

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Basisprospekt

für die Begebung, Aufstockung oder Wiederaufnahme des Angebots von

Optionsscheinen

bezogen auf

**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Wechselkurse, Rohstoffe,
Fonds, Exchange Traded Funds, Futures-Kontrakte**

Datum des Basisprospekts ist der 28. Mai 2020.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	8
1.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts	8
2.	Allgemeine Angaben zum Emittenten.....	8
3.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	9
4.	Überblick zum Angebot und zum Handel mit den Wertpapieren	10
5.	Wichtiger Hinweis.....	10
II.	RISIKOFAKTOREN	12
A.	MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	12
B.	RISIKOFAKTOREN VON OPTIONSSCHEINEN	12
1.	Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	13
1.1	<i>Produkt Nr. 1: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine ergeben.....</i>	13
1.2	<i>Produkt Nr. 2: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der klassischen Turbo Bull bzw. Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out ergeben.....</i>	15
1.3	<i>Produkt Nr. 3: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Open End Turbo Bull bzw. Open End Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out ergeben.....</i>	18
1.4	<i>Produkt Nr. 4: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Mini Future Long bzw. Mini Future Short Optionsscheine ergeben.....</i>	24
1.5	<i>Produkt Nr. 5: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheine ergeben</i>	31
1.6	<i>Produkt Nr. 6: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Straddle Optionsscheine ergeben.....</i>	32
1.7	<i>Produkt Nr. 7: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine ergeben</i>	33
1.8	<i>Produkt Nr. 8: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Barrier Optionsscheine mit Knock-Out (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine) ergeben</i>	33
2.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben.....	37
2.1	<i>Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere</i>	37
2.2	<i>Risiken aufgrund von Marktstörungen und Umrechnungsstörungen</i>	39
2.3	<i>Risiken aufgrund von Anpassungen.....</i>	41
2.4	<i>Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m).....</i>	43

2.5	<i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (Produkt Nr. 1), bei Barrier Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (Produkt Nr. 8) sowie bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4).....</i>	44
2.6	<i>Verschiebung der Fälligkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen</i>	46
2.7	<i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</i>	46
2.8	<i>Risiko im Falle der Ersetzung des Emittenten</i>	48
2.9	<i>Risiko im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle</i>	48
2.10	<i>Risiko im Falle von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen.....</i>	49
3.	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere</i>	50
3.1	<i>Marktpreisrisiken.....</i>	50
3.2	<i>Liquiditätsrisiken</i>	51
3.3	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung</i>	53
3.4	<i>Besondere Risiken der Preisbildung bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8).....</i>	56
3.5	<i>Risiko der Handelbarkeit der Optionsscheine unmittelbar vor Endfälligkeit</i>	59
3.6	<i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Optionsscheinen mit Barriere, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8).....</i>	59
3.7	<i>Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten</i>	60
3.8	<i>Risiken im Hinblick auf die Besteuerung</i>	62
4.	<i>Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten.....</i>	65
4.1	<i>Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert</i>	66
4.2	<i>Risiken im Zusammenhang mit Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert</i>	68
4.3	<i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert</i>	70
4.4	<i>Risiko im Zusammenhang mit Dividenden als Bestandteil eines Basiswerts</i>	71
4.5	<i>Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert.....</i>	72

4.6	<i>Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert</i>	73
4.7	<i>Risiken im Zusammenhang mit Fonds als Basiswert</i>	75
4.8	<i>Risiko im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds als Basiswert</i>	77
4.9	<i>Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert</i>	78
5.	Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten	80
5.1	<i>Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten</i>	80
5.2	<i>Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)</i>	81
5.3	<i>Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks")</i>	82
III.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	85
1.	Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	85
1.1	<i>Art und Gattung der Wertpapiere und ISIN</i>	85
1.2	<i>Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstellen</i>	85
1.3	<i>Anwendbares Recht, Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere</i>	86
1.4	<i>Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere</i>	86
1.5	<i>Zahl- und Berechnungsstelle</i>	86
1.6	<i>Beschreibung der Rechte</i>	87
1.7	<i>Verfahren zur Ausübung</i>	87
1.8	<i>Emissionstermin, Ausübungstag, Bewertungstag</i>	87
1.9	<i>Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzkurs der Währungsumrechnung</i>	88
1.10	<i>Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren</i>	88
2.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere.....	89
2.1	<i>Anbieter und Angebotsmethode</i>	89
2.2	<i>Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb</i>	90
2.3	<i>Lieferung der Optionsscheine</i>	90
3.	Notierung und Handel	91
4.	Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet.....	91
5.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse	91
6.	Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen	92

7.	Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Optionsscheinen von deren steuerlicher Behandlung.....	92
8.	Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere.....	93
9.	Informationen über den Basiswert.....	94
9.1	<i>Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....</i>	94
9.2	<i>Indizes als Basiswert, die durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt</i>	94
9.3	<i>Basiswerte, bei denen es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 handelt.....</i>	95
9.4	<i>Marktstörung in Bezug auf den Basiswert.....</i>	95
9.5	<i>Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen</i>	96
9.6	<i>Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission.....</i>	96
IV.	BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE.....	97
	Produkt Nr. 1: Beschreibung der klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine.....	97
	Produkt Nr. 2: Beschreibung der Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out	99
	Produkt Nr. 3: Beschreibung der Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out	101
	Produkt Nr. 4: Beschreibung der Mini Future Optionsscheine mit Knock-Out.....	103
	Produkt Nr. 5: Beschreibung der Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheine.....	105
	Produkt Nr. 6: Beschreibung der Straddle Optionsscheine	107
	Produkt Nr. 7: Beschreibung der Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine.....	108
	Produkt Nr. 8: Beschreibung der Barrier-Optionsscheine mit Knock-Out (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)	109
V.	WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN.....	113
VI.	OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN	114
1.	Emissionsbezogene Bedingungen	115
	<i>Teil A. Produktbezogene Bedingungen.....</i>	115
	<i>Produkt Nr. 1: Produktbezogene Bedingungen für klassische (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine.....</i>	115

<i>Produkt Nr. 2: Produktbezogene Bedingungen für Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out</i>	123
<i>Produkt Nr. 3: Produktbezogene Bedingungen für Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out</i>	128
<i>Produkt Nr. 4: Produktbezogene Bedingungen für Mini Future Optionsscheinen</i>	138
<i>Produkt Nr. 5: Produktbezogene Bedingungen für Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen</i>	149
<i>Produkt Nr. 6: Produktbezogene Bedingungen für Straddle Optionsscheinen</i>	153
<i>Produkt Nr. 7: Produktbezogene Bedingungen für Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheinen</i>	157
<i>Produkt Nr. 8: Produktbezogene Bedingungen für Barrier Optionsscheine mit Knock-Out (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)</i>	161
<i>Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen</i>	169
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Index als Basiswert</i>	169
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert</i>	172
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Wechselkursen als Basiswert</i>	175
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Rohstoffen als Basiswert</i>	178
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Fonds oder Exchange Traded Fund als Basiswert</i>	180
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert</i>	183
2. Allgemeine Bedingungen	187
VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	195
VIII. BESTIMMTE ERWÄGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERISA UND SONSTIGEN U.S.-ALTERSVORSORGEPLÄNEN.....	211
IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	213
1. Allgemeines.....	213
2. Vereinigte Staaten von Amerika.....	213
3. Vereinigtes Königreich.....	220
4. Europäischer Wirtschaftsraum	220
X. HINWEIS AN DIE ANLEGER.....	222
XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	224
1. Form des Basisprospekts	224
2. Veröffentlichung.....	224

3.	Billigung, Ablauf der Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts	225
4.	Wiederaufnahme des Öffentlichen Angebots von Optionsscheinen	225
5.	Aufstockung	226
6.	Verantwortung für den Basisprospekt	227
7.	Angaben von Seiten Dritter	227
8.	Per Verweis einbezogene Angaben	228
9.	Einschbare Unterlagen.....	228
XII.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	229

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**") beabsichtigt, Optionsscheine (die "**Optionsscheine**" oder die "**Wertpapiere**") in der Bundesrepublik Deutschland und/oder in der Republik Österreich (jeweils ein "**Angebotsstaat**", zusammen die "**Angebotsstaaten**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat der Emittent diesen Basisprospekt für Optionsscheine vom 28. Mai 2020 (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem Basisprospekt handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**").

Allgemeine Angaben zu diesem Basisprospekt können dem Abschnitt "XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" entnommen werden.

2. Allgemeine Angaben zum Emittenten

Emittent ist die Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main. Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht. Die Anschrift des Emittenten lautet:

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefon: + 49 (0) 69-1366-0

Die Webseite des Emittenten lautet: www.citifirst.de

Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier, LEI*) lautet: 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Weitere Informationen zum Emittenten finden sich in Abschnitt "V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN". Spezifische mit dem Emittenten verbundene Risiken finden sich in Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" unter "A. Mit dem Emittenten verbundene Risikofaktoren".

3. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB begeben.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht, vom Emittenten bei Fälligkeit die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu verlangen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der Wertpapiere und sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung eines Basiswerts ab. Basiswert kann vorliegend eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Wechselkurs, ein Rohstoff, ein Fonds, ein Exchange Traded Fund ("ETF") oder ein Futures-Kontrakt sein.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Auch wenn alle unter diesem Basisprospekt angebotenen Optionsscheintypen Besonderheiten in ihrer Struktur aufweisen, haben sämtliche Wertpapiere unter diesem Basisprospekt die Eigenschaft, dass sie nicht kapitalgeschützt sind. Das heißt, die Einlösung der Wertpapiere kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Emissionspreis der jeweiligen Wertpapiere liegt. Bei Ausübung der Wertpapiere (durch den Anleger oder automatisch) hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den betreffenden Wertpapierbedingungen der Optionsscheine (die "**Optionsscheinbedingungen**") festgelegten Bewertungstag ab. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag ganz oder teilweise verlieren (**Risiko des Totalverlusts**). Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt dabei alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

Turbo Optionsscheine (Produkt Nr. 2), Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 3), Mini Future Optionsscheine (Produkt Nr. 4) und Barrier-Optionsscheine (Produkt Nr. 8) hingegen können mit Eintritt eines Knock-Out Ereignisses vorzeitig wertlos verfallen (**Risiko des Totalverlusts**).

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag erfolgt in Geld, sofern es zu einer Auszahlung kommt. Eine physische Lieferung des Basiswerts findet nicht statt.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Optionsscheintypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt "IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE" im Zusammenhang mit den betreffenden Optionsscheinbedingungen in Abschnitt "VI. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN". Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, die für den Emittenten und/oder die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht des Emittenten im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN".

Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Optionsscheinen oder dem jeweiligen Basiswert haben. Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Optionsscheine

verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Optionsscheine in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge und den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") (einschließlich aller auf den Basiswert bezogenen darin enthaltenen Risikofaktoren) und (iii) den Basiswert. Eine Anlage in die Optionsscheine sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt.

4. Überblick zum Angebot und zum Handel mit den Wertpapieren

Der Anbieter der Optionsscheine ist der Emittent, sofern nichts Abweichendes in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der Wertpapiere gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" unter "2. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere sowie in Abschnitt "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN".

Der Emittent kann für die Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Optionsscheininhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt "III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" unter "3. Notierung und Handel".

5. Wichtiger Hinweis

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der *Securities Act*) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als *Commodity Pool Operator* des Emittenten oder *Commodity Trading Advisor* gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen *Commodity Futures Trading Commission* in deren Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen

Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Demzufolge dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer "Offshore-Transaktion" (*offshore transaction*) (im Sinne der Definition in Regulation S des Securities Act (Regulation S)) an Personen, die: (1) keine "U.S.-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind; (2) nicht für irgendwelche Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fallen (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und der CFTC's *Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) ist, gilt als U.S.-Person); und (3) keine "U.S.-Personen" (*United States persons*) im Sinne der Definition in Section 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "Code") sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1), (2) und (3) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Jeder Käufer, der die Wertpapiere erwirbt, sichert zu und garantiert, dass (1) er (i) kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*), wie in Section 3 (3) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("ERISA"), beschrieben, ist oder sein wird, der den Bestimmungen von Titel I von ERISA unterliegt, (ii) kein Plan ist oder sein wird, der in Section 4975 (e) (1) des Code beschrieben ist, und der Section 4975 des Code unterliegt, und (iii) kein Unternehmen ist oder sein wird, dass das Planvermögen eines solchen Altersvorsorgeplans oder Plans hält (jeder der (i), (ii), und (iii) wird als "Plananleger" bezeichnet), oder (iv) kein Plan ist oder sein wird, der einem Gesetz unterliegt, das den Bestimmungen zur treuhänderischen Verantwortung oder zu verbotenen Transaktionen unter ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar ist ("Vergleichbares Gesetz"), oder dass (2) der Erwerb und Besitz der Wertpapiere, im Fall eines Plananlegers, nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder, im Falle eines Plans, der einem Vergleichbarem Gesetz unterliegt, nicht zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt. Die Wertpapiere stellen keine Warenbeteiligung (*commodity interests*) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen. Der nachstehende Abschnitt "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**" enthält eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Übertragung von Wertpapieren. Von jedem Käufer und Übertragungsempfänger der Wertpapiere gelten bestimmte Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen als abgegeben, die im nachstehenden Abschnitt "**X. HINWEIS AN DIE ANLEGER**" aufgeführt sind.**

II. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Optionsscheine, welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, (die "**Optionsscheine**" oder die "**Wertpapiere**") unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können sowohl einzeln als auch als Kombination mit anderen Risikofaktoren bestehen und sich gegenseitig verstärken. Die nach Auffassung der Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**") wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt.

A. MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Hinsichtlich der mit dem Emittenten verbundenen Risiken wird auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Mai 2020 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen (siehe in Abschnitt "XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" unter "8. Per Verweis einbezogene Angaben").

B. RISIKOFAKTOREN VON OPTIONSSCHEINEN

In der nachfolgenden Beschreibung werden die Risikofaktoren jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und Unterkategorien eingestuft. Innerhalb der einzelnen Kategorien bzw. Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Kategorie bzw. Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgt durch den Emittenten auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Optionsscheine wird dabei beispielsweise unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), den Marktpreis oder die Begrenzung von Erträgen aus den Optionsscheinen beschrieben. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie bzw. Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

Für die mit den Optionsscheinen verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, die Laufzeit, gegebenenfalls die Barriereüberwachungszeit und die maßgebliche Barriere etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko als auch den Umfang der Auswirkungen auf den Optionsschein bei Eintritt des Risikos.

Die mit den Optionsscheinen nach Auffassung des Emittenten verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben (unter 1.)

- Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben (unter 2.)
- Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere (unter 3.)
- Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten (unter 4.).
- Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten (unter 5.)

Innerhalb der Kategorien wird gegebenenfalls eine weitere Unterteilung in Unterkategorien vorgenommen. Weitere Informationen hierzu finden sich jeweils in der Einleitung der entsprechenden Risikokategorie.

1. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

In dieser Kategorie werden die sich aus dem Tilgungsprofil der einzelnen Optionsscheintypen ergebenden spezifischen Risiken dargestellt. Die Auszahlungsbeträge der Wertpapiere werden bei Ausübung oder bei Fälligkeit dieser Wertpapiere auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken, die sich aus den Tilgungsprofilen ergeben, für jeden Optionsscheintyp separat dargestellt.

1.1 Produkt Nr. 1: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Call Optionsscheinen bzw. Put Optionsscheinen (im Folgenden "**Call Optionsscheine**" bzw. "**Put Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart verbunden sind

Bei Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins möglicherweise auch erheblich und für längere Zeit über seinem Basispreis liegt. Entscheidend ist allein der Referenzpreis am Bewertungstag.

Bei Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart trägt der Optionsscheininhaber daher das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis des Optionsscheins liegt. Denn in diesem Fall verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

Risiken, die mit dem Kauf von Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart verbunden sind

Bei Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart erhalten Anleger nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine innerhalb der Ausübungsfrist in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen bzw. spätestens am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.

Bei Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart besteht daher das Risiko des Optionsscheininhabers darin, dass der Kurs des Basiswerts fällt. Dies führt in der Regel dazu, dass auch der Wert des Optionsscheins fällt.

Darüber hinaus trägt der Optionsscheininhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts die folgenden Risiken:

- Der Referenzpreis des Basiswerts liegt zu keinem Zeitpunkt in der Ausübungsfrist über dem Basispreis des Optionsscheins;
- Der Referenzpreis des Basiswerts liegt in der Ausübungsfrist zeitweise über dem Basispreis des Optionsscheins. Der Optionsscheininhaber versäumt es aber, den Optionsschein rechtzeitig auszuüben oder zu verkaufen. Am Ende der Ausübungsfrist liegt der Referenzpreis des Basiswerts wieder unter dem Basispreis.

In diesen Fällen verfällt der Optionsschein mit Ablauf der Ausübungsfrist wertlos. Dem Optionsscheininhaber entsteht ein **Totalverlust** in Bezug auf den für den Kauf des Optionsscheins gezahlten Kaufpreis (nebst Transaktionskosten).

Das Risiko des Eintritts eines Totalverlusts erhöht sich, je weiter der Kurs des Basiswerts unter den Basispreis fällt.

Risiken, die mit dem Kauf von Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart verbunden sind

Bei Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Referenzpreis des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins möglicherweise auch erheblich und für längere Zeit unter seinem Basispreis liegt. Entscheidend ist allein der Referenzpreis am Bewertungstag.

Bei Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart trägt der Optionsscheininhaber daher das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis des Optionsscheins liegt. Denn in diesem Fall verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

Risiken, die mit dem Kauf von Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart verbunden sind

Bei Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart erhalten Anleger nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine innerhalb der Ausübungsfrist in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen bzw. spätestens am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.

Bei Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart besteht daher das Risiko des Optionsscheininhabers darin, dass der Kurs des Basiswerts steigt. Dies führt in der Regel dazu, dass der Wert des Optionsscheins fällt.

Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber bei steigenden Kursen des Basiswerts die folgenden Risiken:

- Der Referenzpreis des Basiswerts liegt zu keinem Zeitpunkt in der Ausübungsfrist unter dem Basispreis des Optionsscheins;
- Der Referenzpreis des Basiswerts liegt in der Ausübungsfrist zeitweise unter dem Basispreis des Optionsscheins. Der Optionsscheininhaber versäumt es aber, den Optionsschein in der Ausübungsfrist rechtzeitig auszuüben oder zu verkaufen. Am Ende der Ausübungsfrist liegt der Referenzpreis des Basiswerts wieder über dem Basispreis.

In diesen Fällen verfällt der Optionsschein mit Ablauf der Ausübungsfrist wertlos. Dem Optionsscheininhaber entsteht ein **Totalverlust** in Bezug auf den für den Kauf des Optionsscheins gezahlten Kaufpreis (nebst Transaktionskosten).

Das Risiko des Eintritts eines Totalverlusts erhöht sich, je weiter der Kurs des Basiswerts über den Basispreis steigt.

1.2 Produkt Nr. 2: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der klassischen Turbo Bull bzw. Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Turbo Bear Optionsscheinen (im Folgenden "**Turbo Bull Optionsscheine**" bzw. "**Turbo Bear Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Turbo Bull Optionsscheinen verbunden sind

Bei Turbo Bull Optionsscheinen erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Turbo Bull Optionsschein wertlos.

Bei Turbo Bull Optionsscheinen endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt jedoch vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Diese Folgen eines Knock-Out Ereignisses treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Turbo Bull Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Im Falle von Turbo Bull Optionsscheinen, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Knock-Out Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Unterabschnitt "4.9 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4 Besondere Risiken der Preisbildung bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" unter "Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt

Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Bei Turbo Bull Optionsscheinen mit einer Aktie, einem aktienvertretenden Wertpapier oder einem Kursindex als Basiswert trägt der Optionsscheininhaber darüber hinaus das folgende Risiko: Dividendenzahlungen sind in vielen Fällen mit einem Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie oder dem aktienvertretenden Wertpapier verbunden. Bewegt sich der Kurs der Aktie, des aktienvertretenden Wertpapiers oder eines Kursindex, in dem eine solche Aktie oder ein solches aktienvertretendes Wertpapier enthalten ist, in der Nähe der Knock-Out Barriere, kann der Abschlag vom Börsenkurs ein Knock-Out Ereignis auslösen.

Bei Turbo Bull Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis des Optionsscheins liegt. In beiden Fällen verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

Risiken, die mit dem Kauf von Turbo Bear Optionsscheinen verbunden sind

Bei Turbo Bear Optionsscheinen erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Turbo Bear Optionsschein wertlos.

Bei Turbo Bear Optionsscheinen endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt jedoch vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Diese Folgen eines Knock-Out Ereignisses treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Turbo Bear Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Im Falle von Turbo Bear Optionsscheinen, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Knock-Out Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Unterabschnitt "4.9 Risiken im Zusammenhang mit Futures-

Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4 Besondere Risiken der Preisbildung bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" unter "Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Bei Turbo Bear Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis des Optionsscheins liegt. In beiden Fällen verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

1.3 Produkt Nr. 3: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Open End Turbo Bull bzw. Open End Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Open End Turbo Bear Optionsscheinen (im Folgenden "**Open End Turbo Bull Optionsscheine**" bzw. "**Open End Turbo Bear Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Open End Turbo Bull Optionsscheinen verbunden sind

Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen erhalten Anleger im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw.

Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Open End Turbo Bull Optionsschein wertlos.

Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt jedoch vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Im Falle von Open End Turbo Bull Optionsscheinen, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Knock-Out Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Unterabschnitt "4.9 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4 Besondere Risiken der Preisbildung bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" unter "Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und

hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung gemäß den Optionsscheinbedingungen. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) etwaige Dividendenzahlungen und anfallende Finanzierungskosten abzubilden, werden der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert, der täglich oder für einen bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum auf Grundlage des jeweils aktuellen Basispreises an einem bestimmten Anpassungstag, des für den jeweiligen Tag oder den maßgeblichen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatzes sowie auf Basis einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz setzt sich hierbei aus dem zum maßgeblichen Zeitpunkt für Einlagen in der Währung des Basiswerts gültigen Zinssatz sowie einem vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegten Prozentsatz, dem sog. Zinsbereinigungsfaktor, zusammen, bei dessen Bestimmung der Emittent im Rahmen der Ausübung seines Ermessens stets, aber nicht ausschließlich, die in einem bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum vorherrschenden besonderen Marktgegebenheiten sowie insbesondere basiswertspezifische Besonderheiten (z. B. bei Aktien, die bei Vorliegen entsprechender Marktsituationen nach Feststellung des Emittenten innerhalb eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums starken Zinsschwankungen unterliegen, bei erheblicher Erhöhung der Leihkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, wesentlichen Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, bei der Einführung oder der Bekanntgabe von Gesetzen oder Vorschriften, die wesentlich höhere Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten stellen) im Zusammenhang mit der Eingehung oder Auflösung der erforderlichen Absicherungsgeschäfte für die Optionsscheine berücksichtigen kann.

Der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz kann bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem in den Endgültigen Bedingungen für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Anpassungsprozentsatz abweichen. Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die Veränderung des Basispreises um den Anpassungsbetrag sind jeweils in den Optionsscheinbedingungen näher definiert. Die Knock-Out Barriere wird entsprechend dem Basispreis angepasst, so dass sie jeweils dem angepassten Basispreis entspricht. Als Ergebnis einer täglichen Anpassung des Basispreises und der Knock-Out Barriere kann sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erheblich erhöhen, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit der Anpassung und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out

Ereignis auch allein in Folge einer Anpassung der Knock-Out Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen eintreten kann.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder Kursindizes handelt, wird der Emittent zusätzlich einen Dividenden-Anpassungsbetrag berechnen, der vom Basispreis und von der Knock-Out Barriere an den Tagen abgezogen wird, an denen Dividenden auf die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten ausgeschüttet werden und die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten an ihrer Heimatbörse Ex-Dividende gehandelt werden. Ein solcher Dividenden-Anpassungsbetrag wird vom Emittenten bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen auf Grundlage der sog. Nettodividende, d. h. des Betrags berechnet, den ein in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtiger Inhaber der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie oder Indexkomponente bei einer Dividendenausschüttung auf diese Aktie oder Indexkomponente nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben – gegebenenfalls ohne Berücksichtigung etwaiger Steuersätze aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen – erhalten würde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Kurs der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie bzw. Indexkomponente stets von der Höhe der Bruttodividende, d. h. ohne Berücksichtigung in Abzug zu bringender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben, beeinflusst wird. Anleger sollten daher neben der Tatsache, dass eine Anpassung im Falle von Dividendenanpassungen – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – generell den Inneren Wert eines Open End Turbo Bull Optionsscheins mindern kann, insbesondere beachten, dass die Anknüpfung des Dividenden-Anpassungsbetrags bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen an die Nettodividende zur Folge hat, dass ihr Optionsschein durch die Reduzierung des Basispreises und der Knock-Out Barriere um die Nettodividende, des Kurses des Basiswerts hingegen um die Bruttodividende (mithin um einen unterschiedlich großen Betrag) an Wert verliert und zudem allein auf Grundlage einer gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgenommenen Dividendenanpassung ein Knock-Out Ereignis eintreten kann.

Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine einer Serie insgesamt gemäß den Optionsscheinbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Optionsscheine wird den Optionsscheininhabern gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten und eines eventuellen Knock-Out Ereignisses, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können. Siehe im Übrigen auch die Ausführungen unter "2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" im Abschnitt "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" dieser Risikobeschreibung.

Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt oder der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis des Optionsscheins liegt. In beiden Fällen verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

Risiken, die mit dem Kauf von Open End Turbo Bear Optionsscheinen verbunden sind

Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen erhalten Anleger im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Open End Turbo Bear Optionsschein wertlos.

Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt jedoch vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Im Falle von Open End Turbo Bear Optionsscheinen, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Knock-Out Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Unterabschnitt "4.9 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4 Besondere Risiken der Preisbildung bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" unter "Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung gemäß den Optionsscheinbedingungen. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) etwaige Dividendenzahlungen und anfallende Finanzierungskosten abzubilden, werden der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert, der täglich oder für einen bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum auf Grundlage des jeweils aktuellen Basispreises an einem bestimmten Anpassungstag, des für den jeweiligen Tag oder den maßgeblichen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatzes sowie auf Basis einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz setzt sich hierbei aus dem zum maßgeblichen Zeitpunkt für Einlagen in der Währung des Basiswerts gültigen Zinssatz sowie einem vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegten Prozentsatz, dem sog. Zinsbereinigungsfaktor, zusammen, bei dessen Bestimmung der Emittent im Rahmen der Ausübung seines Ermessens stets, aber nicht ausschließlich, die in einem bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum vorherrschenden besonderen Marktgegebenheiten sowie insbesondere basiswertspezifische Besonderheiten (z. B. bei Aktien, die bei Vorliegen entsprechender Marktsituationen nach Feststellung des Emittenten innerhalb eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums starken Zinsschwankungen unterliegen, bei erheblicher Erhöhung der Leihkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, wesentlichen Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, bei der Einführung oder der Bekanntgabe von Gesetzen oder Vorschriften, die wesentlich höhere Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten stellen) im Zusammenhang mit der Eingehung oder Auflösung der erforderlichen Absicherungsgeschäfte für die Optionsscheine berücksichtigen kann.

Der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz kann bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem in den Endgültigen Bedingungen für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Anpassungsprozentsatz abweichen. Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die Veränderung des Basispreises um den Anpassungsbetrag sind jeweils in den Optionsscheinbedingungen näher definiert. Die Knock-Out Barriere wird entsprechend dem Basispreis angepasst, so dass sie jeweils dem angepassten Basispreis entspricht. Als Ergebnis einer täglichen Anpassung des Basispreises und der Knock-Out Barriere kann sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out

Ereignisses erheblich erhöhen, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit der Anpassung und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis auch allein in Folge einer Anpassung der Knock-Out Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen eintreten kann.

Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine einer Serie insgesamt gemäß den Optionsscheinbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Optionsscheine wird den Optionsscheininhabern gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten und eines eventuellen Knock-Out Ereignisses, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können. Siehe im Übrigen auch die Ausführungen unter "2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" im Abschnitt "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" dieser Risikobeschreibung.

Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt oder der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag auf oder über dem Basispreis des Optionsscheins liegt. In beiden Fällen verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

1.4 Produkt Nr. 4: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Mini Future Long bzw. Mini Future Short Optionsscheine ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen (im Folgenden "**Mini Future Long Optionsscheine**" bzw. "**Mini Future Short Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Mini Future Long Optionsscheinen verbunden sind

Bei Mini Future Long Optionsscheinen erhalten Anleger im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Mini Future Long Optionsschein wertlos.

Bei Mini Future Long Optionsscheinen endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt jedoch vorzeitig, falls ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur

einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Die Folgen eines Knock-Out Ereignisses treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Knock-Out Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Unterabschnitt "4.9 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Bei Mini Future Long Optionsscheinen unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung gemäß den Optionsscheinbedingungen. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) etwaige Dividendenzahlungen und anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert, der täglich oder für einen bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum auf Grundlage des jeweils aktuellen Basispreises an einem bestimmten Anpassungstag, des für den jeweiligen Tag oder den maßgeblichen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatzes sowie auf Basis einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz setzt sich hierbei aus dem zum maßgeblichen Zeitpunkt für Einlagen in der Währung des Basiswerts gültigen Zinssatz sowie einem vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegten Prozentsatz, dem sog. Zinsbereinigungsfaktor, zusammen, bei dessen Bestimmung der Emittent im Rahmen der Ausübung seines Ermessens stets, aber nicht ausschließlich, die in einem bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum vorherrschenden besonderen Marktgegebenheiten sowie insbesondere basiswertspezifische Besonderheiten (z. B. bei Aktien, die bei Vorliegen entsprechender Marktsituationen nach Feststellung des Emittenten innerhalb eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums starken Zinsschwankungen unterliegen, bei

erheblicher Erhöhung der Leihkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, wesentlichen Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, bei der Einführung oder der Bekanntgabe von Gesetzen oder Vorschriften, die wesentlich höhere Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten stellen) im Zusammenhang mit der Eingehung oder Auflösung der erforderlichen Absicherungsgeschäfte für die Optionsscheine berücksichtigen kann.

Der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz kann bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem in den Endgültigen Bedingungen für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Anpassungsprozentsatz abweichen. Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die Veränderung des Basispreises um den Anpassungsbetrag sind jeweils in den Optionsscheinbedingungen näher definiert. Als Ergebnis einer solchen täglichen Anpassung des Basispreises kann sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöhen, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Anpassung und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen.

Zudem wird die maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten entweder an einem Anpassungstag für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum oder an einem anderen Tag, wie in den maßgeblichen Optionsscheinbedingungen bestimmt, angepasst. Je nach der an diesem Tag vorherrschenden Marktsituation kann eine solche Anpassung dazu führen, (i) dass sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Anpassung und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen und (ii) dass sich das von dem Optionsscheininhaber zu tragende Gap-Risiko erhöht, falls sich der Abstand zwischen dem jeweils aktuellen Basispreis und der angepassten Knock-Out Barriere erhöht. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis auch allein in Folge einer Anpassung der Knock-Out Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen eintreten kann, und sollten darüber hinaus nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder Kursindizes handelt, wird der Emittent zusätzlich einen Dividenden-Anpassungsbetrag berechnen, der vom Basispreis und von der Knock-Out Barriere an den Tagen abgezogen wird, an denen Dividenden auf die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten ausgeschüttet werden und die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten an ihrer Heimatbörse Ex-Dividende gehandelt werden. Ein solcher Dividenden-Anpassungsbetrag wird vom Emittenten bei Mini Future Long Optionsscheinen auf Grundlage der sog. Nettodividende, d. h. des Betrags berechnet, den ein in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtiger Inhaber der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie oder Indexkomponente bei einer Dividendenausschüttung auf diese Aktie oder Indexkomponente nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben – gegebenenfalls ohne Berücksichtigung etwaiger Steuersätze aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen – erhalten würde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Kurs der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie bzw. Indexkomponente

stets von der Höhe der Bruttodividende, d. h. ohne Berücksichtigung in Abzug zu bringender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben, beeinflusst wird. Anleger sollten daher neben der Tatsache, dass eine Anpassung im Falle von Dividendenanpassungen – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – generell den Inneren Wert eines Mini Future Long Optionsscheins mindern kann, insbesondere beachten, dass die Anknüpfung des Dividenden-Anpassungsbetrags bei Mini Future Long Optionsscheinen an die Nettodividende zur Folge hat, dass ihr Optionsschein durch die Reduzierung des Basispreises und der Knock-Out Barriere um die Nettodividende, des Kurses des Basiswerts hingegen um die Bruttodividende (mithin um einen unterschiedlich großen Betrag) an Wert verliert und zudem allein auf Grundlage einer gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgenommenen Dividendenanpassung ein Knock-Out Ereignis eintreten kann.

Bei Mini Future Long Optionsscheinen ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine einer Serie insgesamt gemäß den Optionsscheinbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Optionsscheine wird den Optionsscheininhabern gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten und eines eventuellen Knock-Out Ereignisses, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können. Siehe im Übrigen auch die Ausführungen unter "2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" im Abschnitt "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" dieser Risikobeschreibung.

Mini Future Long Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. Bei Mini Future Long Optionsscheinen erleiden Anleger bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurs des Basiswerts und dem Basispreis des Optionsscheins multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswerts ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Mini Future Long Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedges) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit unterhalb der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses so genannte Gap-Risiko. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso größer ist das Gap-Risiko.

Für den Fall, dass ein Stopp-Loss Auszahlungsbetrag gezahlt wird, sollten Anleger beachten, dass sie diesen Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen können als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen (Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ist umso höher, je ungünstiger sich die Marktbedingungen seit dem Erwerb des Optionsscheins entwickelt haben.

Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag auch null betragen, wenn der vom Emittenten berechnete Hedge-Kurs zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses auf oder unter dem Basispreis liegt. Darüber hinaus trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis des Optionsscheins liegt. In beiden Fällen verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

Risiken, die mit dem Kauf von Mini Future Short Optionsscheinen verbunden sind

Bei Mini Future Short Optionsscheinen erhalten Anleger im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Mini Future Short Optionsschein wertlos.

Bei Mini Future Short Optionsscheinen endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt jedoch vorzeitig, falls ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Die Folgen eines Knock-Out Ereignisses treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Knock-Out Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Unterabschnitt "4.9 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter

"5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Bei Mini Future Bear Optionsscheinen unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung gemäß den Optionsscheinbedingungen. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) etwaige Dividendenzahlungen und anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert, der täglich oder für einen bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum auf Grundlage des jeweils aktuellen Basispreises an einem bestimmten Anpassungstag, des für den jeweiligen Tag oder den maßgeblichen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatzes sowie auf Basis einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz setzt sich hierbei aus dem zum maßgeblichen Zeitpunkt für Einlagen in der Währung des Basiswerts gültigen Zinssatz sowie einem vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegten Prozentsatz, dem sog. Zinsbereinigungsfaktor, zusammen, bei dessen Bestimmung der Emittent im Rahmen der Ausübung seines Ermessens stets, aber nicht ausschließlich, die in einem bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum vorherrschenden besonderen Marktgegebenheiten sowie insbesondere basiswertspezifische Besonderheiten (z. B. bei Aktien, die bei Vorliegen entsprechender Marktsituationen nach Feststellung des Emittenten innerhalb eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums starken Zinsschwankungen unterliegen, bei erheblicher Erhöhung der Leihkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, wesentlichen Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, bei der Einführung oder der Bekanntgabe von Gesetzen oder Vorschriften, die wesentlich höhere Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten stellen) im Zusammenhang mit der Eingehung oder Auflösung der erforderlichen Absicherungsgeschäfte für die Optionsscheine berücksichtigen kann.

Der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz kann bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem in den Endgültigen Bedingungen für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Anpassungsprozentsatz abweichen. Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die Veränderung des Basispreises um den Anpassungsbetrag sind jeweils in den Optionsscheinbedingungen näher definiert. Als Ergebnis einer solchen täglichen Anpassung des Basispreises kann sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöhen, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Anpassung und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen.

Zudem wird die maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten entweder an einem Anpassungstag für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum oder an einem anderen Tag, wie in den maßgeblichen Optionsscheinbedingungen bestimmt, angepasst. Je nach der an diesem Tag vorherrschenden

Marktsituation kann eine solche Anpassung dazu führen, (i) dass sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Anpassung und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen und (ii) dass sich das von dem Optionsscheininhaber zu tragende Gap-Risiko erhöht, falls sich der Abstand zwischen dem jeweils aktuellen Basispreis und der angepassten Knock-Out Barriere erhöht. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis auch allein in Folge einer Anpassung der Knock-Out Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen eintreten kann, und sollten darüber hinaus nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.

Bei Mini Future Bear Optionsscheinen ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine einer Serie insgesamt gemäß den Optionsscheinbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Optionsscheine wird den Optionsscheininhabern gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten und eines eventuellen Knock-Out Ereignisses, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können. Siehe im Übrigen auch die Ausführungen unter "2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" im Abschnitt "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" dieser Risikobeschreibung.

Mini Future Short Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. Bei Mini Future Short Optionsscheinen erleiden Anleger bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis des Optionsscheins und dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswerts ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Mini Future Short Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedges) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit oberhalb der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses so genannte Gap-Risiko. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso größer ist das Gap-Risiko.

Für den Fall, dass ein Stopp-Loss Auszahlungsbetrag gezahlt wird, sollten Anleger beachten, dass sie diesen Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen können als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen (Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ist umso höher, je ungünstiger sich die Marktbedingungen seit dem Erwerb des Optionsscheins entwickelt haben.

Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag auch null betragen, wenn der vom Emittenten berechnete Hedge-Kurs zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses auf oder über dem Basispreis liegt. Darüber hinaus trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag auf oder über dem Basispreis des Optionsscheins liegt. In beiden Fällen verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

1.5 Produkt Nr. 5: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheine ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Capped/Discount Call Optionsscheinen bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen (im Folgenden "**Capped/Discount Call Optionsscheine**" bzw. "**Capped/Discount Put Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Capped/Discount Call Optionsscheinen verbunden sind

Bei Discount/Capped Call Optionsscheinen erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Cap und Basispreis. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Capped/Discount Call Optionsschein wertlos. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins möglicherweise auch erheblich und für längere Zeit über seinem Basispreis liegt. Entscheidend ist allein der Referenzpreis am Bewertungstag.

Bei Discount/Capped Call Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis des Optionsscheins liegt. Denn in diesem Fall verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Capped/Discount Call Optionsscheinen

Bei Capped/Discount Call Optionsscheinen partizipieren Optionsscheininhaber nicht unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts. Bei Discount/Capped Call Optionsscheinen ist der bei Fälligkeit eventuell von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag in der Höhe durch einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap begrenzt.

Risiken, die mit dem Kauf von Capped/Discount Put Optionsscheinen verbunden sind

Bei Discount/Capped Put Optionsscheinen erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am

Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Basispreis und Cap. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Capped/Discount Put Optionsschein wertlos. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Referenzpreis des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins möglicherweise auch erheblich und für längere Zeit unter seinem Basispreis liegt. Entscheidend ist allein der Referenzpreis am Bewertungstag.

Bei Discount/Capped Put Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis des Optionsscheins liegt. Denn in diesem Fall verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Capped/Discount Put Optionsscheinen

Bei Capped/Discount Put Optionsscheinen partizipieren Optionsscheininhaber nicht unbegrenzt an fallenden Kursen des Basiswerts. Bei Discount/Capped Put Optionsscheinen ist der bei Fälligkeit eventuell von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag in der Höhe durch einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap begrenzt.

1.6 Produkt Nr. 6: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Straddle Optionsscheine ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Straddle Optionsscheinen (im Folgenden "**Straddle Optionsscheine**" oder die "**Optionsscheine**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Straddle Optionsscheinen verbunden sind

Bei Straddle Optionsscheinen erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte absolute Differenz zwischen dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem jeweiligen Basispreis. Liegt der Referenzpreis auf dem Basispreis, verfällt der Straddle Optionsschein wertlos. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins möglicherweise auch erheblich und für längere Zeit über oder unter seinem Basispreis liegt. Entscheidend ist allein der Referenzpreis am Bewertungstag.

Straddle Optionsscheine stellen eine Kombination einer Call Option und einer Put Option mit jeweils gleichem Basispreis und gleicher Laufzeit dar. Folglich trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basispreises am Bewertungstag genau auf dem Basispreis liegt. Denn in diesem Fall verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

1.7 Produkt Nr. 7: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Digital Call Optionsscheinen bzw. Digital Put Optionsscheinen (im Folgenden "**Digital Call Optionsscheine**" bzw. "**Digital Put Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Digital Call Optionsscheinen verbunden sind

Bei Digital Call Optionsscheinen erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Digital Call Optionsschein wertlos. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins möglicherweise auch erheblich und für längere Zeit über seinem Basispreis liegt. Entscheidend ist allein der Referenzpreis am Bewertungstag.

Bei Digital Call Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis des Optionsscheins liegt. Denn in diesem Fall verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

Risiken, die mit dem Kauf von Digital Put Optionsscheinen verbunden sind

Bei Digital Put Optionsscheinen erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis, verfällt der Digital Put Optionsschein wertlos. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins möglicherweise auch erheblich und für längere Zeit unter seinem Basispreis liegt. Entscheidend ist allein der Referenzpreis am Bewertungstag.

Bei Digital Put Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis des Optionsscheins liegt. Denn in diesem Fall verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

1.8 Produkt Nr. 8: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Barrier Optionsscheine mit Knock-Out (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine) ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Up-and-Out-Call Optionsscheinen bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen (im Folgenden "**Up-and-Out-Call Optionsscheine**" bzw. "**Down-and-Out-Put Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Up-and-Out-Call Optionsscheinen verbunden sind

Bei Up-and-Out-Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein wertlos.

Bei Up-and-Out-Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart erhalten Anleger nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine innerhalb der Ausübungsfrist in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen bzw. spätestens am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein wertlos.

Unabhängig von der Ausübungsart endet die Laufzeit von Up-and-Out-Call Optionsscheinen mit dem Knock-Out Zeitpunkt jedoch vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Diese Folgen eines Knock-Out Ereignisses treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabebetrag erfüllt wurden. Up-and-Out-Call Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Im Falle von Up-and-Out-Call Optionsscheinen, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Knock-Out Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Unterabschnitt "4.9 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere

sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4 Besondere Risiken der Preisbildung bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" unter "Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Bei Up-and-Out-Call Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt oder der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis des Optionsscheins liegt. In beiden Fällen verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

Risiken, die mit dem Kauf von Down-and-Out-Put Optionsscheinen verbunden sind

Bei Down-and-Out-Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein wertlos.

Bei Down-and-Out-Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart erhalten Anleger nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine innerhalb der Ausübungsfrist in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen bzw. spätestens am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein wertlos.

Unabhängig von der Ausübungsart endet die Laufzeit von Down-and-Out-Put Optionsscheinen mit dem Knock-Out Zeitpunkt jedoch vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter

Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Diese Folgen eines Knock-Out Ereignisses treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Anfänglichen Referenztag bzw. dem Ausgabetag erfüllt wurden. Down-and-Out-Put Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Im Falle von Down-and-Out-Put Optionsscheinen, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Knock-Out Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Unterabschnitt "4.9 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4 Besondere Risiken der Preisbildung bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" unter "Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Bei Down-and-Out-Put Optionsscheinen mit einer Aktie, einem aktienvertretenden Wertpapier oder einem Kursindex als Basiswert trägt der Optionsscheininhaber darüber hinaus das folgende Risiko: Dividendenzahlungen sind in vielen Fällen mit einem Abschlag der Bruttodividende vom

Börsenkurs der Aktie oder dem aktienvertretenden Wertpapier verbunden. Bewegt sich der Kurs der Aktie, des aktienvertretenden Wertpapiers oder eines Kursindex, in dem eine solche Aktie oder ein solches aktienvertretendes Wertpapier enthalten ist, in der Nähe der Knock-Out Barriere, kann der Abschlag vom Börsenkurs ein Knock-Out Ereignis auslösen.

Bei Down-and-Out-Put Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt oder der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag auf oder über dem Basispreis des Optionsscheins liegt. In beiden Fällen verfällt der Optionsschein wertlos und der Optionsscheininhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten).

2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (2.1, 2.2 usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten haben die Optionsscheininhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Optionsscheininhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Anleger sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung des Emittenten beendet werden kann. Eine außerordentliche Kündigung durch den Emittenten kommt insbesondere in den folgenden Fällen in Betracht:

- Bei Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist,
- bei einer Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist,
- wenn eine Umrechnungsstörung eintritt oder vorliegt (siehe hierzu auch unter "2.2 Risiken aufgrund von Marktstörungen und Umrechnungsstörungen" im Unterabsatz "Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu

kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Optionsscheininhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen."),

- bei Eintritt von Anpassungsereignissen, die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind (siehe hierzu auch unter "2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen" im Unterabsatz "Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Optionsscheininhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen."), oder
- wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Optionsscheine Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Optionsscheine einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird (siehe hierzu auch unter "2.4 Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)").

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Optionsscheininhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Optionsscheins. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Optionsscheins aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder im Falle einer bei Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Optionsscheinen möglichen ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung, ist das Risiko, dass die Erwartungen des Anlegers auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine nicht mehr erfüllt werden können, umso größer, je länger die Laufzeit des Optionsscheins ohne die außerordentliche Kündigung noch gewesen wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).

Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen. Dieses Risiko ist umso höher, je ungünstiger sich die Marktbedingungen seit dem Erwerb des Optionsscheins entwickelt haben.

2.2 Risiken aufgrund von Marktstörungen und Umrechnungsstörungen

Marktstörungen können die Veräußerbarkeit der Optionsscheine vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten.

Im Handel mit Optionsscheinen haben die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Stells von An- und Verkaufspreisen durch den Emittenten, die Kurstellung für lediglich kleinere Volumina, die Ausweitung der Spanne zwischen An- und Verkaufspreis oder auch eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen den gleichen Effekt wie eine Marktstörung am entsprechenden Bewertungstag.

Darüber hinaus können Marktstörungen die Veräußerbarkeit der Optionsscheine vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt. Je länger eine Marktstörung andauert, umso größer ist das beschriebene Risiko.

Bei einer Verschiebung des maßgeblichen Bewertungstags aufgrund von Marktstörungen kann sich der Kurs des Basiswerts und gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in die Auszahlungswährung negativ entwickeln und somit die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Marktstörungen sind die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels im Basiswert, seiner Bestandteile oder bestimmter darauf bezogener Derivate, jeweils an bestimmten organisierten Märkten.

Sollte es bei der Ausübung durch den Optionsscheininhaber bzw. bei einer Kündigung durch den Emittenten zu Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag für den Referenzpreis der Ausübung zu verschieben. Hieraus kann dem Anleger ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern sich der Kurs des Basiswerts während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung des Inneren Werts in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt, da hierdurch auch die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst wird. Je länger eine solche zeitliche Verzögerung andauert, umso größer ist das beschriebene Risiko.

Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Optionsscheininhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Falls es dem Emittenten nicht möglich ist, die Referenzwährung des jeweiligen Basiswerts der Optionsscheine in die Auszahlungswährung der Optionsscheine umzurechnen und damit eine sogenannte Umrechnungsstörung vorliegt, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Das Risiko einer Umrechnungsstörung besteht besonders im Hinblick auf Optionsscheine, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente oder die gesetzliche Währung von Schwellenmärkten bezieht. Dieses Risiko basiert vornehmlich darauf, dass im Vergleich zu Ländern mit größeren und liquideren Märkten und politisch beständigeren Umständen (z. B. Ländern der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika) eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts von plötzlichen und unvorhersehbaren politischen und wirtschaftlichen Veränderungen besteht, die zu Beschränkungen gegenüber ausländischen Anlegern führen können, wie z. B. die Zwangsenteignung von Vermögen, die Verstaatlichung ausländischer Bankeinlagen oder die Einführung von Devisenkontrollen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Optionsscheininhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Optionsscheins. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Optionsscheins aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Darüber hinaus trägt der Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko) sowie das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko). Weitere Informationen hierzu sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen

Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Optionsscheininhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Sofern bestimmte Anpassungsereignisse eintreten, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheinbedingungen und damit die Rechte der Optionsscheininhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen nicht sachgerecht sein sollte, um einem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und es daher nicht möglich ist, die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Beispiel: Eine als Basiswert dienende Aktie der Gesellschaft A wird infolge einer Übernahme der Gesellschaft A durch die Gesellschaft B nicht länger notiert. Die an den Terminbörsen gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf Aktien der Gesellschaft A werden beispielsweise (i) durch einen Korb bestehend aus Aktien der Gesellschaft B und eine Option oder (ii) durch einen Korb bestehend aus Aktien der Gesellschaft B und eine Barkomponente oder (iii) durch einen Korb bestehend aus mehreren vergleichbaren Komponenten ersetzt. Der Emittent kann etwaige Anpassungen an den Optionsscheinbedingungen an der Anpassung ausrichten, die die Terminbörse vornimmt. Es ist jedoch zu beachten, dass der Verwässerungseffekt einer Anpassung umso größer ist, je höher beispielsweise der Anteil der Barkomponente (oben Fall (ii)) ist. Je größer der Verwässerungseffekt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anpassung nicht das beabsichtigte Ziel erreichen kann, Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen, mit der Folge, dass der Emittent die Optionsscheine außerordentlich kündigt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Optionsscheininhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Optionsscheins. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Optionsscheins aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Darüber hinaus trägt der Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko) sowie das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu

können (Wiederanlagerisiko). Weitere Informationen hierzu sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Optionsscheins führen.

Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen Basiswert, z. B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswerts oder der Einstellung eines Index mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Index, kann die vom Emittenten geschätzte implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger oder höher als die Volatilität des alten Basiswerts sein. Eine derartige Volatilitätsveränderung kann sich negativ auf den Optionsscheinpreis auswirken, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger als die des alten Basiswerts ist.

Insbesondere bei Call, Bull oder Long Optionsscheinen können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende schlechtere Kursaussichten des neuen Basiswerts im späteren Zeitablauf negativ auf den Preis der Optionsscheine auswirken. Bei Put, Bear oder Short Optionsscheinen können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende bessere Kursaussichten des neuen Basiswerts im späteren Zeitablauf negativ auf den Preis von Put, Bear oder Short Optionsscheinen auswirken. Tendenziell sind diese Risiken umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

Erfolgt eine Ersetzung des Basiswerts, kann sich im Nachhinein herausstellen, dass der den alten Basiswert ersetzende Basiswert sich aus Sicht des Anlegers negativer entwickelt, als dies beim alten Basiswert möglicherweise der Fall gewesen wäre, und demzufolge die ursprünglichen Erwartungen des Anlegers auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine nicht erfüllt werden.

Im Falle einer Ersetzung des Basiswerts kann sich im Nachhinein herausstellen, dass der den alten Basiswert ersetzende Basiswert sich aus Sicht des Anlegers negativer entwickelt, als dies beim alten Basiswert möglicherweise der Fall gewesen wäre. Als Folge hieraus trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Anpassung, d. h. Ersetzung des Basiswerts nicht erfüllt werden. Kommt es zu einer Ersetzung des Basiswerts, ist das Risiko, dass die Erwartungen des Anlegers auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine nicht mehr erfüllt werden können, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

2.4 Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)

Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Optionsscheine Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Optionsscheine einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der "Code") und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen ("Section 871(m)") unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.

Interessierte Käufer der Optionsscheine sollten beachten, dass der Emittent zu einer außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine berechtigt ist, wenn nach der Emission der Optionsscheine ein Section 871(m) Ereignis eintritt. Ein "**Section 871(m) Ereignis**" ist der Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Optionsscheine einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) unterliegt (oder gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird). Wenn ein U.S. Aktienbasiswert, der bisher keine ordentlichen Dividenden gezahlt hat, eine Dividende gemäß Section 871(m) zahlt, wird erwartet, dass die Zahlung einer solchen Dividende ein Section 871(m) Ereignis darstellt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Optionsscheininhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Optionsscheins. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Optionsscheins aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Darüber hinaus trägt der Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko) sowie das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko). Weitere Informationen hierzu sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

2.5 Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (Produkt Nr. 1), bei Barrier Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (Produkt Nr. 8) sowie bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4)

Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (Produkt Nr. 1), bei Barrier Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (Produkt Nr. 8) sowie bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar.

Sofern es sich bei den Optionsscheinen um klassische Optionsscheine (Produkt Nr. 1) oder Barrier Optionsscheine (Produkt Nr. 8) mit amerikanischer Ausübung handelt (dies kann jeweils in den Endgültigen Bedingungen für Produkt Nr. 1 und 8 festgelegt werden) sowie bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4), ist im Falle der Ausübung von Optionsrechten der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, mit dem die Ausübung im Vergleich zum Basispreis abgerechnet wird, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem Optionsscheine wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Optionsscheininhaber zur Ausübung entschließt, und dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt oder sogar wertlos wird. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes bestehen (siehe auch unter "Falls Auszahlungen auf die Optionsscheine in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist." im Abschnitt "2.7 Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren" dieser Risikobeschreibung).

Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung sowie bei Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Optionsscheinen muss der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausüben, um vom Emittenten den Auszahlungsbetrag zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt zu erhalten.

Sofern es sich bei den Optionsscheinen um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung handelt (dies kann in den Endgültigen Bedingungen für Produkt Nr. 1 und 8 festgelegt werden) sowie bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4), muss der Optionsscheininhaber die Optionsscheine ausüben, um vom Emittenten den Auszahlungsbetrag zu erhalten. Dazu muss er die Optionsscheine innerhalb der Ausübungsfrist oder an einem Ausübungstag wirksam ausüben. Die Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung sind im Einzelnen in den Optionsscheinbedingungen beschrieben.

Der Optionsscheininhaber trägt also das Risiko, die Formalitäten der Ausübung der Optionsscheine nicht rechtzeitig, unvollständig oder fehlerhaft zu erfüllen. Erfüllt der Optionsscheininhaber die Voraussetzungen der Ausübung der Optionsscheine nicht, trägt er das Risiko, dass er seine Optionsscheine nur noch zu ungünstigeren Marktbedingungen oder überhaupt nicht mehr ausüben kann.

Eine Realisierung des Werts des Optionsscheins ist außer durch Ausübung nur durch Veräußerung des Optionsscheins möglich. Allerdings muss die Veräußerung bis zum letzten Handelstag der Optionsscheine stattfinden. Dieser ist in der Regel der letzte Handelstag vor dem Ende der Ausübungsfrist (bei Produkt Nr. 1 und 8) oder vor dem Kündigungstermin (bei Produkt Nr. 3 und 4). Voraussetzung ist allerdings, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Optionsscheine zu einem angemessenen Preis bereit sind.

Bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) gilt die Besonderheit, dass diese Optionsscheine nur zu besonderen Terminen ausgeübt werden können. Versäumt der Optionsscheininhaber diesen Termin, muss er den nächsten Termin für eine Ausübung abwarten. Er trägt dann das Risiko, dass der Optionsschein in der Zwischenzeit wegen eines Knock-Out Ereignisses wertlos verfällt. Zwar kann der Optionsscheininhaber seine Open End Turbo Optionsscheine bzw. Mini Future Optionsscheine verkaufen, solange kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Voraussetzung ist allerdings, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Optionsscheine zu einem angemessenen Preis bereit sind. Scheitern diese Bemühungen, riskiert der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn in der Zwischenzeit ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung sowie Open End Turbo Optionsscheine und Mini Future Optionsscheinen können nur zu einem bestimmten Mindestvolumen an Optionsscheinen ausgeübt werden.

Die Optionsrechte bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (dies kann in den Endgültigen Bedingungen für Produkt Nr. 1 und 8 festgelegt werden) sowie bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) können nur zu einem bestimmten Mindestvolumen an Optionsscheinen ("**Mindestausübungsvolumen**") ausgeübt werden. Sofern der Optionsscheininhaber weniger als das Mindestvolumen an Optionsscheinen hält, kann er sein Optionsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindestvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Optionsscheine zu verkaufen.

2.6 Verschiebung der Fälligkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle, z. B. aufgrund eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten bzw. der jeweiligen Ausübungsstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Ausübungsstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen des Emittenten bzw. der Ausübungsstelle zu.

Soweit ein zuvor beschriebenes Ereignis nur die Ausübungsstelle, nicht aber den Emittenten betrifft, wird der Emittent seine Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf Anfordern des Optionsscheininhabers statt am Ort der Ausübungsstelle in Frankfurt am Main erfüllen.

2.7 Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Falls Auszahlungen auf die Optionsscheine in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Das Anlageergebnis unterliegt während der Haltedauer der Optionsscheine einem Währungsrisiko, wenn der zugrunde liegende Basiswert der Optionsscheine in einer anderen Währung ausgedrückt wird als der Währung, in der der Zahlungsbetrag ausbezahlt wird (Auszahlungswährung).

Das Verlustrisiko bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bzw. bei einem Verkauf der Optionsscheine während ihrer Laufzeit hängt damit nicht allein von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts, sondern maßgeblich auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Negative Entwicklungen auf den betreffenden Währungsmärkten, d. h. ein Anstieg des Werts der Auszahlungswährung gegenüber der Währung, in der der Basiswert ausgedrückt wird, (Referenzwährung) erhöhen das Verlustrisiko dadurch, dass sich der Wert der Optionsscheine während der Laufzeit bzw. die Höhe des eventuell zu empfangenden Zahlungsbetrags bei Ausübung oder Verfall entsprechend vermindert. Je negativer sich das Verhältnis zwischen der Auszahlungswährung oder der Handelswährung und der Referenzwährung entwickelt, desto größer ist - bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren - der Verlust des Anlegers.

Dieses Risiko besteht bei Optionsscheinen mit einer Quanto-Absicherung ausschließlich bezogen auf den Zeitpunkt der Endfälligkeit nicht.

Bei Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine) kann der Preis der Optionsscheine vor dem Bewertungszeitpunkt auf Wechselkursschwankungen reagieren, so dass Anleger bei einem Verkauf der Optionsscheine während der Laufzeit einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt sind.

Bei Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine) wird der Umrechnungskurs, zu dem bei Ausübung oder Verfall der in der Währung des Basiswerts ausgedrückte Innere Wert in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, vorab in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Allerdings kann auch der Preis von Optionsscheinen mit Quanto-Währungsabsicherung vor Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren. Dies wirkt sich aus, wenn Optionsscheininhaber die Optionsscheine am Sekundärmarkt veräußern möchten, da der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung während der Laufzeit der Optionsscheine Schwankungen unterliegt und in die Preisberechnung für die Optionsscheine einfließt. Hierdurch verteuert sich ein Optionsschein mit Quanto-Absicherung regelmäßig und bei einem Verkauf während der Laufzeit sind Anleger gegebenenfalls einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt. Insofern müssen Anleger bei einer Quanto-Absicherung davon ausgehen, dass sie die möglichen Kosten einer Quanto-Absicherung mit bezahlen.

Bei Open End Optionsscheinen, die über keine definierte Endfälligkeit verfügen, gilt abweichend, dass bei Ausübung durch den Optionsscheininhaber bzw. der Kündigung durch den Emittenten der Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag zunächst ohne Berücksichtigung von Wechselkursrisiken aufgrund des bei Ausgabe festgelegten Quanto-Umrechnungskurses berechnet wird, jedoch in einem zweiten Schritt um die seit Begebung beim Emittenten aufgelaufenen Nettokosten der Quanto-Währungsabsicherung vermindert bzw. im Falle von Nettoerträgen erhöht wird. Der Emittent berechnet die entsprechenden Nettokosten bzw. -erträge nach dessen billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zinssätze der Referenzwährung und der Auszahlungswährung, zu der die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts bzw. des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Auszahlungswährung sowie der Korrelation zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Wechselkursentwicklung und macht den so berechneten Quanto-Nettobetrag gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt. Der Turnus der Berechnung des Quanto-Nettobetrags wird in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und erfolgt üblicherweise täglich, kann jedoch auch bis zum maximalen Turnus des Ausübungsrechtes (beispielsweise monatlich) festgelegt werden. Bei der Preisstellung des Emittenten im Sekundärmarkt werden die Nettobeträge der Quanto-Absicherung taggenau berücksichtigt.

Anleger partizipieren bei Quanto Optionsscheinen nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Bestimmung des Auszahlungsbetrags.

Falls Auszahlungen auf die Optionsscheine in einer Wahrung vorgenommen werden, die sich von der Wahrung unterscheidet, in der das Konto des Anlegers gefuhrt wird, (Kontowahrung) hangt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Kontowahrung ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Sollte das Konto des Anlegers, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben wird, in einer anderen Wahrung als der Wahrung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird, (Auszahlungswahrung) gefuhrt werden, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Auszahlungswahrung in die Kontowahrung erleiden.

2.8 Risiko im Falle der Ersetzung des Emittenten

Eine Ersetzung des Emittenten kann sich nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Nach den Optionsscheinbedingungen ist der Emittent berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber ein anderes Unternehmen an seine Stelle zu setzen. Dieser "**Neue Emittent**" wird dann Hauptschuldner fur alle Verpflichtungen aus den Optionsscheinen. Dazu gehort z. B. die Verpflichtung zur Zahlung des Auszahlungsbetrages am Falligkeitstag oder bei Ausubung.

Die Ersetzung des Emittenten kann sich auf eine etwaige bestehende Zulassung der Optionsscheine zum Handel an einer Borse auswirken. Moglicherweise muss der Neue Emittent erneut die Zulassung der Optionsscheine zum Handel an einer Borse beantragen. Eine Ersetzung des Emittenten kann sich daher nachteilig auf die Liquiditat bzw. Handelbarkeit der Optionsscheine auswirken.

2.9 Risiko im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Ermessensspielraume der Berechnungsstelle konnen sich nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

In den Optionsscheinbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle bestimmte Ermessensspielraume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezuglich der Optionsscheine hat. Ermessensspielraume spielen z. B. eine Rolle:

- bei der Feststellung einer Marktstorung und/oder bei der Feststellung, ob eine Marktstorung erheblich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Optionsscheinbedingungen, und
- bei der Bestimmung des Kundigungsbetrags im Falle einer auerordentlichen Kundigung.

Die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor. Optionsscheininhaber mussen zudem beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Optionsscheinen zahlbaren Betrage betroffen.

2.10 Risiko im Falle von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen

Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen können nachteilig für die Optionsscheininhaber sein.

Anleger sollten beachten, dass der Emittent in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d. h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Optionsscheine innerhalb einer in den Optionsscheinbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") gegenüber den Optionsscheininhabern vorliegen. Den einzelnen Optionsscheininhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Optionsscheins, zu dessen Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine notiert werden, veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Optionsscheininhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Optionsscheininhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, vom Emittenten unter den in den Optionsscheinbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Optionsscheininhaber bei Erwerb der Optionsscheine gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Optionsscheininhaber nachgewiesen wird. Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (weitere Informationen zum Wiederanlagerisiko sind unter "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)" im Unterabschnitt "2.1. Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (3.1, 3.2 usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

3.1 Marktpreisrisiken

Die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Optionsscheine während der Laufzeit stehen zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest. Die Optionsscheine sind nicht kapitalgeschützt.

Während der Laufzeit der Optionsscheine können der Kurs des Basiswerts und damit der Preis der Optionsscheine erheblich schwanken.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Optionsscheine auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken:

- Restlaufzeit der Optionsscheine,
- Änderungen des Werts des Basiswerts,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten oder
- Änderungen des Marktzinses.

Der Wert von Call, Bull und Long Optionsscheinen kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt oder sich geringfügig erhöht. Bei Put, Bear und Short Optionsscheinen kann der Wert auch dann fallen, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt oder geringfügig sinkt.

Kursschwankungen des Basiswerts aufgrund der Marktpreisrisiken können u.a. zu folgendem Ergebnis führen: Der Wert der Optionsscheine fällt unter den Betrag, den Anleger im Zusammenhang mit dem Kauf der Optionsscheine (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) bezahlt haben.

Sollten Optionsscheininhaber ihre Optionsscheine vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie mit Folgendem rechnen: Der jeweils erzielte Verkaufserlös kann erheblich unter dem Betrag liegen, den Optionsscheininhaber im Zusammenhang mit dem Kauf der Optionsscheine bezahlt haben. In diesem Fall entsteht dem Optionsscheininhaber ein Verlust.

Je kürzer die Restlaufzeit eines Optionsscheins ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Das charakteristische in die Optionsscheine eingebettete Optionselement führt zu einem steigenden Zeitwertverfall am Ende der Laufzeit der Optionsscheine.

Die Optionsscheine sind nicht kapitalgeschützt und sehen keine Mindestrückzahlung vor. Damit besteht für Optionsscheininhaber ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des im Zusammenhang mit dem Kauf der Optionsscheine bezahlten Betrages (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) ist möglich.

3.2 Liquiditätsrisiken

Optionsscheininhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Optionsscheinen an einer Wertpapierbörse gibt. Das bedeutet, dass sie die Optionsscheine nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für Optionsscheine unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel bzw. die Einbeziehung in die Notierung an einer Wertpapierbörse und/oder einem gleichwertigen Handelssystem beantragt werden (Börsennotierung). Allerdings kann bei einer einmal erfolgten Börsennotierung nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Optionsscheine ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird.

Sollten die Optionsscheine nicht dauerhaft an wenigstens einer Börse gehandelt werden oder sollte eine Börsennotierung nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Optionsscheine erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden Börsennotierung ist dies nicht zwingend mit bestimmten Umsätzen der Optionsscheine an der betreffenden Börse verbunden.

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht der maximalen Anzahl der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf die Anzahl der jeweils effektiv emittierten und bei dem Abwicklungssystem hinterlegten Optionsscheine zu. Die Anzahl der bei einer Verwahrstelle hinterlegten Optionsscheine richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Handelbarkeit und insbesondere die Liquidität der Optionsscheine möglich sind. Die Liquidität der Optionsscheine kann tatsächlich geringer sein, als man aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens (Anzahl) annehmen könnte.

Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der Optionsscheine. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die Optionsscheine. Je niedriger die Umsätze sind, desto größer ist das Risiko, dass ein Verkauf der Optionsscheine zu einem vom Optionsscheininhaber gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist.

Aus den genannten Gründen kann der Optionsscheininhaber nicht davon ausgehen, dass für die Optionsscheine immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Optionsscheininhaber sollte darauf

eingrichtet sein, die Optionsscheine gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

Der Sekundärmarkt für Optionsscheine kann eingeschränkt sein oder die Optionsscheine können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Optionsscheine oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

Für Anleger ist die Möglichkeit, die Optionsscheine vor Verfall möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, An- und Verkaufspreise zu stellen, von überragender Bedeutung.

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Optionsscheininhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass der Emittent seine freiwillige Absicht regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine zu stellen einschränkt oder ganz einstellt.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Optionsscheininhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z. B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswerts oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Optionsscheine; im letzten Fall muss nur ein Ankaufspreis und es darf kein Verkaufspreis gestellt werden.

Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass außer dem Emittenten andere Marktteilnehmer An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Optionsscheine erhöht sich nicht notwendigerweise die Liquidität in den Optionsscheinen. Vielmehr sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von An- und Verkaufspreisen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Sofern eine Börsennotierung der Optionsscheine gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Optionsscheinen stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Optionsscheine erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Optionsscheine auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit

Optionsscheinen, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Optionsscheinen. Darüber hinaus verringert sich die Anzahl der ausgegebenen Optionsscheine mit ihrer Ausübung und somit kann deren Liquidität im Zeitablauf abnehmen.

Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Optionsscheine, die von ihm begeben wurden, zurück zu erwerben. Derart erworbene Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Optionsscheinen seitens des Emittenten kann die Liquidität der Optionsscheine negativ beeinflussen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Preise der Optionsscheine erhöhen.

Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit des Optionsscheins zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. Je illiquider der Markt für die Optionsscheine ist, desto größer ist das Risiko, dass der Optionsscheininhaber lediglich einen ungünstigen Verkaufspreis für seine Optionsscheine erzielen kann, sofern überhaupt jemand Kurse für die Optionsscheine stellt und bereit ist, die Optionsscheine zu kaufen. In einer solchen Situation bleibt Optionsscheininhabern im schlechtesten Fall nur die Ausübung der Optionsrechte (bei amerikanischer Ausübung) unter Verlust eines etwaigen Zeitwerts bzw. bei europäischer Ausübung das Warten bis zum Bewertungstag in Verbindung mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zu diesem Termin.

Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Optionsscheine zu handeln, negativ beeinflusst werden kann.

Für das Stellen von An- und Verkaufspreisen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften in derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels in den Optionsscheinen über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Optionsscheininhaber von maßgeblicher Bedeutung. Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektronischen Handelssystems nicht oder nicht vollumfänglich gewährleistet sein, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Optionsscheine entsprechend auswirken, mit der Folge, dass ein Handel und insbesondere ein Verkauf der Optionsscheine nicht zu jeder Zeit möglich ist.

3.3 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung

Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Optionsscheine mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Optionsscheininhaber können ihren Optionsschein möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z. B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden, werden die Preise der Optionsscheine im

Sekundärmarkt auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine vom Emittenten unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt.

Die vom Emittenten verwendeten Preisbildungsmodelle stellen lediglich Theorien bezüglich der in der Realität eintretenden Ereignisse auf. Insbesondere kann und muss der Emittent bei erheblichen Abweichungen der Realität von den im Modell enthaltenen Annahmen seine Preisstellung entsprechend anpassen. Dennoch ist das jeweilige vom Emittenten verwendete Modell insoweit von maßgeblicher Bedeutung, als der Emittent in aller Regel als einziger Marktteilnehmer für die von ihm begebenen Wertpapiere An- und Verkaufspreise stellt.

Da die vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise der Optionsscheine auf internen Preisbildungsmodellen basieren, die unter anderem die oben genannten Einflussfaktoren berücksichtigen, können die vom Emittenten gestellten Preise auch von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. Daher können Optionsscheininhaber ihren Optionsschein möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt sein. Optionsscheininhaber können daher möglicherweise nicht in jeder Situation ihren Optionsschein im Markt veräußern.

Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt sein.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Emittent regelmäßig keine An- und Verkaufspreise. Ebenso ist es möglich, dass das zur Preisberechnung benutzte elektronische Handelssystem aufgrund von technischen Problemen vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung steht.

Optionsscheininhaber tragen daher das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihren Optionsschein genannt wird. Das bedeutet, dass Optionsscheininhaber nicht in jeder Situation ihren Optionsschein im Markt veräußern können.

Absicherungskosten des Emittenten können sich negativ auf die An- und Verkaufspreise der Optionsscheine auswirken.

Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Kosten der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst. Hedging-Instrumente, mit denen der Emittent regelmäßig seine Risiken aus der Begebung von Wertpapieren absichert, sind unter anderem der Basiswert, auf den Basiswert oder andere Basiswerte bezogene Derivate bzw. Derivate, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Kurs des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen. Je geringer die Liquidität des Basiswerts

oder je größer die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen für die Hedging-Instrumente ist, desto höher sind tendenziell die Kosten der Risikoabsicherung.

Der Emittent wird bei seiner Preisstellung für die Optionsscheine derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über seine Stellung von An- und Verkaufspreisen an die Optionsscheininhaber weitergeben, was sich wiederum negativ auf die Rendite der Optionsscheine auswirkt.

Der Kurs des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für Optionsscheine als zu hoch oder zu niedrig erweisen mit der Folge, dass Anleger beim Erwerb oder bei der Veräußerung einen Preis für die Optionsscheine zahlen bzw. erhalten, der möglicherweise nicht angemessen ist.

Sofern die Optionsscheine im Sekundärmarkt zu Zeiten gehandelt werden, an denen auch der Basiswert an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, fließt der Kurs des Basiswerts als bekannte Variable in die Preiskalkulation für den Preis der Optionsscheine ein. Ausnahmsweise muss der Kurs des Basiswerts aber geschätzt werden, sofern die entsprechenden Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, an denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Grundsätzlich kann sich dieses Problem bei allen Optionsscheinen unabhängig davon stellen, zu welchen Zeiten sie börslich gehandelt werden, da der Emittent in der Regel auch zu Zeiten einen außerbörslichen Markt für seine Optionsscheine stellt, an denen beispielsweise mitteleuropäische Aktien oder Aktienindizes üblicherweise nicht an ihren Heimatmärkten gehandelt werden. Dieses Problem stellt sich aber insbesondere bei Basiswerten, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann ferner eintreten, wenn die Optionsscheine aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

Falls der Emittent in einem solchen Fall den Kurs des Basiswerts schätzt, kann sich eine solche Schätzung auch noch ein paar Stunden vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend können sich die vom Emittenten vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt gestellten Preise der Optionsscheine als zu hoch oder zu niedrig erweisen.

Das bedeutet, dass Anleger, die die Optionsscheine zu einem Zeitpunkt erwerben, zu dem am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet, unter Umständen einen unangemessen hohen Preis für die Optionsscheine zahlen. Im Falle eines Verkaufs der Optionsscheine zu einem Zeitpunkt, an dem am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet, ist es umgekehrt möglich, dass die Optionsscheininhaber einen unangemessen niedrigen Verkaufserlös für die Optionsscheine erzielen.

Eine Wertminderung der Optionsscheine kann aufgrund sonstiger wertbestimmender Faktoren, z. B. Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten eintreten.

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie – im Falle von Optionsscheinen mit begrenzter Laufzeit - der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien), die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte sowie - im Falle von Optionsscheinen mit begrenzter Laufzeit - die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit. Grundsätzlich baut sich die Wirkung der Faktoren für die Preisbildung während der Laufzeit der Optionsscheine ab.

Selbst wenn der Kurs des Basiswerts im Falle eines Call, Bull oder Long Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Put, Bear oder Short Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten.

3.4 Besondere Risiken der Preisbildung bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)

Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)

Bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8) wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Die implizite Volatilität des Basiswerts beeinflusst den Preis der Optionsscheine im Sekundärmarkt allerdings mit folgenden Besonderheiten.

Bewegt sich der Kurs des Basiswerts in die Nähe der Knock-Out Barriere, steigt das Risiko, dass der Optionsschein ausknockt und damit vorzeitig wertlos verfällt. Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Wertbildung, insbesondere der Kurs des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und damit wertlos verfällt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt. Je näher die Knock-Out Barriere des Optionsscheins in der Nähe des aktuellen Kurses des Basiswerts des Optionsscheins liegt, umso stärker nehmen der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des

Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Knock-Out Barriere des Optionsscheins von dem aktuellen Kurs des Basiswerts des Optionsscheins entfernt liegt, umso stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

Turbo Optionsscheine, Open End Turbo Optionsscheine und Barrier Optionsscheine reagieren daher im Vergleich zu Call bzw. Put Optionsscheinen ohne Knock-Out Barrieren ("Standardoptionsscheine") im Preis damit genau umgekehrt auf Veränderungen der Volatilität.

Bei Turbo Optionsscheinen, Open End Turbo Optionsscheinen und Barrier Optionsscheinen gilt Folgendes: Während die Preise von Standardoptionsscheinen bei steigender Volatilität ansteigen, sinken die Preise bei Turbo Optionsscheinen, Open End Turbo Optionsscheinen und Barrier Optionsscheinen, dies aber nur, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.

Besonderes Preisrisiko im Zusammenhang mit Kurssprüngen im Basiswert bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)

Das Risiko von Kurssprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Turbo Optionsscheine (Produkt Nr. 2), Open End Turbo Optionsscheine (Produkt Nr. 3) und Barrier Optionsscheine (Produkt Nr. 8) abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Kursbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Kurssprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere aufgelöst werden können.

Die Gap-Risiken werden üblicherweise vom Emittenten bei allen genannten Optionsscheinen mit Knock-Out für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben und wirken sich somit unter Umständen negativ auf die Rendite der Optionsscheine aus. Bei diesen Optionsscheinen kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Optionsscheininhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

Besonderes Preisrisiko im Zusammenhang mit Kurssprüngen im Basiswert bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4)

Auch bei Mini Future Optionsscheinen besteht das im vorstehenden Risikofaktor "Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)" genannte Gap-Risiko. Die Auswirkungen des Gap-Risikos auf die Preisstellung der Mini Future Optionsscheine ist jedoch geringer als bei Turbo Optionsscheinen, bei Open End Turbo Optionsscheinen und bei Barrier Optionsscheinen, da bei Mini Future Optionsscheinen das Gap-Risiko im Wesentlichen über den Abstand zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere berücksichtigt wird. Bei Mini Future Optionsscheinen kann man daher von einer direkten Übernahme des Gap-Risikos durch den Optionsscheininhaber sprechen. Dieses besondere Gap-Risiko bei Mini Future Optionsscheinen ist unter "1.4 Produkt Nr. 4: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Mini Future Long bzw. Mini Future Short Optionsscheine ergeben" im Abschnitt "B. RISIKOFAKTOREN VON OPTIONSSCHEINEN" dieses Risikoabschnitts ausführlicher beschrieben.

Besonderes Preisrisiko im Zusammenhang mit der Anpassung des Basispreises und der Knock-Out Barriere bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4)

Bei Mini Future Optionsscheinen unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung gemäß den Optionsscheinbedingungen. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) etwaige Dividendenzahlungen und anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert. Eine ausführlichere Beschreibung der Anpassung findet sich unter "1.4 Produkt Nr. 4: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Mini Future Long bzw. Mini Future Short Optionsscheine ergeben" im Abschnitt "B. RISIKOFAKTOREN VON OPTIONSSCHEINEN" dieses Risikoabschnitts.

Bei Mini Future Long Optionsscheinen wird die Anpassung des Basispreises – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – den Inneren Wert und damit den Preis eines Mini Future Long Optionsscheins mindern, wenn der Anpassungsbetrag positiv ist.

Bei Mini Future Short Optionsscheinen wird die Anpassung des Basispreises – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – den Inneren Wert und damit den Preis eines Mini Future Short Optionsscheins mindern, wenn der Anpassungsbetrag negativ ist.

3.5 Risiko der Handelbarkeit der Optionsscheine unmittelbar vor Endfälligkeit

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Handelbarkeit der Optionsscheine im Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit eingestellt wird und sich maßgebliche Faktoren zwischen dem letzten Handelstag und dem Fälligkeitstag noch zu Ungunsten des Anlegers ändern können.

Der Emittent bzw. die Börse stellen den Handel mit den Optionsscheinen kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung des Auszahlungsbetrages der Optionsscheine maßgeblich sind, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Fälligkeitstag noch ändern, was zu Ungunsten des Anlegers sein kann.

3.6 Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Optionsscheinen mit Barriere, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)

Es besteht das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen Optionsscheine mit Barrieren üblicherweise gehandelt werden.

Sofern es sich bei den Optionsscheinen um Optionsscheine mit Barriere handelt, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8), sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Ein Knock-Out Ereignis bezeichnet – je nach Produkttyp – entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Optionsscheine gehandelt werden (durch den Emittenten oder an einer Wertpapierbörse, an denen die Optionsscheine notiert sind), von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird (üblicherweise entsprechen die Handelszeiten für den Basiswert den Beobachtungsstunden, an denen die Knock-Out Barriere beobachtet wird).

Dieses Problem bezieht sich insbesondere auf Basiswerte, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann eintreten, falls die Optionsscheine aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

Auch wenn ein Knock-Out Ereignis außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Optionsscheine im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

Sofern sich die Preise der Optionsscheine während eines Zeitraums, an dem sich die regulären Handelszeiten für die Optionsscheine und die regulären Handelszeiten für den Basiswert nicht decken, über das Stopp-Loss Limit hinausbewegen, wird dem Anleger auch das Setzen eines Stopp-Loss Limits, ab dem die Optionsscheine zu verkaufen wären, nicht notwendigerweise helfen, das hier beschriebene Risiko zu vermeiden.

Es besteht ein besonderes Risiko im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Optionsscheinen mit Barrieren unmittelbar vor Endfälligkeit.

Bei Optionsscheinen mit Barriere besteht ein besonderes Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist. Siehe hierzu auch die Darstellung unter "3.5. Risiko der Handelbarkeit der Optionsscheine unmittelbar vor Endfälligkeit" in diesem Abschnitt der Risikobeschreibung.

3.7 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Weitere Transaktionen

Der Emittent, der Teil des Konzerns der Citigroup Inc. (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der "**Citigroup-Konzern**" oder die "**Citigroup**") ist, und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Optionsscheine abschließen. Weiterhin können der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Dabei können der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen und insbesondere beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Optionsscheine nicht ausgegeben wären. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken.

Dazu gehören auch Geschäfte des Emittenten und der Gesellschaften des Citigroup-Konzerns, die ihre Verpflichtungen unter den Optionsscheinen absichern. Der Wert der Optionsscheine kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere derivative Wertpapiere

in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben, einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben.

Alle genannten Tätigkeiten können sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Optionsscheine auswirken.

Geschäftliche Beziehungen

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch eine Kreditvergabe oder Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Unternehmen können beispielsweise auch im kommerziellen Bankgeschäft zusammenarbeiten.

Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Optionsscheininhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Dabei müssen der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns die Auswirkungen auf die Optionsscheine und auf die Optionsscheininhaber nicht berücksichtigen. Die vorgenannten Aktivitäten können daher zu Interessenkonflikten führen und den Kurs des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können darüber hinaus Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten des Emittenten führen.

Informationen über Basiswerte

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften des Citigroup-Konzerns Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Optionsscheine auswirken.

Preisstellung durch den Emittenten

Im Rahmen des Market Making bestimmt der Emittent als Market Maker maßgeblich den Preis der Optionsscheine. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die

Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern (siehe auch die Darstellung im Unterabschnitt "Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Optionsscheine mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Optionsscheininhaber können möglicherweise nicht in jeder Situation ihren Optionsschein im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern" unter "3.3. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung" in dieser Risikobeschreibung).

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden. Das Market Making kann den Kurs des Basiswerts und damit auch den Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflussen.

Darüber hinaus werden der Emittent oder die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns in der Regel als Berechnungsstelle für die Optionsscheine tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Optionsscheine oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.

3.8 Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer und der Übermittlung von Informationen an die U.S. Steuerbehörde.

Mit Sections 1471 bis 1474 des U.S.-Bundessteuergesetzes von 1986 (*U.S. Internal Revenue Code*) ("**FATCA**"), die 2010 in Kraft getreten sind, wird ein Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an bestimmte Gläubiger, die gegen gewisse Informationsanforderungen verstoßen, und an ausländische Finanzinstitute, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger erklärt sich unter anderem damit einverstanden, die Identität bestimmter U.S. Kontoinhaber bei dem ausländischen Finanzinstitut (oder bei seinen Tochtergesellschaften) offenzulegen und jährlich bestimmte Informationen über solche Konten zu melden.

Dieses Quellensteuersystem findet derzeit auf bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten Anwendung und gilt frühestens ab 1. Januar 2019 für "ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)" (ein bislang nicht eindeutig definierter Begriff). Kürzlich wurde ein Vorschlag für U.S.-Steuerrichtlinien veröffentlicht, worin der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einbehalts von Zahlungen in Bezug auf "ausländische durchgeleitete Zahlungen" bis zu dem Tag zu verschoben wird, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige U.S.-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim U.S. Federal Register hinterlegt werden. Dieser Einbehalt würde möglicherweise für Zahlungen mit Bezug auf (i) alle Optionsscheine gelten, die als Verbindlichkeit für U.S.-Bundessteuerzwecke (oder die nicht anderweitig als Eigenkapital anzusehen sind und eine feste Laufzeit haben) die nach dem "Bestandsschutztermin" (*grandfathering date*), das ist der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem den Begriff "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definierende endgültige U.S.-Steuerrichtlinien beim U.S. Federal Register hinterlegt werden, zu betrachten sind, begeben werden oder nach dem

"Bestandsschutztermin" wesentlich geändert werden und (ii) alle Optionsscheine gelten, die als etwas anderes als Verbindlichkeiten für U.S.-Bundessteuerzwecke anzusehen sind, unabhängig davon, wann sie begeben werden. Werden Optionsscheine am oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Optionsscheine derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Optionsscheine unter Umständen kein Bestandsschutz.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten sind entweder zwischenstaatliche Abkommen (*inter-governmental agreements*; "**IGA**") eingegangen oder haben ihre Absicht angekündigt, IGAs zu verhandeln, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "**Modell 1**"- und "**Modell 2**"-IGA kann ein Nicht-U.S. Finanzinstitut ("**FFI**") (wie durch FATCA definiert) mit Sitz in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf jegliche von ihm geleistete Zahlungen als von Steuereinbehalten nach FATCA befreites "**Meldendes FI**" (*Reporting FI*) behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem "**Modell 1**"-IGA-Staat in der Regel nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihm vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einem IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung eines IGA) (ein solcher Einbehalt wird als "**FATCA-Einbehalt**" bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**") zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben ein im Wesentlichen auf dem "**Modell 1**"-IGA basiertes Abkommen unterzeichnet ("**IGA USA-Deutschland**").

Der Emittent wird als Meldendes FI nach dem IGA USA-Deutschland behandelt und ist bei dem IRS registriert. Der Emittent erwartet nicht, auf von ihm geleistete Zahlungen zum Abzug von FATCA-Einbehalten verpflichtet zu sein. Es kann aber keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Emittent nicht verpflichtet sein wird, auf solche Zahlungen FATCA-Einbehalte vorzunehmen. Entsprechend können der Emittent und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Optionsscheine geleistet werden, unter Umständen zu FATCA-Einbehalten verpflichtet sein, wenn ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Optionsscheine geleistet werden, kein teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist oder anderweitig nicht von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt.

Sollte ein Betrag im Rahmen der U.S. Quellensteuer von den Zinsen, dem Kapital oder anderen Zahlungen auf die Optionsscheine abgezogen oder einbehalten werden, weil ein Gläubiger gegen FATCA verstoßen hat, ist weder der Emittent noch irgendeine Zahlstelle oder eine andere Person unter den Optionsscheinbedingungen dazu verpflichtet, aufgrund eines solchen Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Zahlungen zu leisten.

Es besteht ein Risiko, dass die U.S.-amerikanische Quellensteuer in Bezug auf U.S.-Dividendenäquivalente anwendbar ist. Sofern diese Quellensteuer anwendbar ist, erhält der Anleger weniger als den Betrag, den der Anleger ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.

Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der "**Code**") und die diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen ("**Section 871(m)**"),

belegen "Dividendenäquivalente" (dividend equivalents), die an Nicht-U.S.-Inhaber (wie unten definiert) in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf U.S.-Aktien ("**U.S.-Aktienbasiswerte**") oder bestimmte Indizes, die U.S.-Aktienbasiswerte enthalten, beziehen, gezahlt werden oder als gezahlt gelten mit einer 30-prozentigen (oder einer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens niedrigeren) Quellenbesteuerung. Section 871(m) gilt grundsätzlich für Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung eines oder mehrerer U.S.-Aktienbasiswerte wesentlich nachbilden, was auf der Grundlage der in den anwendbaren Treasury-Bestimmungen festgelegten Tests ermittelt wird. Die Darstellung bezieht sich auf einen Section 871(m) unterliegenden Optionsschein als "**Bestimmter Optionsschein**".

Der Begriff "**Nicht-U.S.-Inhaber**" bezeichnet einen Inhaber von Optionsscheinen, der für U.S.-amerikanische Einkommensteuerzwecke eine nicht ansässige ausländische Privatperson, eine ausländische Gesellschaft oder ein ausländisches Vermögen oder eine ausländische Treuhandgesellschaft ist, die in jedem Fall keinen "Bestimmten Optionsschein" im Zusammenhang mit der Ausübung eines U.S. Handels oder U.S. Geschäfts besitzt.

Ist ein Optionsschein ein Bestimmter Optionsschein, so ist der Einbehalt in Bezug auf Dividendenäquivalente grundsätzlich entweder (i) am Dividendenausschüttungstermin des Basiswerts oder (ii) bei einer Zahlung in Bezug auf den Optionsschein (einschließlich bei Ausübung oder Kündigung), bei Verfall des Optionsscheins oder einer anderen Verfügung durch die Nicht-U.S.-Inhaber des Optionsscheins, oder möglicherweise bei bestimmten anderen Ereignissen erforderlich.

Die Feststellung des Emittenten hinsichtlich Section 871(m) ist für Nicht-U.S.-Inhaber grundsätzlich bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Demzufolge kann der IRS, selbst wenn der Emittent feststellt, dass bestimmte Wertpapiere keine Bestimmten Optionsscheine sind, die Feststellung des Emittenten in Frage stellen und feststellen, dass ein Einbehalt in Bezug auf diese Optionsscheine erforderlich ist.

Die Anwendung von Section 871(m) auf einen Optionsschein kann dadurch beeinflusst werden, dass ein Nicht-U.S.-Inhaber im Zusammenhang mit dem Erwerb des Optionsscheins eine andere Transaktion abschließt. Wenn zum Beispiel ein Nicht-U.S.-Inhaber andere Transaktionen abschließt, die sich auf U.S.-Aktienbasiswerte beziehen, könnte der Nicht-U.S.-Inhaber der Steuerpflicht nach Section 871(m) unterliegen, auch wenn es sich bei den betreffenden Optionsscheinen im Grundsatz nicht um Bestimmte Optionsscheine nach Section 871(m) handelt. Darüber hinaus könnten ab 2023 Dividendenäquivalente, die im Zusammenhang mit kombinierten Transaktionen gezahlt werden, einbehalten werden.

Der Emittent ist nicht verpflichtet, für die nach Section 871(m) einbehaltenen Beträge zusätzliche Beträge als Ausgleich zu zahlen.

Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Optionsscheine negativ beeinflusst werden.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("FTT") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Optionsscheinen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Optionsscheinen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Am 27. Januar 2015 verabschiedeten die Finanzminister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Griechenland) eine gemeinsame Erklärung, in der sie bekanntgaben, dass die FTT möglichst umfassend, jedoch mit einem niedrigen Steuersatz erhoben werden soll. Eine abschließende Einigung auf einen neuen Richtlinienvorschlag erfolgte bislang jedoch nicht. Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Im Dezember 2015 hat Estland erklärt, nicht an der Einführung der FTT teilzunehmen, so dass nach aktuellem Stand zehn Mitgliedstaaten die FTT einführen werden. Die Einführung der FTT könnte sich auf den Handel in den Optionsscheinen und deren Preise auswirken, was im Ergebnis die Rendite der Optionsscheininhaber vermindern würde.

Allerdings haben sich im Juni 2019 die zehn Länder darauf verständigt, dass die FTT lediglich Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen und ab 2021 gelten soll. Ob und in welcher Form eine FTT tatsächlich eingeführt wird und ob dies Auswirkungen auf den Handel der Optionsscheine und deren Preise haben wird, kann zum Datum des Basisprospekts noch nicht abschließend beurteilt werden.

4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten

Die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine und der Marktwert der Optionsscheine während der Laufzeit hängen von der Wertentwicklung eines Basiswertes ab. Dies bedeutet, dass potenzielle Anleger, wenn sie einen Optionsschein kaufen ähnliche Risiken tragen, wie sie mit einem Direktinvestment in den Basiswert verbunden sind. Diese spezifischen Risiken werden in diesem Unterabschnitt je Basiswert beschrieben. Die Auswirkungen fallender, steigender oder

schwankender Kurse des Basiswerts auf die einzelnen Optionsscheintypen sind bereits oben im Unterabschnitt "1. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben" dargestellt.

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (4.1, 4.2 usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

4.1 Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängen der Marktwert der Optionsscheine während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Als Indexbestandteile kommen grundsätzlich alle in diesem Basisprospekt genannten Basiswerttypen in Betracht, so dass auch die zu den jeweiligen Basiswerttypen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen sind. Risiken des Index bzw. seiner Bestandteile sind damit auch Risiken der Optionsscheine.

Risiken, die die Wertentwicklung von Indizes und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine beeinflussen

Die Wertentwicklung des Index hängt im Wesentlichen von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Neben der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile können Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dies wiederum kann einen Anstieg oder ein Sinken des Wertes des gesamten Index auslösen oder verstärken.

Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren z. B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z. B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.

Eine ungünstige Entwicklung der genannten Faktoren kann den Kurs des Index nachteilig beeinflussen. Der nachteilige Einfluss auf den Kurs des Index wirkt sich dann nachteilig auf den Wert der Optionsscheine aus.

Die genannten Folgen gelten nicht für Put, Bear oder Short Optionsscheine. Bei diesen können sich günstige Entwicklung der genannten Faktoren oder andere positive Einflüsse auf den Wert des Index negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Risiko im Falle einer Einstellung oder Änderung der Berechnung eines Index

Der Emittent hat keinen Einfluss auf den Index, der der Basiswert der unter diesem Basisprospekt begebenen Optionsscheine ist. Der Emittent hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Der Emittent wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit.

Ein als Basiswert dienender Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine zur Verfügung oder seine Berechnungsmethode wird geändert.

Der Index-Administrator kann während der Laufzeit der Optionsscheine neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Unter Umständen kann eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Auch kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den Unterabschnitt "5.3 Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks"))" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung).

Der Optionsscheininhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, aufgehoben, seine Berechnungsmethode geändert und/oder der Index durch einen anderen Index ersetzt wird. In diesen Fällen können die Optionsscheinbedingungen angepasst werden oder die Optionsscheine unter Umständen auch vom Emittenten gekündigt werden. Siehe hierzu auch die Darstellung unter "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" im Unterabschnitt "2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen".

Besondere Risiken bei Preis- oder Kursindizes

Anders als bei Return-Indizes (auch Performanceindizes) fließen bei Preis- oder Kursindizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige Ausschüttungen in die Berechnung des Indexstandes nicht ein. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als Basiswert verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Kurs des Index des Preis- oder Kursindex steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performanceindex.

Konzentrationsrisiko und Risiko im Zusammenhang einer ungleichen Gewichtung

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Optionsscheininhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Kurs des Index

auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Optionsscheine betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung kann den Kurs des Index nachteilig beeinflussen. Der nachteilige Einfluss auf den Kurs des Index wirkt sich dann nachteilig auf den Wert der Optionsscheine aus.

Die genannten Folgen gelten nicht für Put, Bear oder Short Optionsscheine. Bei diesen können sich günstige wirtschaftliche Entwicklungen oder andere positive Einflüsse auf den Wert des Index negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit einer Neuzusammenstellung oder Neugewichtung von Indizes

Wird ein Index nach Maßgabe des betreffenden Indexkonzepts neu zusammengestellt oder neu gewichtet, kann sich das Risikoprofil des Index erheblich ändern. So können durch die Aufnahme neuer Indexbestandteile zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue länder- oder branchenbezogene Risiken sein. Im Rahmen einer Neugewichtung der Indexbestandteile können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des Index erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem Indexbestandteil verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im Index erhöht oder umgekehrt.

Besonderes Risiko im Zusammenhang mit DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)

Bei DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert von Optionsscheinen mit Barriere, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8) sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist daher länger als bei Optionsscheinen mit Knock-Out, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursauschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

4.2 Risiken im Zusammenhang mit Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Die Optionsscheine können sich auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")),

zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Depository Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien. Die in dieser Unterkategorie dargestellten Risiken betreffen sowohl Optionsscheine, die sich unmittelbar auf Aktien beziehen, als auch auf solche Optionsscheine, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere beziehen. Daher sind Bezugnahmen auf Optionsscheine, die sich auf Aktien beziehen, gleichzeitig als Bezugnahme auf Optionsscheine, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere beziehen, zu verstehen.

Eine detaillierte Darstellung von Depository Receipts und mit einer Anlage in Depository Receipts verbundene besondere Risiken sind unter "4.3 Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert" zu finden.

Bei auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Optionsscheinen hängen der Marktwert der Optionsscheine während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers ab. Deren Risiken sind damit auch Risiken der Optionsscheine.

Risiken, die die Wertentwicklung von Aktien und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine beeinflussen

Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z. B. Ertragslage, Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung des Industriezweigs, Marktposition oder der Absatzmärkte des Unternehmens, Risikosituation und Aktionärsstruktur. Wesentliche unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen (Ausschüttungspolitik). Insbesondere könnte der Emittent einer Aktie in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden.

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dabei können aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf deren zukünftige Wertentwicklung gezogen werden.

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko zum Beispiel in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann deren Marktwert von der Wertentwicklung der Aktie abweichen, da neben dem Preis der Aktie weitere Faktoren z. B. die Volatilität, das Zinsniveau und Entwicklungen an den Kapitalmärkten, Einfluss auf die Preisentwicklung der

Optionsscheine haben können. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Die Verwirklichung der genannten Risiken kann dazu führen, dass der Aktienkurs der betreffenden Aktie stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf solche Aktien beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Put, Bear und Short Optionsscheinen ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Optionsscheinen können Verluste nur dann entstehen, wenn der Wert der Aktie steigt.

4.3 Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Risiko, dass Auszahlungsbeträge nicht ein Direktinvestment in die Aktien, die den Depository Receipts zugrunde liegen, widerspiegeln

Die Optionsscheine können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von den als ADR bezeichneten Anteilsscheinen in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Optionsscheine, die sich auf Depository Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Optionsscheininhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf Depository Receipts als Basiswert beziehen, bei der Tilgung dieser Optionsscheine einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Risiko der Nichtanerkennung wirtschaftlichen Eigentums

Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die

entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Optionsscheine, die sich auf die Depository Receipts beziehen, werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts.

Risiko, dass Ausschüttungen in Bezug auf den Depository Receipts zugrundeliegenden Aktien nicht an die Erwerber der Depository Receipts weitergegeben werden

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen in Bezug auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depository Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depository Receipts und der Optionsscheine negativ beeinflusst werden kann.

4.4 Risiko im Zusammenhang mit Dividenden als Bestandteil eines Basiswerts

Bei Optionsscheinen, die sich auf einen Basiswert beziehen, dem Dividenden zugrunde liegen, d. h. beispielsweise bei Optionsscheinen, die sich auf einen Dividenden-Index oder einen Dividenden-Futures-Kontrakt beziehen, hängen der Marktwert der Optionsscheine und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Höhe bzw. der Markterwartung hinsichtlich der Höhe der dem Index oder dem Futures-Kontrakt unterliegenden Dividende(n) ab. Risiken der Dividenden sind damit auch Risiken der Optionsscheine.

Risiken, die Dividendenausschüttungen und die Markterwartung hinsichtlich der Höhe der Dividende(n) sowie den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine beeinflussen

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheinen können Dividenden als Bestandteil eines Index Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts (Index) und somit auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben. Dies ist ebenso der Fall, wenn sich ein Futures-Kontrakt, der als Basiswert eines Optionsscheins dient, auf Dividenden oder Dividenden-Indizes bezieht.

Die Höhe bzw. der Markterwartung hinsichtlich der Höhe der Dividenden lässt sich nicht vorhersagen und ist unter anderem bestimmt durch Faktoren, die auch den Aktienkurs einer Gesellschaft beeinflussen, wie z. B. gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen sowie politischen Gegebenheiten. Darüber hinaus spielen aber insbesondere unternehmensspezifische Faktoren wie z. B. die Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik eine wesentliche Rolle. So ist es etwa möglich, dass eine Gesellschaft Gewinne gar nicht oder nicht

entsprechend der in der Vergangenheit üblichen Höhe ausschüttet, um diese z. B. in Entwicklungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen zu investieren. Aus Dividendenausschüttungen einer Gesellschaft in der Vergangenheit kann nicht auf eine entsprechende Ausschüttungspolitik in der Zukunft geschlossen werden.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann deren Marktwert von der Höhe bzw. der Markterwartung hinsichtlich der Höhe der Dividenden abweichen, da weitere Faktoren z. B. die Volatilität und das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.

Kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall von Dividendenausschüttungen, kann dies für Inhaber von Optionsscheinen, die sich mittelbar auf solche Dividenden beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Put, Bear und Short Optionsscheinen ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Optionsscheinen können Verluste nur dann entstehen, wenn Dividendenausschüttungen in erheblicher Höhe erfolgen.

4.5 Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Bei auf Wechselkurse bezogenen Optionsscheinen hängen der Marktwert der Optionsscheine während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Wechselkurses ab. Risiken hinsichtlich des Wechselkurses sind damit auch Risiken der Optionsscheine.

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der U.S.-Dollar (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem U.S.-Dollar. Andererseits bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem U.S.-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des U.S.-Dollar gegenüber dem Euro.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können diese Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z. B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z. B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden.

Risiken, die die Wertentwicklung von Wechselkursen und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine beeinflussen

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Risiken. Zu nennen sind hier beispielsweise Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen Veränderungen hinsichtlich des Angebots und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten, der Inflationsrate des jeweiligen Landes, von Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunkturlage, aber auch Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen Veränderungen der weltweiten politischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Auch von Regierungen und Zentralbanken ergriffene Maßnahmen (z. B. Wechselkontrollen und -beschränkungen) stellen ein Risiko im Hinblick auf die Entwicklung von Wechselkursen dar. Neben diesen noch abschätzbaren Risiken können aber auch andere Einflüsse auf Wechselkurse auftreten, die kaum einschätzbar sind, so z. B. Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben und stellen deshalb entsprechende Risiken dar.

Die Wertentwicklung des Wechselkurses kann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf Wechselkurse beziehen, bereits während der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Wertverlust führen. Auch bei Fälligkeit können Wertverluste des Wechselkurses zu einem entsprechenden Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Put, Bear und Short Optionsscheinen ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Optionsscheinen können Verluste nur dann entstehen, wenn der Wert des Wechselkurses steigt.

4.6 Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert

Bei auf Rohstoffe bezogenen Optionsscheinen hängen der Marktwert der Optionsscheine während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Rohstoffs ab. Risiken hinsichtlich des Rohstoffs sind damit auch Risiken der Optionsscheine.

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z. B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Risiken, die die Wertentwicklung von Rohstoffen und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine beeinflussen

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

a) Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Auch das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

b) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

c) Liquidität und Spekulationen

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für ein ganzes Jahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen können auch durch die Ausbreitung von Krankheiten und den Ausbruch von Epidemien beeinflusst werden.

e) Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Anleger sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

f) Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die Preise für Rohwaren bzw. Rohstoffe sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Wertentwicklung des Rohstoffs kann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf Rohstoffe beziehen, bereits während der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Wertverlust führen. Auch bei Fälligkeit können Wertverluste des Rohstoffs zu einem entsprechenden Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Put, Bear und Short Optionsscheinen ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Optionsscheinen können Verluste nur dann entstehen, wenn der Wert der Rohwaren bzw. Rohstoffe steigt.

4.7 Risiken im Zusammenhang mit Fonds als Basiswert

Die Optionsscheine können sich auf Fonds oder Alternative Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF, wie nachfolgend unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Alternativen Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF)" definiert) beziehen. Die in dieser Unterkategorie dargestellten Risiken betreffen sowohl Optionsscheine, die sich unmittelbar auf Fonds beziehen, als auch auf solche Optionsscheine, die sich auf Alternative Investmentfonds beziehen. Daher sind Bezugnahmen auf Optionsscheine, die sich auf Fonds beziehen, gleichzeitig als Bezugnahme auf Optionsscheine, die sich auf Alternative Investmentfonds beziehen, zu verstehen.

Wesentliche speziell mit einer Anlage in Alternative Investmentfonds verbundene Risiken sind nachfolgend unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Alternativen Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF)" zu finden.

Bei auf Fonds oder Alternative Investmentfonds bezogenen Optionsscheinen hängen der Marktwert der Optionsscheine während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Fonds ab. Risiken des Fonds sind damit auch Risiken der Optionsscheine.

Rechtlich handelt es sich bei dem in einen Fonds oder Alternativen Investmentfonds eingelegten Geld und den damit erworbenen Vermögensgegenständen um Sondervermögen im Sinne von § 1 Absatz (10) des Kapitalanlagegesetzbuchs, das heißt, die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände stehen im Miteigentum der Anteilsinhaber bzw. werden für diese von der Kapitalanlagegesellschaft treuhänderisch und getrennt vom übrigen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft gehalten.

Risiken, die die Wertentwicklung von Fonds und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine beeinflussen

Bei auf Fonds bezogenen Optionsscheinen, ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten,

beeinflusst wird (u.a. Vergütung für Verwaltung des Fonds, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Vertrieb etc.). Kursrückgänge oder Wertverluste bei durch den Fonds erworbenen Anlagen spiegeln sich im Preis der einzelnen Fondsanteile wider. Falls der Fonds in illiquide Anlagen investiert, kann es im Fall der Veräußerung dieser Anlagen, insbesondere im Fall eines Verkaufs unter Zeitdruck, zu erheblichen Verlusten kommen, die sich im Wert der Fondsanteile widerspiegeln.

Die Wertentwicklung des Fonds kann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf Fonds beziehen, bereits während der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Wertverlust führen. Auch bei Fälligkeit können Wertverluste des Fonds zu einem entsprechenden Verlust des investierten Kapitals führen.

Kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Wertes des Fonds, kann dies für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf Anteile eines solchen Fonds beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Put, Bear und Short Optionsscheinen ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Optionsscheinen können Verluste nur dann entstehen, wenn der Wert des Fonds steigt.

Risiko im Zusammenhang mit der Kompetenz und einem potentiellen Wechsel des Anlageverwalters und/oder der Anlagestrategie

Die Wertentwicklung des Fonds hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, in die der Fonds investiert. Die Entscheidung, welche Anlagen erworben werden, trifft der Anlageverwalter des Fonds gemäß der Anlagestrategie des Fonds. In der Praxis hängt somit die Wertentwicklung des Fonds in starkem Umfang von der Kompetenz des Anlageverwalters des Fonds und der gewählten Anlagestrategie ab. Ein Wechsel des Anlageverwalters und/oder der Anlagestrategie kann zu Verlusten oder der Auflösung des jeweiligen Fonds führen. Auch bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit gleicher Anlagestrategie kann der den Optionsscheinen als Basiswert dienende Fonds aufgrund der Entscheidungen des Anlageverwalters des Fonds eine negative Wertentwicklung nehmen, was sich in einer negativen Wertentwicklung der Optionsscheine – mit Ausnahme von Put, Bear und Short Optionsscheinen – widerspiegeln kann.

Risiko im Falle einer Auflösung oder Abwicklung bzw. dem Widerruf der Genehmigung oder Registrierung des Fonds

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass ein Fonds während der Laufzeit der Optionsscheine aufgelöst bzw. abgewickelt oder die Genehmigung oder Registrierung des Fonds widerrufen wird. In diesem Fall ist der Emittent entsprechend der jeweiligen Optionsscheinbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der Optionsscheine, insbesondere aber auch eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorzunehmen.

Unter Umständen kann der Emittent die Optionsscheine auch kündigen. Siehe hierzu auch die Darstellung unter "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" im Unterabschnitt "2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen".

Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Alternativen Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF)

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds operieren (die "**Alternativen Investmentfonds**" oder "**AIF**"), können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "**Spezial-AIF**") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und Spezial-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können.

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Fondsvermögens aufgrund von Rücknahmen von Fondsanteilen zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den Optionsscheininhaber nachteilig auf die Kursentwicklung des Basiswerts und somit negativ auf den Wert der Optionsscheine während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags bei deren Fälligkeit auswirken.

Bei Put, Bear und Short Optionsscheinen ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Optionsscheinen können Verluste nur dann entstehen, wenn der Wert des Basiswerts steigt.

4.8 Risiko im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds als Basiswert

Bei auf Exchange Traded Funds ("**ETF**") bezogenen Optionsscheinen hängen der Marktwert der Optionsscheine während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des ETF ab. Risiken des ETF sind damit auch Risiken der Optionsscheine.

Rechtlich handelt es sich bei dem in den ETF eingelegten Geld und den damit erworbenen Vermögensgegenständen um Sondervermögen im Sinne von § 1 Absatz (10) des Kapitalanlagegesetzbuchs, das heißt, die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände stehen im Miteigentum der Anteilsinhaber bzw. werden für diese von der Kapitalanlagegesellschaft treuhänderisch und getrennt vom übrigen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft gehalten.

Risiken, die die Wertentwicklung von ETFs und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine beeinflussen

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs, oder bestimmter Einzelwerte, wie z. B. Gold ("Gold-ETF"). Der Wert eines ETF ist daher insbesondere von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile bzw. der Einzelwerte abhängig. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen

der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Korbs bzw. der Einzelwerte (so genannter "Tracking Error").

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETF grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Korb oder die Einzelwerte, deren Wertentwicklung der ETF nachzubilden anstrebt, vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index, Korbs oder Einzelwerts besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF.

Der Kurs eines ETF ist darüber hinaus gegebenenfalls auch von Gebühren abhängig, die für die Verwaltung des ETF erhoben werden.

Die genannten Risiken können sich - außer im Fall von Put, Bear und Short Optionsscheinen - negativ auf den Wert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine auswirken.

4.9 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

Bei auf Futures-Kontrakte bezogenen Optionsscheinen hängen der Marktwert der Optionsscheine während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Futures-Kontrakts ab. Risiken des Futures-Kontrakts sind auch Risiken der Optionsscheine.

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Dividenden, Indizes, Zinssätze oder Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker), sog. Warenterminkontrakte (alle Bezugsobjekte werden im Folgenden als "**Futures-Referenzwert**" bezeichnet).

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Je nachdem welcher Futures-Referenzwert dem Futures-Kontrakt zugrunde liegt, sind auch die Risikofaktoren dieses dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Futures-Referenzwerts zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Futures-Referenzwert beispielsweise um einen Rohstoff handelt, sind auch die zu den Rohstoffen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

Risiken, die die Wertentwicklung von Futures-Kontrakten und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine beeinflussen

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Futures-Referenzwert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte mit demselben Futures-Referenzwert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Futures-Referenzwerts gehandelt. Dieser in der

Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Futures-Referenzwert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Neben dem Preis bzw. Wert des Futures-Referenzwerts, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des Futures-Kontrakts und des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Futures-Referenzwerts, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von Futures-Kontrakten aus. Der Kurs des Futures-Kontrakts, der als Basiswert verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden Futures-Referenzwerts stabil bleibt.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann deren Marktwert von der Wertentwicklung des Futures-Kontrakts abweichen, da neben dem Preis des Futures-Kontrakts weitere Faktoren z. B. die Volatilität Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.

Die Realisierung der genannten Risiken kann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf solche Futures-Kontrakte beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Put, Bear und Short Optionsscheinen ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Optionsscheinen können Verluste nur dann entstehen, wenn der Wert der Futures-Kontrakte steigt.

Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Open End Optionsscheinen bzw. sofern ein fest definierter Bewertungstag der Optionsscheine nach dem Verfalltermin des Futures-Kontrakts liegt, zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem späteren Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**").

Der Emittent wird an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Rollovertag zu diesem Zweck seine durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Nach Abschluss eines Rollover werden gemäß einem in den Optionsscheinbedingungen näher definierten Schema die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine (z. B. Basispreis, Knock-Out Barriere) angepasst.

Bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8) kann im Zusammenhang mit einem Rollover auch ein Knock-Out Ereignis eintreten mit der Konsequenz, dass Optionsscheininhaber den Anspruch auf einen bestimmten - je nach Produkttyp anders bezeichneten - Auszahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verlieren. Ein Knock-Out Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen bestimmten Kurs des Basiswerts während der Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen.

Sofern ein Knock-Out -Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Optionsscheine im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten

In dieser Kategorie finden potenzielle Anleger eine Beschreibung der Risiken, die im Zusammenhang mit allen oder mehreren Arten von Basiswerten auftreten.

5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten

Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen

Der Emittent kann zur Absicherung seiner Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert oder andere Basiswerte bezogenen Derivaten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Kurs des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Kurs des Basiswerts beeinflussen, tätigen. Entsprechendes gilt für die bei einem Quanto-Absicherungselement maßgeblichen wertbestimmenden Faktoren.

Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Optionsscheine verkauft (seine Nettoposition in der Gattung vergrößert, so dass er weitere Absicherungsgeschäfte eingehen wird) oder Optionsscheine zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der Gattung verringert, so dass er weitere Absicherungsgeschäfte auflösen wird). Bei Ausübung der

Optionsscheine während der Laufzeit, insbesondere aber bei der Ausübung kurz vor oder bei Verfall der Optionsscheine wird der Emittent die getätigten Absicherungsgeschäfte wieder auflösen. Insbesondere bei Ausübung gegen Verfall kann dies zur Auflösung der gesamten Absicherungsposition in kurzer Zeit führen.

Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswerts bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d. h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Optionsscheins bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Optionsrechts aus.

Bei der Ausübung von Optionsrechten und je nach Anzahl der auszuübenden Optionsscheine, der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Auflösung einer Absicherungsposition der Referenzpreis des Basiswerts bei Ausübung oder am Bewertungstag und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst werden.

Beispiel: Der Emittent verkauft einen Call Optionsschein, dessen Auszahlungsbetrag vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Der Emittent sichert seine zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Optionsschein durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft der Emittent die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Optionsscheine statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Optionsscheine fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse negativ beeinflussen. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine hängt aber vom Preis der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäfts negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine auswirken.

5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Optionsscheinen mit Barrieren, d. h. bei d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8)

Bei Optionsscheinen mit Barriere kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen.

Bei Optionsscheinen mit Barriere, d. h. bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2), bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3), bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) und bei Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8), kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen. Ein Knock-Out Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen

Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen. Je näher sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Knock-Out Ereignisses.

Sofern ein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Optionsscheine im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

5.3 Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks")

Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an eine Benchmark, einen Zinssatz oder einen Benchmark-Index gekoppelt sind

Die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weitere Arten von Indizes gelten als so genannte "**Benchmarks**" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Optionsscheine haben, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Benchmarks gehören die Grundsätze für finanzielle Benchmarks der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden ("**IOSCO**") aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks*) und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**").

Am 28. April 2016 hat das Europäische Parlament den finalen Kompromisstext zur Benchmark-Verordnung angenommen. Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Die wesentlichen Bestimmungen der Benchmark-Verordnung gelten seit dem 1. Januar 2018.

Die Benchmark-Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU. Unter anderem (i) werden Benchmark-Administratoren (oder, sofern nicht EU-ansässig, die Erfüllung bestimmter Gleichwertigkeitsvoraussetzungen in der jeweiligen Jurisdiktion bzw. bis zu der Bekanntmachung einer solchen Gleichwertigkeitsentscheidung die

Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaates bzw. die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme durch eine zuständige EU Behörde) eine Zulassung benötigen und müssen die Anforderungen in Bezug auf Verwaltung von Benchmarks erfüllen und (ii) wird die Nutzung von Benchmarks von nicht zugelassenen Administratoren untersagt. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist weit und wird außer auf sogenannte "kritische Benchmarks" wie LIBOR und EURIBOR, auch auf viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes (einschließlich proprietärer Indizes oder Strategien), auf die bestimmte Finanzinstrumente (d. h. Derivate oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind oder über multilaterale Handelssysteme ("MTF"), organisierte Handelssysteme ("OTF") oder systematische Internalisierer gehandelt werden), Finanzkontrakte und Investmentfonds zur Anwendung kommen. Verschiedene Arten von Benchmarks unterliegen mehr oder weniger strengen Anforderungen, insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn eine Benchmark nicht auf Zinssätze oder Rohstoffe referenziert und der Wert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf eine Benchmark referenziert, – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt (sogenannte "Unbedeutende" Benchmarks).

Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an eine Benchmark, einen Zinssatz oder einen Benchmark-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Zinssatz oder Index, der eine Benchmark ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn der Administrator keine Zulassung erhält oder – wenn er in einem Drittland ansässig ist – (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält. Je nach Art der jeweiligen Benchmark und der anwendbaren Bedingungen für die Wertpapiere, können Wertpapiere von einem Delisting betroffen sein bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen der Benchmark können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Zinssatzes oder Standes des Index bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes der Benchmark beeinflussen, was zu Anpassungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des jeweiligen Satzes bzw. Standes nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle.

Die internationalen, nationalen oder andere Vorschläge für Neuerungen sowie die allgemein erhöhten regulatorischen Kontrollen von Benchmarks können die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Benchmarks erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Benchmarks und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Benchmarks nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Benchmarks berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall

bestimmter Benchmarks führen. Der Wegfall von Benchmarks oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Benchmarks kann zu einer Anpassung der Optionsscheinbedingungen, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle, einem Delisting oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit Optionsscheinen, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind, führen. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Optionsscheine haben.

III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1.1 Art und Gattung der Wertpapiere und ISIN

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Als Inhaberschuldverschreibungen sind die Wertpapiere weder vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Optionsscheine sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Der in Bezug auf einen Optionsschein bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.

Die Faktoren mit Einfluss auf den Wert der Optionsscheine sind bereits mit ihren wesentlichen Aspekten im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Optionsscheinen" dargestellt, auf den hiermit Bezug genommen wird.

Die Optionsscheine werden in der in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers "**Auszahlungswährung**" genannten Währung freibleibend zum Kauf angeboten. Der börsliche bzw. außerbörsliche Handel in den Optionsscheinen wird (sofern vorhanden) gleichfalls in der vorgenannten Währung erfolgen. Die Auszahlungswährung ist jeweils auch die Währung der Emission.

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) der Optionsscheine sind in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen (siehe Seite 200 dieses Basisprospekts) in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt angegeben.

1.2 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstellen

Jede Serie der vom Emittenten begebenen Optionsscheine ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die Übertragung der Optionsscheine erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde gemäß den Regeln der Verwahrstelle und, außerhalb des Clearinggebietes der Verwahrstelle, der weiteren Verwahrstellen oder anderer ausländischer Verwahrstellen oder Lagerstellen. Bei Erwerb, Übertragung und Ausübung der Optionsscheine sind die im Abschnitt "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Die Verwahrstelle bzw. die weiteren Verwahrstellen werden in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers festgelegt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, die Verwahrstelle.

1.3 Anwendbares Recht, Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Das anwendbare Recht ergibt sich aus Nr. 7 der Allgemeinen Bedingungen. Danach unterliegen Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

1.4 Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (siehe unter "9. Informationen über den Basiswert" in diesem Abschnitt des Basisprospekts im Unterabschnitt "9.4 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert"), am jeweils maßgeblichen und in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt durch die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das Clearingsystem.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Optionsscheinbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.

1.5 Zahl- und Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Zahlstelle.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, fungiert Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, als Berechnungsstelle.

1.6 Beschreibung der Rechte

Eine Beschreibung der Rechte der Optionsscheininhaber unter den einzelnen Optionsscheintypen findet sich in Abschnitt "IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE" dieses Basisprospekts.

Der Inhalt des jeweiligen Optionsrechts ergibt sich aus Nr. 1 und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei sogenannten Anpassungsereignissen der Emittent berechtigt ist, die Optionsscheinbedingungen und damit die Rechte der Optionsscheininhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig. Die Anpassungsereignisse und die Folgen von Anpassungen werden in der jeweiligen Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Außerdem ist der Emittent bei sogenannten Kündigungsereignissen berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zum Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse sind in Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es z. B. in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Wertpapierbedingungen aus Sicht des Emittenten unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Optionsscheininhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht das sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Optionsscheininhabern ein Totalverlust des im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Betrags (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten). Beispiel: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Optionsscheinbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Der Emittent wird das Wertpapier außerordentlich kündigen. Den Optionsscheininhabern entsteht ein Totalverlust.

1.7 Verfahren zur Ausübung

Für sämtliche Typen von Optionsscheinen ist die Ausübung der Optionsscheine in Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

1.8 Emissionstermin, Ausübungstag, Bewertungstag

Der Emissionstermin (im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen "**Ausgabetag**" genannt) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Tag, an dem die Ausübung der Optionsscheine wirksam wird (der "**Ausübungstag**"), ist in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in Verbindung mit Tabelle 1 des Annex

zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geregelt.

Bei Optionsscheinen mit begrenzter Laufzeit wird der Bewertungstag der Optionsscheine in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, festgelegt.

Bei Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2) und Barrier Optionsscheinen (Produkt Nr. 8), bei denen in den Endgültigen Bedingungen bestimmt ist, dass amerikanische Ausübung anwendbar ist, gilt hinsichtlich des Optionsscheininhabers, der die Optionsscheine wirksam ausgeübt hat, der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem Optionsscheine wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag.

Bei Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) und Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) gilt hinsichtlich des Optionsscheininhabers, der die Optionsscheine wirksam ausgeübt hat, der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem Optionsscheine wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag. Erfolgt keine Ausübung durch den Optionsscheininhaber, ist im Falle einer Kündigung durch den Emittenten der Kündigungstermin der Bewertungstag.

1.9 Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzkurs der Währungsumrechnung

Der bei Ausübung der Optionsscheine gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangenden Referenzpreise der Ausübung bzw. Referenzkurse der Währungsumrechnung (sofern der Innere Wert nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrags ausgedrückt ist) ergeben sich aus Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

Bei Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) ergeben sich der bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses gegebenenfalls zu zahlende Stopp-Loss Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangende Berechnung des Inneren Wertes bei Stopp-Loss, der Stopp-Loss Wechselkurs (sofern der Innere Wert nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrags ausgedrückt ist) sowie der Zahltag bei Stopp-Loss aus Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

1.10 Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren

Die Optionsscheine verbriefen keinen Anspruch auf einen laufenden Ertrag, wie etwa Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen.

Die Optionsscheine verbriefen vielmehr ausschließlich ein Ausübungsrecht, das Anleger ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag (europäische Ausübung) bzw. jederzeit (amerikanische Ausübung) ausüben können. Siehe auch oben unter "1.7 Verfahren zur Ausübung".

Alternativ kommt der Verkauf der Optionsscheine in Betracht, der jedoch in den Optionsscheinbedingungen nicht geregelt ist; insbesondere schuldet der Emittent aus den

Optionsscheinen dem Anleger keine Verpflichtung auf Rückkauf der Optionsscheine. Siehe auch, insbesondere zur Art und Weise der Berechnung der Preise für die Optionsscheine, die Darstellung im Unterabschnitt "Der Sekundärmarkt für Optionsscheine kann eingeschränkt sein oder die Optionsscheine können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Optionsscheine oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann." unter 3.2 Liquiditätsrisiken" im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Optionsscheinen".

2. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

2.1 Anbieter und Angebotsmethode

Der Anbieter der Optionsscheine wird, sofern abweichend vom Emittenten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Endgültigen Bedingungen geben Auskunft über die Angebotsmethode.

Insbesondere enthalten die Endgültigen Bedingungen Informationen über den Verkaufsbeginn der Optionsscheine, eine gegebenenfalls bestehende Zeichnungsfrist, die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens, der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner, den Mindestzeichnungsbetrag, den Höchstzeichnungsbetrag, den Ausgabebetrag und das Gesamt-Emissionsvolumen (Anzahl). Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zuteilung bis zum Gesamt-Emissionsvolumen. Es gibt kein spezifisches Verfahren für die Veröffentlichung der zugeteilten Anzahl, da die Optionsscheine fortlaufend angeboten werden.

Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, angeboten und/oder die Optionsscheine werden während einer Zeichnungsfrist in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Der Emittent kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe der Zuteilung. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Optionsscheine freihändig verkauft.

Die Optionsscheine können in der Regel börslich oder außerbörslich erworben werden. Der außerbörsliche Handel kann mit einem Finanzintermediär erfolgen.

Angaben zu den Instituten, die sich zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie das Datum des Übernahmevertrags, und der Name und die Anschrift von Intermediären (des Koordinators / der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots) sowie Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots, werden gegebenenfalls unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Optionsscheine werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

2.2 Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

a) Ausgabepreis und Preisberechnung

Der anfängliche Ausgabepreis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit der Optionsscheine vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise werden - im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z. B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden - auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine (sogenannter fairer Wert), den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Liquidität der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst.

Im Ausgabepreis und in dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für einen Optionsschein können auch Ausgabeaufschläge, Provisionen, eine Marge oder andere Entgelte enthalten sein.

Provisionen können vom Emittenten erhoben und vom Emittenten ganz oder teilweise an Dritte (Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben werden. Alternativ kann der Emittent einem Vertriebspartner bzw. Anlageberater einen Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis gewähren.

Informationen zu den mit der Preisstellung im Zusammenhang stehenden Risiken sind unter "3.3 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung" unter "Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Optionsscheine mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Optionsscheininhaber können möglicherweise nicht in jeder Situation ihren Optionsschein im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern." sowie unter "3.7 Risiken im Zusammenhang **mit Interessenkonflikten**", jeweils im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Optionsscheinen" unter "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" dargestellt.

b) Kosten und Steuern beim Erwerb

Angaben zur Art sowie den Beträgen von spezifischen Kosten oder Steuern sowie Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Optionsscheine werden, sofern anwendbar, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2.3 Lieferung der Optionsscheine

Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt durch den Emittenten über das Clearingsystem nach dem Ausgabetag oder – falls eine Zeichnungsfrist besteht – nach Ablauf der Zeichnungsfrist am in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag der anfänglichen Valutierung. Im Falle eines Verkaufs der Optionsscheine nach dem Tag der anfänglichen Valutierung erfolgt die

Lieferung über die Clearingsysteme in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Marktpraktiken.

3. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die Optionsscheine zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Stuttgarter Wertpapierbörse. Ebenso können auch Optionsscheine ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Optionsscheine zum Handel zugelassen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu einem mit der Ausgabe der Optionsscheine eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Datum der geplanten Börseneinführung an.

4. Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Optionsscheine in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main genehmigt. Die Erstellung des Basisprospekts der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, so dass kein gesonderter Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der Optionsscheine werden von der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main erteilt.

5. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten. Die Nettoerlöse aus der Begebung von Optionsscheinen, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung der Optionsscheine unter Bezugnahme auf einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Kurs eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Optionsscheine zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zu investieren. Die Optionsscheininhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen.

Der Emittent ist auch nicht verpflichtet, Absicherungsgeschäfte zur Beseitigung von Risiken aus der Begebung einzelner Optionsscheine abzuschließen (Micro-Hedging).

Der Emittent ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Optionsscheine frei.

6. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

An der Emission und dem Angebot der Optionsscheine können gegebenenfalls vom Emittenten beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater, Vertriebspartner oder Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen.

Sofern der Emittent im Hinblick auf die Optionsscheine Vertriebsprovisionen gewährt, können durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Optionsscheine mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb von Optionsscheinen bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.

Dieser Basisprospekt enthält unter "3.7 Risiken im Zusammenhang *mit Interessenkonflikten*" im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Optionsscheinen" unter der Risikokategorie "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" eine Beschreibung der potentiellen Interessenkonflikte, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

7. Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Optionsscheinen von deren steuerlicher Behandlung

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d. h. dem Gründungsstaat des Emittenten, auf die Erträge aus den Optionsscheinen auswirken können.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

8. Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken.

Kosten, die die depotführende Bank Anlegern beim Kauf, Verkauf oder bei Rückzahlung der Optionsscheine in Rechnung stellt, reduzieren etwaige Gewinne. Transaktionskosten können auch etwaige Verluste erhöhen. Das Gleiche gilt für Kosten, die Anlegern beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine über eine Börse entstehen. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten können nur durch eine erhöhte Wertentwicklung der Optionsscheine ausgeglichen werden. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten wirken sich insbesondere bei einem geringen Auftragswert wertmindernd auf den Ertrag der Investition in die Optionsscheine aus.

Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Optionsscheinen erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.

Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn Anleger den Erwerb von Optionsscheinen über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Anleger, wenn sich der Markt entgegen ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Anleger sollten daher nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen mit Optionsscheinen verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern vor Erwerb des Optionsscheins und Aufnahme des Kredits ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von ihnen erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Optionsscheinen abzusichern.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die Risiken aus den Optionsscheinen ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Anleger verlustbringenden Preis getätigt werden.

Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Optionsscheine gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Optionsscheine keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

Potentielle Käufer von Optionsscheinen, die sich mit einem Kauf der angebotenen Optionsscheine gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein, die unter anderem darin bestehen können, dass der Preis der Optionsscheine keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

Der Kurs eines Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet.

Der Kurs eines Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für die Optionsscheine als zu hoch oder zu niedrig erweisen mit der Folge, dass Anleger beim Erwerb oder bei der Veräußerung einen Preis für die Optionsscheine zahlen bzw. erhalten, der möglicherweise nicht angemessen ist.

Sofern Anleger dieses Risiko umgehen möchten, sollten sie sicherstellen, dass sie ihre Kauf- oder Verkaufsaufträge nur zu Zeiten ausführen lassen, an denen der Basiswert ihrer Optionsscheine an seinem Heimatmarkt gehandelt wird.

9. Informationen über den Basiswert

9.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Basiswert kann vorliegend eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Wechselkurs, ein Rohstoff, ein Fonds, ein Exchange Traded Fund ("ETF") oder ein Futures-Kontrakt sein. Eine Beschreibung des jeweiligen Basiswerts und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem jeweiligen Basiswert, insbesondere dessen vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität erhältlich sind, erfolgt in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Optionsscheins.

Darüber hinaus sind in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen (siehe Seite 201 dieses Basisprospekts) in den Endgültigen Bedingungen, sofern anwendbar, auch Informationen über den Namen des Emittenten bzw. der Gesellschaft oder Sponsor des Basiswerts, die International Securities Identification Number (ISIN) oder eine ähnliche Wertpapierkennung, im Falle eines Index als Basiswert die Bezeichnung des Index, oder gleichwertige Angaben zu dem jeweiligen Basiswert enthalten.

9.2 Indizes als Basiswert, die durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert und/oder Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, gibt der Emittent folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website des Emittenten oder des Indexberechners bzw. Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neugewichtung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

9.3 Basiswerte, bei denen es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 handelt

Handelt es sich bei dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert um einen Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**"), unterliegt der Emittent besonderen Anforderungen an die Verwendung der betreffenden Benchmark sowie diesbezüglichen Informationspflichten im Rahmen dieses Basisprospekts, unter anderem betreffend die Angabe, ob ein Administrator einer Benchmark ("**Administrator**") nach Maßgabe der Benchmark-Verordnung registriert ist. Während einer Übergangsphase (bis mindestens zum 1. Januar 2020), in der eine Registrierung der jeweiligen Administratoren zu erfolgen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass die betreffenden Benchmarks auch ohne Registrierung des jeweiligen Administrators weiterhin verwendet werden können. Darüber hinaus gilt, dass dem Emittenten in diesem Zeitraum voraussichtlich keine oder nur begrenzte Informationen zu bestimmten Umständen vorliegen, z. B. bezüglich des Standes der Registrierung des Administrators. Sofern zum Zeitpunkt der Begebung eines Optionsscheins verfügbar, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und darüber hinaus angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist. Der Stand der Registrierung eines Administrators ist grundsätzlich eine öffentliche Information. Der Emittent beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen aufgrund etwaiger Änderungen des Standes der Registrierung eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nach geltendem Recht nicht erforderlich ist.

Der Emittent hat einen Plan erstellt, in dem er Maßnahmen für den Fall formuliert hat, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der Emittent orientiert sich in der Vertragsbeziehung mit seinen Kunden an diesem Plan. Sofern vergleichbare Benchmarks verwendet werden können, kann ein Austausch der Benchmark die Folge sein. Den Plan können Anleger beim Emittenten während der üblichen Geschäftszeiten einsehen.

9.4 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**") kann den Basiswert beeinflussen. Dadurch kann die Marktstörung Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Marktstörungen sind von der Art des Basiswerts abhängig. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt wird. Die Folge einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein.

Für sämtliche Typen von Optionsscheinen sind Marktstörungen und deren Folgen in Abhängigkeit vom Basiswert in der jeweiligen Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

9.5 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf für die Feststellung von in den Optionsscheinbedingungen definierten Kursen des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird.

Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig. Die Anpassungsereignisse und die Folgen von Anpassungen werden in der jeweiligen Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

9.6 Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Emittent weitere Angaben nach erfolgter Emission veröffentlicht.

IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Die nachfolgende Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Optionsscheine, die in den Optionsscheinbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Optionsscheinbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Beschreibung der Optionsscheine verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Optionsscheininhabern zustehende Optionsrecht ist zu beachten, dass die Optionsbedingungen alleine maßgeblich sind.

Produkt Nr. 1: Beschreibung der klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine

Allgemeine Beschreibung der klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der Wert von Call Optionsscheinen bzw. Put Optionsscheinen (im Folgenden "**Call Optionsscheine**" bzw. "**Put Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Bei Call Optionsscheinen führt ein Wertverlust des Basiswerts in der Regel dazu, dass auch der Wert der Call Optionsscheine sinkt. Bei Put Optionsscheinen dagegen führt ein Wertzuwachs des Basiswerts in der Regel dazu, dass der Wert der Put Optionsscheine sinkt.

Der Preis von Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts (Put Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) bestimmt. In dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Beschreibung der Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am, in den Optionsscheinbedingungen festgelegten, Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die

Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Zahlungsbetrag am, in den Optionsscheinbedingungen festgelegten, Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 2: Beschreibung der Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out

Allgemeine Beschreibung der Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der Wert von Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Turbo Bear Optionsscheinen (im Folgenden "**Turbo Bull Optionsscheine**" bzw. "**Turbo Bear Optionsscheine**", zusammen die "**Turbo Optionsscheine**") durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Bei Turbo Bull Optionsscheinen führt ein Wertverlust des Basiswerts in der Regel dazu, dass auch der Wert der Turbo Bull Optionsscheine sinkt. Bei Turbo Bear Optionsscheinen dagegen führt ein Wertzuwachs des Basiswerts in der Regel dazu, dass der Wert der Turbo Bear Optionsscheine sinkt.

Der Preis von Turbo Bull bzw. Turbo Bear Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Turbo Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis (Turbo Bull Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts (Turbo Bear Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der

Restlaufzeit des Turbo Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Turbo Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Turbo Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Turbo Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Turbo Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Turbo Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Turbo Optionsscheine entspricht.

Beschreibung der Turbo Bull Optionsscheine

Mit Turbo Bull Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bull Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt (Knock-Out Zeitpunkt). Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Turbo Bull Optionsschein wertlos.

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bull Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Turbo Bear Optionsscheine

Mit Turbo Bear Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bear Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere steigt. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Turbo Bear Optionsschein wertlos.

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bear Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 3: Beschreibung der Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out***Allgemeine Beschreibung der Open End Turbo Bull bzw. Open End Bear Optionsscheine***

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der Wert von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Open End Turbo Bear Optionsscheinen (im Folgenden "**Open End Turbo Bull Optionsscheine**" bzw. "**Open End Turbo Bear Optionsscheine**", zusammen die "**Open End Turbo Optionsscheine**") durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen führt ein Wertverlust des Basiswerts in der Regel dazu, dass auch der Wert der Open End Turbo Bull Optionsscheine sinkt. Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen dagegen führt ein Wertzuwachs des Basiswerts in der Regel dazu, dass der Wert der Open End Turbo Bear Optionsscheine sinkt.

Beschreibung der Open End Turbo Bull Optionsscheine

Mit Open End Turbo Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt (Knock-Out Zeitpunkt). Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Open End Turbo Bear Optionsscheine

Mit Open End Turbo Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere steigt. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo

Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 4: Beschreibung der Mini Future Optionsscheine mit Knock-Out

Allgemeine Beschreibung der Mini Future Long bzw. Mini Future Short Optionsscheine

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der Wert von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen (im Folgenden "**Mini Future Long Optionsscheine**" bzw. "**Mini Future Short Optionsscheine**", zusammen die "**Mini Future Optionsscheine**") durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Bei Mini Future Long Optionsscheinen führt ein Wertverlust des Basiswerts in der Regel dazu, dass auch der Wert der Mini Future Long Optionsscheine sinkt. Bei Mini Future Short Optionsscheinen dagegen führt ein Wertzuwachs des Basiswerts in der Regel dazu, dass der Wert der Mini Future Short Optionsscheine sinkt.

Beschreibung der Mini Future Long Optionsscheine

Mit Mini Future Long Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Long Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere (Knock-Out Zeitpunkt), erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten

nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung der entsprechenden Absicherungsgeschäfte als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Long Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Mini Future Short Optionsscheine

Mit Mini Future Short Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Short Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere steigt. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag, erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere (Knock-Out Zeitpunkt), erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis unterschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten höchsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Short Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 5: Beschreibung der Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheine

Allgemeine Beschreibung der Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheine

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der Wert von Capped/Discount Call Optionsscheinen bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen (im Folgenden "**Capped/Discount Call Optionsscheine**" bzw. "**Capped/Discount Put Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Bei Capped/Discount Call Optionsscheinen führt ein Wertverlust des Basiswerts in der Regel dazu, dass auch der Wert der Capped/Discount Call Optionsscheine sinkt. Bei Capped/Discount Put Optionsscheinen dagegen führt ein Wertzuwachs des Basiswerts in der Regel dazu, dass der Wert der Capped/Discount Put Optionsscheine sinkt.

Der Preis von Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis, maximal jedoch dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag zwischen dem Cap und dem Basispreis (Capped/Discount Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts, maximal jedoch dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Cap (Capped/Discount Put Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Zahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Beschreibung der Capped/Discount Call Optionsscheine

Mit Capped/Discount Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren, wobei die Partizipation an Kursgewinnen des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Capped/Discount Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Cap und Basispreis (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Capped/Discount Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Capped/Discount Put Optionsscheine

Mit Capped/Discount Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren, wobei die Partizipation an Kursverlusten des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Capped/Discount Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Basispreis und Cap (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Capped/Discount Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 6: Beschreibung der Straddle Optionsscheine

Beschreibung der Straddle Optionsscheine

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der Wert von Straddle Optionsscheinen (im Folgenden "**Straddle Optionsscheine**" oder die "**Optionsscheine**") durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Bei Straddle Optionsscheinen können sowohl ein Wertverlust des Basiswerts als auch ein Wertzuwachs des Basiswerts zu einem Wertverlust oder Wertzuwachs der Straddle Optionsscheine führen. Entscheidend ist, wie weit entfernt der Kurs des Basiswerts vom Basispreis des Optionsscheins notiert. Je weiter sich der Kurs des Basiswerts vom Basispreis der Optionsscheine entfernt, desto höher ist in der Regel der Wert des Optionsscheins. Umgekehrt sinkt der Wert des Optionsscheins regelmäßig, wenn der Kurs des Basiswerts nahe dem Basispreis des Optionsscheins notiert oder diesem entspricht.

Der Preis von Straddle Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Straddle Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten absoluten Differenzbetrag zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis. Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Mit Straddle Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven und negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Straddle Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte absolute Differenz zwischen dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem jeweiligen Basispreis (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf dem Basispreis, verfällt der Straddle Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 7: Beschreibung der Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine

Allgemeine Beschreibung der Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der Wert von Digital Call Optionsscheinen bzw. Digital Put Optionsscheinen (im Folgenden "**Digital Call Optionsscheine**" bzw. "**Digital Put Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Bei Digital Call Optionsscheinen führt ein Wertverlust des Basiswerts in der Regel dazu, dass auch der Wert der Digital Call Optionsscheine sinkt. Bei Digital Put Optionsscheinen dagegen führt ein Wertzuwachs des Basiswerts in der Regel dazu, dass der Wert der Digital Put Optionsscheine sinkt.

Der Preis von Digital Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag, sofern der Wert des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen übersteigt (Digital Call Optionsscheine) bzw. sofern der Wert des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Digital Put Optionsscheine). Andernfalls beträgt der Innere Wert null. Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Beschreibung der Digital Call Optionsscheine

Mit Digital Call Optionsscheinen können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Digital Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter den Basispreis fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Digital Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Digital Put Optionsscheine

Mit Digital Put Optionsscheinen können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über den Basispreis steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis, verfällt der Digital Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 8: Beschreibung der Barrier-Optionsscheine mit Knock-Out (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)

Allgemeine Beschreibung der Barrier-Optionsscheine (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der Wert von Up-and-Out-Call Optionsscheinen bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen (im Folgenden "**Up-and-Out-Call Optionsscheine**" bzw. "**Down-and-Out-Put Optionsscheine**", zusammen die "**Optionsscheine**") durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Bei Up-and-Out-Call Optionsscheinen führt ein Wertverlust des Basiswerts in der Regel dazu, dass auch der Wert der Up-and-Out-Call Optionsscheine sinkt. Bei Down-and-Out-Optionsscheinen dagegen führt ein Wertzuwachs des Basiswerts in der Regel dazu, dass der Wert der Down-and-Out-Put Optionsscheine sinkt.

Der Preis von Barrier Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis (Down-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts (Down-and-Out-Put Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen kann gegebenenfalls wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und

der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) abhängen. In diesem Fall verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts in dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert in diesem Fall mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegebenenfalls gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der gegebenenfalls bestehende Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Beschreibung der Up-and-Out-Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere steigt (Knock-Out Zeitpunkt). Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Up-and-Out-Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere steigt. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder über die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den

Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (3) einen Beobachtungszeitpunkt betreffen.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auf oder unter die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit der Optionsscheine erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten der Wertpapiere, der Citigroup Global Markets Europe AG, wird auf das bereits bei der BaFin hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Mai 2020 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen (siehe in Abschnitt "XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" unter "8. Per Verweis einbezogene Angaben").

VI. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Die Optionsscheinbedingungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen (zusammen die "**Optionsscheinbedingungen**"):

- (a) den Emissionsbezogenen Bedingungen wie nachfolgend unter V.1 aufgeführt (die "**Emissionsbezogenen Bedingungen**"), die aus
 - (i) Teil A. Produktbezogene Bedingungen; und
 - (ii) Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen bestehen; sowie
- (b) den Allgemeinen Bedingungen wie nachfolgend unter V.2 aufgeführt (die "**Allgemeinen Bedingungen**").

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden (i) die anwendbaren optionalen Emissionsbezogenen Bedingungen wiederholen und (ii) im Rahmen dieser anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen neue emissionspezifische Informationen enthalten. Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C- Informationsbestandteile der Anhänge 14 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospekt-Durchführungsverordnung**"). In Bezug auf jede einzelne Serie von Optionsscheinen beinhalten die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die jeweilige Serie von Optionsscheinen anwendbaren Optionsscheinbedingungen (die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, müssen zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen gelesen werden.

Jeder die Optionsscheine der jeweiligen Serie verbriefenden Globalurkunde werden die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen beigelegt.

1. Emissionsbezogene Bedingungen

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

[im Fall von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 1) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Call bzw. Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"**Art des Optionsscheins**": [Call][Put] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": [Europäisch] [Amerikanisch] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]

"Ausübungstag": [Bewertungstag][Der Bankarbeitstag am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.][●]

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.][Im Fall einer Ausübung innerhalb der Ausübungsfrist der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannte Bewertungstag, im Fall einer automatischen Ausübung der in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannte Bewertungstag. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.][●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [Fälligkeitstag ist je Optionsschein entweder der Zahltag bei Ausübung oder der in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Fälligkeitstag, je nachdem, welcher früher eintritt.] [●]

"Mindestausübungsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

"Mindesthandelsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon]

"Modifizierter Ausübungstag": [●][Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet.][Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem von der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Wechselkursreferenzstelle der Referenzpreis

des Basiswerts oder, sofern sich der Basiswert aus zwei von der Wechselkursreferenzstelle veröffentlichten Wechselkursen errechnet, diese betreffenden Wechselkurse veröffentlicht werden.][Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag ist.]]

["Modifizierter Ausübungstag + 1": [●][Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet bzw., falls der Ausübungstag auf den in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Bewertungstag fällt, der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet.][Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein gemeinsamer Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem von der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Wechselkursreferenzstelle der Referenzpreis des Basiswerts oder, sofern sich der Basiswert aus zwei von der Wechselkursreferenzstelle veröffentlichten Wechselkursen errechnet, diese betreffenden Wechselkurse veröffentlicht werden bzw., falls der Ausübungstag auf den in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Bewertungstag fällt, der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Tag ist, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzpreis des Basiswerts, oder, sofern sich der Basiswert aus zwei von der Wechselkursreferenzstelle veröffentlichten Wechselkursen errechnet, diese betreffenden Wechselkurse veröffentlicht werden.][Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag ist bzw., falls der Ausübungstag auf den in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Bewertungstag fällt, der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag ist.]]

["Modifizierter Bewertungstag": [●][Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

["Modifizierter Bewertungstag + 1": [●][Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●][Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE). [Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich

verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]]]

"Referenzpreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag zu bestimmen.] [●]]

"Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Website des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●]

"Zahltag bei Ausübung": [Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]]

"Verwahrstelle": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

"Zusatzort": [London][●]]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

[[I. Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).

- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorherigen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und

auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[[II. Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) [Sofern die Optionsscheine nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen: [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt Folgendes:] Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins innerhalb der Ausübungsfrist des jeweiligen Optionsscheins die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt jeweils am [zweiten][●] Bankarbeitstag nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] und endet jeweils um [10:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Bewertungstag bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, endet die Ausübungsfrist um [10:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Bewertungstag. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3 II.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][relevanten Angebotsstaat einfügen: ●] muss der Optionsscheininhaber der [Citigroup Global Markets Europe AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Europe AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung ["**Frankfurt**"][●] für die jeweilige [WKN][ISIN] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt [oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg]][●] [oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf [das zuvor genannte Konto][eines der beiden zuvor genannten Konten] des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen und

- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in [der Bundesrepublik Deutschland][●], auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb [der Bundesrepublik Deutschland][●] angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main][●] nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine U.S.-Person (im Sinne von Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[*Sofern die Optionsscheine in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen aus Absatz (1) für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt:* [Für Anleger in [●] gilt Folgendes:] [●]]

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, vom Optionsscheininhaber bereits erbrachte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten zinslos an diesen zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch außerordentliche Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (1) unter dem letzten Spiegelstrich erwähnte Bestätigung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben, und die Optionsscheine werden ungültig.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber

zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (5) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.]

Nr. 4
(entfällt)]

[im Fall von Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (Produkt Nr. 2) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Turbo Bull bzw. Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen; Knock Out

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses oder der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Turbo Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Turbo Bear Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"**Art des Optionsscheins**": [Bull][Bear] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": Europäisch

"**Ausübungstag**": [Bewertungstag][●]

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungstag": [●]

"Beobachtungszeitpunkt": [●]

"Beobachtungszeitraum": [Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich).] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Bewertungstag + 1": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Handelstag.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Mindesthandelsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

"Knock-Out Auszahlungsbetrag": [EUR 0,001] [●]

"Knock-Out Barriere": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Modifizierter Bewertungstag": [Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.] [●]

"Modifizierter Bewertungstag + 1": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.] [●]

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●][Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE). [Sofern der Berechnungsmodus des

Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]]]

"**Referenzpreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Referenzwährung**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Rollovertag**": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag zu bestimmen.] [●]]

"**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"**Website des Emittenten**": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●]

"**Verwahrstelle**": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

- (4) Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Knock-Out Barriere des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Turbo Bull Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Turbo Bear Optionsscheine) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Der Zahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Zahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen). Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Turbo Bull Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Turbo Bear Optionsscheine) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 3**Ausübung der Optionsrechte**

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden.

Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).

- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorherigen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem

Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)]

[im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (Produkt Nr. 3) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Open End Turbo Bull bzw. Open End Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Open End Turbo Bear Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

["**Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen**": [Im Falle von auf eine Aktie bzw. auf eine oder mehrere der in einem Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die jeweils geltende Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten angepasst. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Aktie des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeiträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer jeweiligen Maßgeblichen Börse "ex Dividende" gehandelt werden.][●]]

"**Anpassungsprozentsatz**": [Der Anpassungsprozentsatz für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 des Annex zu den

Emissionsbezogenen Bedingungen für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Prozentsatz. [Der für jeden folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz setzt sich wie folgt zusammen: für Open End Turbo Bull Optionsscheine aus der Summe und für Open End Turbo Bear Optionsscheine aus der Differenz aus (i) dem Referenzzinssatz am letzten Tag des jeweils vorangegangenen Finanzierungskosten-Anpassungs-zeitraums und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.][Der für jeden folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz ergibt sich für Open End Turbo Bull Optionsscheine aus der Summe und für Open End Turbo Bear Optionsscheine aus der Differenz aus (i) null (0) und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.]] [●]

"Anpassungstag": [Grundsätzlich der erste Bankarbeitstag in Frankfurt am Main eines jeden Monats. Unter besonderen Marktbedingungen (z. B. bei erheblicher Erhöhung der Leihkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, wesentlichen Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, bei starken Zinsschwankungen, bei der Einführung oder der Bekanntgabe von Gesetzen oder Vorschriften, die wesentlich höhere Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten stellen) ist der Emittent berechtigt, jeden Bankarbeitstag in Frankfurt nach seinem billigem Ermessen als zusätzlichen Anpassungstag festzulegen. Ein etwaiger zusätzlicher Anpassungstag wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.] [●]

"Anzahl": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"Art des Optionsscheins": [Bull][Bear] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": [Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.] [●]

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basispreis": Der Basispreis entspricht am Ausgabetag: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungstag": [●]

"Beobachtungszeitpunkt": [●]

"Beobachtungszeitraum": [Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich).] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Bewertungstag + 1": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Handelstag.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Fälligkeitstag": [Fälligkeitstag ist je Optionsschein entweder der Zahltag bei Ausübung oder der Zahltag bei Kündigung, je nachdem, welcher früher eintritt.] [●]

"Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum": [Der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).] [●]

"Knock-Out Auszahlungsbetrag": [EUR 0,001] [●]

"Knock-Out Barriere": Die Knock-Out Barriere entspricht am Ausgabetag: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Mindestaübungsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

"Mindesthandelsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon]

"Modifizierter Ausübungstag": [Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet, anderenfalls der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.][Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem von der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs des Basiswerts oder, sofern sich der Basiswert aus zwei von der Wechselkursreferenzstelle veröffentlichten Wechselkursen errechnet, diese betreffenden Wechselkurse veröffentlicht werden, anderenfalls der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.][Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag ist,

anderenfalls der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.] [●]

["Modifizierter Ausübungstag + 1": [Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet.][Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein gemeinsamer Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem von der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs des Basiswerts oder, sofern sich der Basiswert aus zwei von der Wechselkursreferenzstelle veröffentlichten Wechselkursen errechnet, diese betreffenden Wechselkurse veröffentlicht werden.][Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag ist.] [●]

["Modifizierter Bewertungstag": [Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.] [●]

["Modifizierter Bewertungstag + 1": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.] [●]

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●][Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE). [Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]]

"Referenzpreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Referenzzinssatz": [Der Referenzzinssatz entspricht dem auf der folgenden Reuters-Seite (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten 1-Monats-Zinssatz:

EURIBOR1MD= für EUR-Rates Ref.,
 USDVIEW für USD-Rates Ref.,
 JPYVIEW für JPY-Rates Ref.,
 CADVIEW für CAD-Rates Ref.,
 CHFVIEW für CHF-Rates Ref.,

GBPVIEW für GBP-Rates Ref.,
 HKDVIEW für HKD-Rates Ref. bzw.
 SEKVIEW für SEK-Rates Ref.

[Bei einem Wechselkurs als Basiswert ist der Referenzzinssatz die Differenz aus (i) dem Referenzzinssatz der Referenzwährung und (ii) dem Referenzzinssatz der Handelswährung.]

Sollte der Referenzzinssatz nicht mehr in einer der genannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.] [●]

["Rollovertag"]: [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag zu bestimmen.] [●]

["Währungsumrechnungstag"]: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Website des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

["Wechselkursreferenzstelle"]: [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●]

"Zahltag bei Ausübung": [Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]

"Zahltag bei Kündigung": [Spätestens der fünfte auf den Kündigungstermin folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]

"Verwahrstelle": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

"Zinsbereinigungsfaktor": [Ein vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere Leihkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten, Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten sowie Zinsschwankungen) für einen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz. Der Zinsbereinigungsfaktor darf 25 % p.a. nicht übersteigen. Er kann für Bull bzw. Bear Optionsscheine unterschiedlich sein.] [●]

"Zusatzort": [London] [●]

Nr. 2a Knock-Out

Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Open End Turbo Bear Optionsscheine) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig.

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).

Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Open End Turbo Bear Optionsscheine) der Knock-Out Barriere durch den Beobachtungskurs des Basiswerts unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 2b Anpassungsbetrag

- (1) Der jeweilige "**Basispreis**" einer Serie entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention [actual/360][●] auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [mindestens][drei][●] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [Der jeweils für einen Kalendertag geltende Basispreis wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.]

- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird die Knock-Out Barriere an jedem Kalendertag vom Emittenten so festgelegt, dass sie jeweils dem gemäß vorstehendem Absatz angepassten Basispreis entspricht. [Die jeweils für einen Kalendertag geltende Knock-Out Barriere wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.]
- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehender sonstiger Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Im Falle einer Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen in Bezug auf eine Dividende auf die Aktie eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens (eine "**U.S.-Dividende**") berechnet der Emittent einen Betrag (der "**U.S.-Dividenden-Einbehaltungsbetrag**"), der, zusammen mit der in der Anpassung berücksichtigten Nettodividende, 100 Prozent des Bruttobetrags dieser U.S.-Dividende entspricht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem jede solche U.S.-Dividende gezahlt wird, gilt der U.S.-Dividenden-Einbehaltungsbetrag in Bezug auf die Optionsscheine an den Optionsscheininhaber gezahlt, während er tatsächlich von dem Emittenten einbehalten und bei dem United States Internal Revenue Service (dem "**IRS**") hinterlegt wird.

- [(4) Der "**Quanto-Nettobetrag**" entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Quanto-Nettobetrag (der "**Anfängliche Quanto-Nettobetrag**"). Der Emittent ist berechtigt, den Quanto-Nettobetrag mit Wirkung zu jedem [Bankarbeitstag][●] anzupassen, sofern nach billigem Ermessen des Emittenten eine Änderung der dem Emittenten erwachsenden Kosten oder Erträge aus der Absicherung von Währungsrisiken, unter Berücksichtigung der Zinssätze der Referenzwährung und der Auszahlungswährung, zu denen die Währungssicherung eingegangen wurde, der Volatilität des Basiswerts bzw. des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Auszahlungswährung sowie der Korrelation zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quanto-Nettobetrags und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quanto-Nettobetrag gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quanto-Nettobetrag.]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) [*Sofern die Optionsscheine nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen:* [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt

Folgendes:] Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens [10:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][●] muss der Optionsscheininhaber der [Citigroup Global Markets Europe AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Europe AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung ["**Frankfurt**"][●] für die jeweilige [WKN][ISIN] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt [oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg]][●] [oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf [das zuvor genannte Konto][eines der beiden zuvor genannten Konten] des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main][●] nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine U.S.-Person (im Sinne von Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement*

Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[*Sofern die Optionsscheine in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen aus Absatz (1) für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt:* [Für Anleger in [●] gilt Folgendes:] [●]]

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, vom Optionsscheininhaber bereits erbrachte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten zinslos an diesen zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4

Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von [vier (4) Wochen][einem (1) Monat][●] [zum nächstfolgenden

Ausübungstag] durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. [Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals [3 Monate][●] nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen.] Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.

- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.]

[im Fall von Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Mini Future Long bzw. Mini Future Short Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Stopp-Loss Auszahlungsbetrags (Nr. 2a Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

["**Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen**": [Im Falle von auf eine Aktie bzw. auf eine oder mehrere der in einem Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die jeweils geltende Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten angepasst. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Aktie des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer jeweiligen Maßgeblichen Börse "ex Dividende" gehandelt werden.] [●]]

"Anpassungsprozentsatz": [Der Anpassungsprozentsatz für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Prozentsatz. [Der für jeden folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz setzt sich wie folgt zusammen: für Mini Future Long Optionsscheine aus der Summe und für Mini Future Short Optionsscheine aus der Differenz aus (i) dem Referenzzinssatz am letzten Tag des jeweils vorangegangenen Finanzierungskosten-Anpassungs-zeitraums und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.][Der für jeden folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz ergibt sich für Mini Future Long Optionsscheine aus der Summe und für Open Mini Future Short Optionsscheine aus der Differenz aus (i) null (0) und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.][●]

"Anpassungstag": [Grundsätzlich der erste Bankarbeitstag in Frankfurt am Main eines jeden Monats. Unter besonderen Marktbedingungen (z. B. bei erheblicher Erhöhung der Leihkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, wesentlichen Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, bei starken Zinsschwankungen, bei der Einführung oder der Bekanntgabe von Gesetzen oder Vorschriften, die wesentlich höhere Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten stellen) ist der Emittent berechtigt, jeden Bankarbeitstag in Frankfurt nach seinem billigem Ermessen als zusätzlichen Anpassungstag festzulegen. Ein etwaiger zusätzlicher Anpassungstag wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.][●]

"Anzahl": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"Art des Optionsscheins": [Mini Long][Mini Short] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": [Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.][●]

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basispreis": Der Basispreis entspricht am Ausgabetag: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungstag": [●]

"Beobachtungszeitpunkt": [●]

"Beobachtungszeitraum": [Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich).] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Bewertungstag + 1": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Handelstag.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Fälligkeitstag": [Fälligkeitstag ist je Optionsschein entweder der Zahltag bei Ausübung oder der Zahltag bei Stopp-Loss oder der Zahltag bei Kündigung, je nachdem, welcher früher eintritt.] [●]

"Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum": [Der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).] [●]

"Knock-Out Barriere": Die Knock-Out Barriere entspricht am Ausgabetag: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Mindestaübungsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

"Mindesthandelsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

"Modifizierter Ausübungstag": [Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet, anderenfalls der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.][Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem von der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs des Basiswerts oder, sofern sich der Basiswert aus zwei von der Wechselkursreferenzstelle veröffentlichten Wechselkursen errechnet, diese betreffenden Wechselkurse veröffentlicht werden, anderenfalls der erste auf den

Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.][Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag ist, anderenfalls der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.] [●]

["**Modifizierter Ausübungstag + 1**": [Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet.][Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein gemeinsamer Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem von der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs des Basiswerts oder, sofern sich der Basiswert aus zwei von der Wechselkursreferenzstelle veröffentlichten Wechselkursen errechnet, diese betreffenden Wechselkurse veröffentlicht werden.][Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag ist.] [●]

["**Modifizierter Bewertungstag**": [Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.] [●]

["**Modifizierter Bewertungstag + 1**": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.] [●]

["**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [●][Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE). [Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]]]

"**Referenzpreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Referenzwährung**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["**Referenzzinssatz**": [Der Referenzzinssatz entspricht dem auf der folgenden Reuters-Seite (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten 1-Monats-Zinssatz:

EURIBOR1MD= für EUR-Rates Ref.,
USDVIEW für USD-Rates Ref.,
JPYVIEW für JPY-Rates Ref.,

CADVIEW für CAD-Rates Ref.,
 CHFVIEW für CHF-Rates Ref.,
 GBPVIEW für GBP-Rates Ref.,
 HKDVIEW für HKD-Rates Ref. bzw.
 SEKVIEW für SEK-Rates Ref.

[Bei einem Wechselkurs als Basiswert ist der Referenzzinssatz die Differenz aus (i) dem Referenzzinssatz der Referenzwährung und (ii) dem Referenzzinssatz der Handelswährung.]

Sollte der Referenzzinssatz nicht mehr in einer der genannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.] [●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag zu bestimmen.] [●]

"Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Website des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●]

"Zahltag bei Ausübung": [Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]

"Zahltag bei Kündigung": [Spätestens der fünfte auf den Kündigungstermin folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]

"Verwahrstelle": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

"Zinsbereinigungsfaktor": [Ein vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere Leihkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten, Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten sowie Zinsschwankungen) für einen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz. Der Zinsbereinigungsfaktor darf 25 % p.a. nicht übersteigen. Er kann für Long bzw. Short Optionsscheine unterschiedlich sein.] [●]

"Zusatzort": [London] [●]

Nr. 2a
Knock-Out

- (1) Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Mini Long) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Mini Short) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) dieser Nr. 2a positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag. Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Mini Long) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Mini Short) der Knock-Out Barriere durch den Beobachtungskurs des Basiswerts unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekanntmachen.
- (2) Falls die Laufzeit der Optionsscheine durch ein Knock-Out Ereignis vorzeitig endet, wird der Emittent den Optionsscheininhabern einen etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag zahlen.

Der "**Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag**" ist entweder der Innere Wert bei Stopp-Loss, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Stopp Loss-Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert bei Stopp-Loss.

Der "**Innere Wert bei Stopp-Loss**" ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).

"**Hedge-Kurs**" ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten (Mini Long) bzw. höchsten (Mini Short) Kurs des Basiswerts.

"**Stopp-Loss-Wechselkurs**" ist der vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von maximal 120 Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an Stelle des Referenzkurses der Währungsumrechnung festgelegte Wechselkurs.

Sollte der Knock-Out Zeitpunkt weniger als 120 Minuten vor dem Ende der üblichen Handelszeit für den Basiswert eintreten, verlängert sich der nach dem vorstehenden Absatz zur Verfügung stehende Zeitraum für die Bestimmung des Hedge-Kurses ab Beginn der nächstfolgenden Börsensitzung entsprechend.

Sollte es während des dem Emittenten zur Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehenden Zeitraumes zu Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen kommen und der Emittent bei Eintritt der Marktstörungen noch nicht den

Hedge-Kurs bestimmt haben, verlängert sich der für die Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehende Zeitraum um die Dauer der Marktstörungen. Der Emittent bleibt auch während des Vorliegens von Marktstörungen zur Bestimmung des Hedge-Kurses bzw. zur Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses berechtigt.

Sollten die Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen bis zum Ende des fünften auf den nächsten Ausübungstag der Optionsscheine folgenden Bankarbeitstages in Frankfurt am Main, am Zusatzort und am Ort der Maßgeblichen Börse andauern und der Emittent den Hedge-Kurs noch nicht bestimmt haben, wird der Emittent den Hedge-Kurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen.

Die Zahlung eines etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrags erfolgt entsprechend Nr. 3 Absatz (4) der Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei Zahltag bei Stopp-Loss spätestens der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie am Ort der Verwahrstelle ist.

Nr. 2b

Anpassungsbetrag

- (1) Der jeweilige "**Basispreis**" einer Serie entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Mini Long bzw. Mini Short Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention [actual/360][●] auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [mindestens][drei][●] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [Der jeweils für einen Kalendertag geltende Basispreis wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.]
- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Für jeden weiteren Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum wird die Knock-Out Barriere an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag vom Emittenten unter Berücksichtigung der

jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen festgelegt.

Zusätzlich ist der Emittent berechtigt an Tagen, an denen nach Feststellung des Emittenten der Basispreis nach Anpassung (gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2b) der Knock-Out Barriere entsprechen oder diese unter- bzw. überschreiten würde, gleichzeitig mit der Anpassung des Basispreises die Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen anzupassen.

[Die jeweils für einen Kalendertag geltende Knock-Out Barriere wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.]

- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehender sonstiger Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Im Falle einer Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen in Bezug auf eine Dividende auf die Aktie eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens (eine "**U.S.-Dividende**") berechnet der Emittent einen Betrag (der "**U.S.-Dividenden-Einbehaltungsbetrag**"), der, zusammen mit der in der Anpassung berücksichtigten Nettodividende, 100 Prozent des Bruttobetrag dieser U.S.-Dividende entspricht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem jede solche U.S.-Dividende gezahlt wird, gilt der U.S.-Dividenden-Einbehaltungsbetrag in Bezug auf die Optionsscheine an den Optionsscheininhaber gezahlt, während er tatsächlich von dem Emittenten einbehalten und bei dem United States Internal Revenue Service (dem "**IRS**") hinterlegt wird.

- [(4) Der "**Quanto-Nettobetrag**" entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Quanto-Nettobetrag (der "**Anfängliche Quanto-Nettobetrag**"). Der Emittent ist berechtigt, den Quanto-Nettobetrag mit Wirkung zu jedem [Bankarbeitstag][●] anzupassen, sofern nach billigem Ermessen des Emittenten eine Änderung der dem Emittenten erwachsenden Kosten oder Erträge aus der Absicherung von Währungsrisiken, unter Berücksichtigung der Zinssätze der Referenzwährung und der Auszahlungswährung, zu denen die Währungssicherung eingegangen wurde, der Volatilität des Basiswerts bzw. des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Auszahlungswährung sowie der Korrelation zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quanto-Nettobetrag und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quanto-Nettobetrag gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quanto-Nettobetrag.]

Nr. 3**Ausübung der Optionsrechte**

- (1) *[Sofern die Optionsscheine nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen: [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt Folgendes:]* Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens [10:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][●] muss der Optionsscheininhaber der [Citigroup Global Markets Europe AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Europe AG
 Attn. Stockevents
 Frankfurter Welle
 Reuterweg 16
 60323 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung [**"Frankfurt"**][●] für die jeweilige [WKN][ISIN] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt [oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg]][●] [oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf [das zuvor genannte Konto][eines der beiden zuvor genannten Konten] des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in [der Bundesrepublik Deutschland][●], auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb [der Bundesrepublik Deutschland][●] angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main][●] nach dem Bewertungstag auf

sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.

- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine U.S.-Person (im Sinne von Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[*Sofern die Optionsscheine in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen aus Absatz (1) für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt: [Für Anleger in [●] gilt Folgendes:] [●]*]

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, vom Optionsscheininhaber bereits erbrachte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten zinslos an diesen zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4 Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von [4 Wochen][1 Monat][●] [zum nächstfolgenden Ausübungstag] durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. [Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals [3 Monate][●] nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen.] Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.
- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.]

[im Fall von Capped/Discount Call bzw. Capped/Discount Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 5) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von [Capped][Discount] Call bzw. [Capped][Discount] Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins, höchstens jedoch der Maximale Auszahlungsbetrag. Der "**Maximale Auszahlungsbetrag**" entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Cap und Basispreis ([Capped][Discount] Call Optionsscheine) bzw. Basispreis und Cap ([Capped][Discount] Put Optionsscheine), sofern diese bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenz aus Cap und Basispreis ([Capped][Discount] Call Optionsscheine) bzw. Basispreis und Cap ([Capped][Discount] Put Optionsscheine), sofern der Maximale Auszahlungsbetrag nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet ([Capped][Discount] Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet ([Capped][Discount] Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:
 - ["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]
 - "**Anzahl**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]
 - "**Art des Optionsscheins**": [Call][Put] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungsart": Europäisch

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Bewertungstag + 1": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Handelstag.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Mindesthandelsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon]

"Modifizierter Bewertungstag": [●][Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

"Modifizierter Bewertungstag + 1": [●][Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●][Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE). [Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich

verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]]]

"**Referenzpreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Referenzwährung**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Rollovertag**": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag zu bestimmen.] [●]]

"**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"**Website des Emittenten**": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●]

"**Verwahrstelle**": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorherigen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen

Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)]

[im Fall von Straddle Optionsscheinen (Produkt Nr. 6) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Straddle Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte absolute Differenz zwischen dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem jeweiligen Basispreis. Im Fall, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht, beträgt der Innere Wert null.
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●] [Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": Europäisch

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-

System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"**Basispreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Basiswert**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bewertungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

["**Bewertungstag + 1**": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Handelstag.] [●]]

"**Bezugsverhältnis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Clearinggebiet der Verwahrstelle**": Bundesrepublik Deutschland

"**Fälligkeitstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["**Mindesthandelsvolumen**": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon]

["**Modifizierter Bewertungstag**": [●][Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

["**Modifizierter Bewertungstag + 1**": [●][Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

["**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [●][Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE). [Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]]]

"**Referenzpreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Referenzwährung**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["**Rollovertag**": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung

gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag zu bestimmen.] [●]]

["**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"**Website des Emittenten**": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●]

"**Verwahrstelle**": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorherigen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)]

[im Fall von Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 7) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist der mit dem jeweiligen Bezugsverhältnis multiplizierte jeweilige Digitale Zielbetrag, wenn der in der Referenzwährung ausgedrückte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder den Basispreis übersteigt (Digital Call Optionsscheine) bzw. entspricht oder den Basispreis unterschreitet (Digital Put Optionsscheine). Im Fall, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geringer ist als der Basispreis (Digital Call Optionsscheine) bzw. höher ist als der Basispreis (Digital Put Optionsscheine) beträgt der Innere Wert null.
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"**Art des Optionsscheins**": [Call][Put] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": Europäisch

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Bewertungstag + 1": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Handelstag.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Digitaler Zielbetrag": [●]

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Mindesthandelsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon]

"Modifizierter Bewertungstag": [●][Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

"Modifizierter Bewertungstag + 1": [●][Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●][Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE). [Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]]]

"Referenzpreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Referenzwahrung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Mageblichen Borse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Mageblichen Borse eine mangelnde Liquiditat im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewohnliche Marktsituation oder eine Marktstorung gema Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag zu bestimmen.] [●]]

["Wahrungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Website des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der fur das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

["Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brussel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●]

"Verwahrstelle": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

Nr. 3

Ausbung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschlielich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgebt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrcklichen Ausbungserklrung als am Bewertungstag ausgebt (nachfolgend "**Automatische Ausbung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Falligkeitstag an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorherigen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschaftsschluss registrierten Optionsscheininhaber bertragen. Der Emittent wird mit der bertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Hohe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Verwahrstelle hat sich gegenber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Falligkeitstag moglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Betrage beim Amtsgericht Frankfurt am Main fur die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rcknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erloschen die Ansprche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)]

[im Fall von Barrier Optionsscheinen mit Knock-Out (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen) (Produkt Nr. 8) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen mit Knock-Out (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen; Knock-Out

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses oder der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Up-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Down-and-Out-Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"**Art des Optionsscheins**": [Up-and-Out-Call][Down-and-Out-Put] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungsart**": [Europäisch] [Amerikanisch] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]

"**Ausübungstag**": [Bewertungstag][Der Bankarbeitstag am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß

Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.][●]

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"**Basispreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Basiswert**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["**Beobachtungstag**": [●]]

["**Beobachtungszeitpunkt**": [●]]

["**Beobachtungszeitraum**": [Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich).] [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"**Bewertungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.][Im Fall einer Ausübung innerhalb der Ausübungsfrist der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannte Bewertungstag, im Fall einer automatischen Ausübung der in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannte Bewertungstag. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.][●]

["**Bewertungstag + 1**": [Der erste auf den Bewertungstag folgende Handelstag.] [●]]

"**Bezugsverhältnis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Clearinggebiet der Verwahrstelle**": Bundesrepublik Deutschland

"**Fälligkeitstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [Fälligkeitstag ist je Optionsschein entweder der Zahltag bei Ausübung oder der in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Fälligkeitstag, je nachdem, welcher früher eintritt.] [●]

"**Knock-Out Auszahlungsbetrag**": [EUR 0,001][●]

"**Knock-Out Barriere**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Mindestausübungsvolumen**": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

["Mindesthandelsvolumen": [1][100][●] Optionsschein[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon]

["Modifizierter Bewertungstag": [●][Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

["Modifizierter Bewertungstag + 1": [●][Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.]]

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●][Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE). [Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]]]

"Referenzpreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag zu bestimmen.] [●]]

["Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Website des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

["Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●]

"Verwahrstelle": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

["**Zahltag bei Ausübung**": [Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]]

- (4) Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Knock-Out Barriere des Optionsscheins entspricht oder diese überschreitet (Up-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese unterschreitet (Down-and-Out-Put Optionsscheine) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen). Der Emittent wird das Erreichen oder Überschreiten (Up-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Unterschreiten (Down-and-Out-Put Optionsscheine) der Knock-Out Barriere durch den Beobachtungskurs des Basiswerts unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

[[I. Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorherigen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten

unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Optionsscheine kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[[II. Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):]

- (1) [Sofern die Optionsscheine nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen: [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt Folgendes:] Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins innerhalb der Ausübungsfrist des jeweiligen Optionsscheins die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle

erfüllen. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt jeweils am [zweiten][●] Bankarbeitstag nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] und endet jeweils um [10:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Bewertungstag bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, endet die Ausübungsfrist um [10:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Bewertungstag. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3 II.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][●] muss der Optionsscheininhaber der [Citigroup Global Markets Europe AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Europe AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung ["**Frankfurt**"] für die jeweilige [WKN][ISIN] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt [oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg]][●] [oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf [das zuvor genannte Konto][eines der beiden zuvor genannten Konten] des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in [der Bundesrepublik Deutschland][●], auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb [der Bundesrepublik Deutschland][●] angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main][●] nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine U.S.-Person (im Sinne von Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement*

Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[*Sofern die Optionsscheine in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen aus Absatz (1) für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt: [Für Anleger in [●] gilt Folgendes:] [●]*]

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, vom Optionsscheininhaber bereits erbrachte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten zinslos an diesen zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch außerordentliche Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (1) unter dem letzten Spiegelstrich erwähnte Bestätigung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben, und die Optionsscheine werden ungültig.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (5) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des

Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.]

Nr. 4
(entfällt)]

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

[im Fall eines Index als Basiswert einfügen:

Nr. 5**Basiswert**

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht [dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts][dem offiziellen Schlusskurs des Index][, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen[(unter Ausschluss der auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurse)].][Bei DAX/X-DAX als Basiswert entspricht der Beobachtungskurs des Basiswerts [(der "**Beobachtungskurs**")]] den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (i) des DAX[®] Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) des X-DAX[®] (ISIN DE000A0C4CA0) (unter Ausschluss (a) von Kursen, die auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechnet werden und (b) von Kursen, denen nach Einschätzung des Emittenten keine effektiv getätigten börslichen Handelsgeschäfte zu Grunde liegen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.][Bei DAX/X-DAX als Basiswert sind [Beobachtungsstunden]["**Beobachtungsstunden**"] die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für (i) den DAX[®] Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) den X-DAX[®] (ISIN DE000A0C4CA0) berechnet und veröffentlicht.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Index vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für den Index berechnet und veröffentlicht werden.

Nr. 6**Anpassungen**

- (1) Der Basispreis[, die Knock-Out Barriere][, der Cap] bzw. das Bezugsverhältnis sowie die sonstigen für die Berechnung des Zahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der

Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als Basiswert, welcher künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**") festlegen. Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Optionsscheinbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des Basiswerts durch den Maßgeblichen Indexberechner berechneten den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgeblichen Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die

Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die Bestandteile des Index notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner Bestandteile des Index an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw.

der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die Börse bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.]

[im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert einfügen:]

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der bzw. dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht [dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts][dem offiziellen Schlusskurs des Basiswerts][, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vor (nachfolgend "**Anpassungen**"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis[, die Knock-Out Barriere] [, den Cap] und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung

ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Im Falle einer außerordentlichen Dividende auf Aktien eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gemäß Absatz (2)(e) dieser Nr. 6 werden etwaige Anpassungen in Bezug auf die außerordentliche Dividende vom Emittenten nach Abzug etwaiger Quellensteuern berechnet, die gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code einbehalten werden müssen.

(2) "**Anpassungsereignis**" ist:

- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
 - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
 - (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
 - (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
 - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
 - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
 - (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
 - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent

bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.

- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere.
- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung

der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Wechselkurs-Währungspaar.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen.] Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzwährung. Die "**Handelswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Handelswährung. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den von

dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite [an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreisen (Geldkursen)][Verkaufspreisen (Briefkursen)] für den Basiswert.][der für den Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten Ankaufspreisen (Geldkursen) im Fall von Call, Bull und Long Optionsscheinen bzw. Verkaufspreisen (Briefkursen) im Fall von Put, Bear und Short Optionsscheinen. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der An- bzw. Verkaufspreis nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden An- bzw. Verkaufspreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][sind der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Soweit eine der Währungen (Preis- oder Handelswährung) des Basiswerts in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb eines Landes oder eines Währungsraums aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes oder eines solchen Währungsgebietes durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat der Emittent das Recht, diese Optionsscheinbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf die betreffende Währung als Verweis auf die ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die in der ersetzten Währung ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter

Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.

- (4) Wird der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.
- (5) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,
 - (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
 sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich sind.]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des Basiswerts, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreisen (Geldkursen)][Verkaufspreisen (Briefkursen)] für den Basiswert.][der für den Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten Ankaufspreisen (Geldkursen) im Fall von Call, Bull und Long Optionsscheinen bzw. Verkaufspreisen (Briefkursen) im Fall von Put, Bear und Short Optionsscheinen. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der An- bzw. Verkaufspreis nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden An- bzw. Verkaufspreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] ["**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden][der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.].] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

Nr. 6**Anpassungen**

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (3) Wird der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.
- (4) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7**Marktstörungen**

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels oder der Preisfeststellung des Basiswerts an dem Referenzmarkt, oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**").

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten Änderung beruhen.]

[im Fall eines Fonds oder Exchange Traded Fund als Basiswert einfügen:

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Fonds][Exchange Traded Fund].
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts [, wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzstelle (der "**Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht dem von der Referenzstelle an Berechnungstagen für den Basiswert berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwert.] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Berechnungsstunden.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Nettoinventarwert [des Fonds] [des Exchange Traded Fund] von der Referenzstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungsstunden**" sind Stunden, während denen von der Referenzstelle an Berechnungstagen üblicherweise Nettoinventarwerte für [den Fonds] [den Exchange Traded Fund] berechnet und veröffentlicht werden.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Sofern eines der nachfolgend genannten Anpassungsereignisse eintritt, kann der Emittent nach billigem Ermessen das Optionsrecht mit dem Ziel anpassen (nachfolgend "**Anpassungen**"), den ökonomischen Wert der Optionsscheine aufrecht zu erhalten. Der Emittent stellt unter Berücksichtigung der Dauer der Änderung das Datum fest, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals Anwendung findet. Das angepasste Optionsrecht und der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Ein "**Anpassungsereignis**" bedeutet:

- (i) Umwandlung, Teilung bzw. Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswerts,
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswerts, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswerts übersteigen, oder

- (iii) jedes andere Ereignis, das einen den vorstehend unter (i) und (ii) genannten Ereignissen ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.
- (2) Sofern eines der nachfolgend genannten Ersetzungsereignisse eintritt, kann der Emittent nach billigem Ermessen festlegen, gegebenenfalls durch Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6, welches Finanzinstrument in Zukunft den Basiswert ersetzen wird (der "**Ersatzbasiswert**"). Der Ersatzbasiswert sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden unverzüglich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jeder Verweis auf den Basiswert in diesen Emissionsbedingungen gilt in solchen Fällen als Verweis auf den Ersatzbasiswert.

"Ersetzungsereignis" bedeutet:

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Nettoinventarwerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Nettoinventarwerts,
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des [Fonds] [Exchange Traded Fund]) oder jedes andere, den [Fonds] [Exchange Traded Fund] oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z. B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder der Widerruf der Genehmigung bzw. Registrierung des [Fonds] [Exchange Traded Fund] oder die Annullierung der Eintragung oder Zulassung der Fondsanteile, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch die Referenzstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des [Fonds] [Exchange Traded Fund], die nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
- (iii) das Vorliegen einer Marktstörung gemäß § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen, die mehr als 30 Berechnungstage anhält,
- (iv) die Überprüfung der Tätigkeit der in den Fondsbedingungen genannten Fondsgesellschaft bzw. eines anderen in den Fondsbedingungen genannten Verantwortlichen in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund durch die zuständigen Aufsichtsbehörden,
- (v) die Einleitung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Schritte gegen den Fondsmanager oder die Referenzstelle, die nach billigem Ermessen des Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fondsanteile haben kann,
- (vi) die Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder die Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die zwangsweise Rücknahme von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft,

- (vii) die Ersetzung des in den Fondsbedingungen genannten Verantwortlichen durch eine von dem Emittenten nach billigem Ermessen als ungeeignet betrachteten natürlichen oder juristischen Person,
 - (viii) eine Änderung der auf die Fondsanteile anwendbaren aufsichtsrechtlichen Rechnungslegungs- oder Steuergesetze,
 - (ix) ein Ereignis, welches die Feststellung des Preises des Fondsanteils dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt, oder
 - (x) das Eintreten eines Ereignisses, das den Emittenten nach Absatz (1) dieser Nr. 6 zu einer Anpassung des Optionsrechts berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nicht möglich oder dem Emittenten nicht zumutbar ist.
- (3) Wird der Referenzpreis nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält, (die "**Ersatzreferenzstelle**") offiziell festgestellt und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag [bzw. die zur Lieferung des Basiswerts erforderliche Tilgungsleistung] auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle offiziell festgestellten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich des Basiswerts die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich des Basiswerts als der relevante Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich des Basiswerts bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Börse bzw. den Börsen bzw. dem Markt bzw. den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notieren bzw. gehandelt werden, allgemein,

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der Börse bzw. den Börsen bzw. dem Markt bzw. den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Referenzstelle oder aus irgendeinem anderen Grund,
- (iv) die Suspendierung oder Einschränkung der Bewertung der dem Basiswert zugrunde liegenden Vermögenswerte mit der Folge, dass eine ordnungsgemäße Bestimmung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts nach dem üblichen und akzeptierten Verfahren zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses des [Fonds] [Exchange Traded Fund] für einen Berechnungstag nicht möglich ist, oder
- (v) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach billigem Ermessen des Emittenten in der letzten halben Berechnungsstunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder die Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Marktes erfolgt.]

[im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen:

Nr. 5 Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" [entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt [mit dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")]] [entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt mit dem auf den [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rollovertag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] noch nicht eingetreten ist].
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des Basiswerts, wie er an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") festgestellt wird. [Der "**Daily Settlement Price**" des Basiswerts entspricht dem Daily Settlement Price des Basiswerts, wie er an

Maßgeblichen Börse festgestellt wird.][Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den [an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den Beobachtungskurs angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend angezeigten Kursen für den Basiswert. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem Kurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][ist der Zeitraum zwischen [Montag][●][,] [08:00][●] Uhr und [Freitag][●][,] [19:00][●] Uhr (jeweils Ortszeit [London][*anderer Ort: ●*)]][sind der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend Kurse veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird.

- [(3) Der Futures-Kontrakt wird jeweils [an einem Rollovertag][*Zeitpunkt der Ersetzung einfügen: ●*] [mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung einfügen: ●*]] durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktsspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes [*Spezifikation des Verfallstermins einfügen: ●*] entspricht. Der Basispreis wird jeweils [*Zeitpunkt der Anpassung einfügen: ●*] mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung einfügen: ●*] angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass sich der bisherige maßgebliche Basispreis[, die Knock-Out Barriere][, der Digitale Zielbetrag][*anderes maßgebliches Ausstattungsmerkmal einfügen: ●*] um die absolute Differenz ermäßigt (bzw. erhöht), um die der für den letzten Handelstag festgestellte Abrechnungskurs des bisher maßgeblichen Futures-Kontraktes den Abrechnungskurs des nunmehr maßgeblichen Futures-Kontraktes überschreitet (bzw. unterschreitet).][durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktsspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes dem jeweils nächsten der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Der Basispreis wird jeweils am Rollovertag [mit Wirkung zum [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung einfügen: ●*]] angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass das auf [mindestens][drei (3)][●] Nachkommastellen gerundete Ergebnis folgender Berechnung als neuer Basispreis festgelegt wird:

bei [*Produktnamen inkl. "Bull" bzw. "Long" einfügen: ●*] Optionsscheinen:

$$\text{Basispreis(neu)} = \text{Basispreis(alt)} - (\text{RK(alt)} - G) + (\text{RK(neu)} + G)$$

bei [*Produktnamen inkl. "Bear" bzw. "Short" einfügen: ●*] Optionsscheinen:

$$\text{Basispreis(neu)} = \text{Basispreis(alt)} - (\text{RK(alt)} + G) + (\text{RK(neu)} - G)$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**Basispreis(alt)**" entspricht dem maßgeblichen Basispreis der Optionsscheine vor der Anpassung gemäß diesem Absatz.

"**RK(alt)**" entspricht dem Daily Settlement Price am Rollovertag für den zu ersetzenden Futures-Kontrakt.

"**RK(neu)**" entspricht dem Daily Settlement Price am Rollovertag für den neuen Futures-Kontrakt.

"**G**" entspricht den für die Ersetzung des Futures-Kontraktes anfallenden Transaktionsgebühren, die von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellt werden. Die Transaktionsgebühr für eine Einheit des Basiswerts entspricht höchstens der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr.

Die Knock-Out Barriere wird am Rollovertag nach Anpassung des Basispreises gemäß Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen angepasst.]

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von in den folgenden Absätzen aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Konzept so grundlegend verändert wird, dass nach billigem Ermessen des Emittenten eine Vergleichbarkeit mit dem bisherigen Konzept nicht mehr gegeben ist, oder der Handel mit den Futures-Kontrakten an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt wird, wird der Emittent vom Tage des Eintritts der Änderungen an für jeden Geschäftstag der Maßgeblichen Börse einen fiktiven täglichen Abrechnungspreis festlegen. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das derzeit zur Bestimmung des theoretischen Kontraktwertes (fair value) des Futures-Kontraktes angewendet wird. Im Falle der Festlegung eines fiktiven täglichen Abrechnungspreises gilt dieser als täglicher Abrechnungspreis im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der

Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.

- (5) Sollte der Emittent feststellen, dass eine Weiterberechnung des Wertes des Basiswerts gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 nicht möglich ist, oder, dass aus sonstigen Gründen nach einer Änderung der Bedingungen oder der Handelbarkeit des Basiswerts keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen.
- (6) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

2. Allgemeine Bedingungen

Nr. 1

Form der Optionsscheine; Girosammelverwahrung; Status; Aufstockung; Rückkauf

- (1) Jede Serie der vom Emittenten begebenen Optionsscheine ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei der Verwahrstelle gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Die Übertragung der Optionsscheine erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde gemäß den Regeln der Verwahrstelle und, außerhalb des Clearinggebietes der Verwahrstelle, der weiteren Verwahrstellen gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder im Falle von Nr. 7 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen anderer ausländischer Verwahrstellen oder Lagerstellen.
- (3) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (4) Der Emittent ist berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsscheine**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (5) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

Nr. 2

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des gemäß Absatz (3) dieser Nr. 2 definierten Kündigungsbetrags zu kündigen und vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen,
 - (a) bei Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Optionsscheine einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils

geltenden Fassung unterliegt (oder gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird) (ein "**Section 871(m) Ereignis**"), vorausgesetzt, dass dieses Section 871(m) Ereignis nach dem Ausgabetag der betreffenden Optionsscheine eintritt, oder

- (b) bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Kündigungsereignisse, sofern eine Anpassung nach Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist.

"**Kündigungsereignisse**" sind

- (a) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist, oder
 - (b) eine Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist, oder
 - (c) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts gehaltene Einlagen nicht aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) der Eintritt sonstiger von dem Emittenten nicht zu vertretender Umstände, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine einen vergleichbaren negativen Einfluss haben, sofern der Emittent aufgrund dieser Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine nicht mehr möglich ist (die "**Umrechnungsstörung**"), oder
 - (d) der Eintritt vom Emittenten nicht zu vertretender Umstände gemäß den Bestimmungen der Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassungen), die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind.
- (2) Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 2 ist unwiderruflich. Eine Kündigung durch den Emittenten gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.
- (3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 zahlt der Emittent an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktwert eines Optionsscheins festgelegt wird. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am

Ort der Verwahrstelle nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und am Ort der Verwahrstelle nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ("**Zahltag bei außerordentlicher Kündigung**") registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei außerordentlicher Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Nr. 3

Vorlegungsfrist; Verschiebung der Fälligkeit

- (1) Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") ist auf zehn Jahre reduziert.
- (2) Sollte die Citigroup Global Markets Europe AG oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Europe AG bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Europe AG bzw. der Zahlstelle zu.
- (3) Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Absatz (2) dieser Nr. 3 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden auf der Website des Emittenten (oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Optionsscheininhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung

von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Nr. 5

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "**Neue Emittent**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern
 - (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert; und
 - (d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.
- (3) Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

Nr. 6

Bindende Festlegungen; Korrektur der Optionsscheinbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen des Emittenten sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Optionsscheininhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in den Tabellen des Annexes zu den Emissionsbezogenen Bedingungen sowie in den

Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Optionsscheinen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Optionsscheins erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann der Emittent einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Der Emittent ist zudem berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Optionsscheininhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6, kann der Optionsscheininhaber die Optionsscheine innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch Kündigungserklärung in Textform gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Optionsscheininhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Der Emittent wird die Optionsscheininhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (2) bzw. Absatz (3) dieser Nr. 6 auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinne dieses Absatz (4) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Optionsscheininhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.
- (5) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6 nicht in Betracht kommt, können sowohl der Emittent als auch jeder Optionsscheininhaber die Optionsscheine kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Optionsscheininhabern bzw.

gegenüber dem Emittenten vorliegen. Der Emittent kann die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Optionsscheininhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Optionsscheininhaber kann die Optionsscheine gegenüber dem Emittenten kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (4) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Optionsscheininhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Optionsscheininhabern. Der Kündigungstag im Sinne dieses Absatz (5) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch den Emittenten der Tag, an dem die Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

- (6) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) dieser Nr. 6 wird der Emittent an die Optionsscheininhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag (der "**Kündigungsbetrag**") entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Optionsscheins (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Optionsscheininhabers dem von dem Optionsscheininhaber bei Erwerb des Optionsscheins gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist.

Der Emittent wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Optionsscheininhaber aus den gekündigten Optionsscheinen. Davon unberührt bleiben alle Ansprüche des Optionsscheininhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Optionsscheininhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

Im Fall von Optionsscheinen, die an einer Börse notiert sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Bankarbeitstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine notiert sind, veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankarbeitstage eine Marktstörung im Sinne der Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Bankarbeitstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinne der

Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Im Fall von Optionsscheinen, die nicht an einer Börse notiert sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Nr. 7

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (5) Der Emittent behält sich vor, die Optionsscheine insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Optionsscheine im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Optionsscheine in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind.
- (6) Unbeschadet in diesen Optionsscheinbedingungen anderslautender Bestimmungen gilt für den Fall, dass der Emittent einem Verfahren nach dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder Titel II des Reform- und Verbraucherschutzgesetzes von Dodd-Frank (*Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (jeweils ein "**U.S. Special Resolution Regime**") unterliegt, ist die Übertragung der Optionsscheine und die Übertragung von Rechten und Pflichten an oder aus den Optionsscheinen vom Emittenten in demselben Umfang wirksam, wie die Übertragung im Rahmen dieser U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Optionsscheine und etwaige von Rechten und Pflichten an oder aus den Optionsscheinen durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten geregelt wären. Für den Fall, dass der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen (wie in 12 United States Code ("**U.S.C.**") 1841 (k) definiert und entsprechend interpretiert) einem Verfahren unter

einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, dürfen Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Optionsscheine nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden, als dies nach diesem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre, wenn die Optionsscheine den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterlägen. Für die Zwecke dieses Absatzes hat "**Rechte aus Verzug**" die Bedeutung, die diesem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, wie jeweils maßgeblich, zugewiesen ist, und ist entsprechend auszulegen.

VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots von unter dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: ●] für [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: ●] bezogen auf [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 28. Mai 2020, die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: ●] ([WKN ●][●]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum [Basisprospekt vom 28. Juni 2017][Basisprospekt vom 25. Juni 2018][Basisprospekt vom 5. Juni 2019], [jeweils] in der Fassung etwaiger Nachträge, (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts wieder aufzunehmen. Maßgeblich für die Wiederaufnahme des Angebots sind die in diesen Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen] enthaltenen Bedingungen. Die in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bedingungen sind für die Wiederaufnahme des Angebots nicht relevant.]

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

[im Fall einer Aufstockung einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] [(Tranche ●)](die "**[Erste][●] Aufstockung**"), die mit den ausstehenden, am [Datum der Erstemission einfügen: ●][Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: ●] begebenen [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: ●] ([WKN ●][●]) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Bedingungen vom

[Datum einfügen: ●]

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen einfügen: (welche die Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] ersetzen)]

zum

Basisprospekt vom 28. Mai 2020
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Basisprospekt**")

[●] OPTIONSSCHEINE [●]

bezogen auf folgende[n] Basiswert[e]

[*Basiswert(e) einfügen*: ●]

[ISIN: ●]

[*Wenn das öffentliche Angebot der unter dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020 begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit desselben Basisprospekts fortgeführt wird, einfügen*: Der Basisprospekt für Optionsscheine vom 28. Mai 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Optionsscheine begeben werden, verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Optionsscheine der Citigroup Global Markets Europe AG zu lesen, der dem Basisprospekt für Optionsscheine vom 28. Mai 2020 nachfolgt, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Angebotsfortsetzung der Optionsscheine vorsieht. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Optionsscheine der Citigroup Global Markets Europe AG wird auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) veröffentlicht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [Call bzw. Put Optionsscheine (Produkt Nr. 1)] [Turbo Bull bzw. Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 2)] [Open End Turbo Bull bzw. Open End Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 3)] [Mini Future Long bzw. Mini Future Short Optionsscheine (Produkt Nr. 4)] [Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheine (Produkt Nr. 5)] [Discount Call bzw. Discount Put Optionsscheine (Produkt Nr. 5)] [Straddle Optionsscheine (Produkt Nr. 6)] [Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine (Produkt Nr. 7)] [Barrier Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 8)] [(die "**Optionsscheine**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**")], bezogen auf [eine Aktie][Aktien] [ein aktienvertretendes Wertpapier][aktienvertretende Wertpapiere] [einen Index] [Indizes] [einen Wechselkurs] [Wechselkurse] [einen Rohstoff] [Rohstoffe] [einen Fonds] [Fonds] [einen Exchange Traded Fund] [Exchange Traded Funds] [einen Futures-Kontrakt] [Futures-Kontrakte], die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots von unter dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Bei den vorliegenden Endgültigen Bedingungen handelt es sich um die [Zweiten][●] Endgültigen Bedingungen (die "**[Zweiten][●] Endgültigen Bedingungen**"), die dazu dienen, das Angebot der [*Bezeichnung der Optionsscheine einfügen:* ●] ([WKN ●][●]), die unter den Ersten Endgültigen Bedingungen vom [*Datum der Erstemission einfügen:* ●] zum Ersten Basisprospekt emittiert wurden, fortzusetzen.

Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Optionsscheine mit der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020 begebenen Optionsscheinen einfügen: Die [*Anzahl einfügen:* ●] Optionsscheine bilden zusammen mit den [*Anzahl einfügen:* ●] Optionsscheinen der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen:* ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [*Gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum Basisprospekt für Optionsscheine vom 28. Mai 2020 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Optionsscheine**").

Die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Optionsscheine mit der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Optionsscheinen einfügen: ●] Die [Anzahl einfügen: ●] Optionsscheine bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Optionsscheinen der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum [Basisprospekt vom 25. Juni 2018][Basisprospekt vom 5. Juni 2019], in der Fassung etwaiger Nachträge, (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Optionsscheine**").

Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Optionsscheine der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020, [wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: ●] und] inklusive [zukünftiger] Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

ANGABEN ZU DEN OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Optionsscheinen beinhalten die auf [Call bzw. Put Optionsscheine] [Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out] [Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out] [Mini Future Optionsscheine] [Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheine] [Discount Call bzw. Discount Put Optionsscheine] [Straddle Optionsscheine] [Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine] [Barrier Optionsscheine mit Knock-Out] anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Optionsscheine anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots oder einer Aufstockung von Wertpapieren einfügen: Der in den nachfolgenden Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Optionsscheine dar. Der Angebotspreis der Optionsscheine wird von dem Emittenten am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar.]

[anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen, bestehend aus Teil A. Produktbezogene Bedingungen und Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen, einfügen: ●]

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

[Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: [●]]

[WKN] ISIN	Basiswert	Art des Optionscheins	[Quantum]	Ausgabetag [/ [Anfänglicher Referenztag]	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission")	Basispreis [am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag]]	Referenzpreis des Basiswerts ("Referenzpreis")	[Knock-Out Barriere] [im 1. Finanzierungs-kosten- Anpassungszeitraum] [am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag]]	[Anpassungsprozentsatz im 1. Anpassungszeitraum] [Anfänglicher Quantonettobetrag]	[Cap] [Digitaler Zielbetrag]	Bezugsverhältnis	Bewertungstag [[/ Währungsumrechnungstag] [[/ Beginn der Laufzeit] [[/ Fälligkeitstag]	Ausübungsart	Anzahl	[Beginn des Beobachtungszeitraums [am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag]]] [Beobachtungstag[e]] [Beobachtungzeitpunkt] [(Ortszeit [Frankfurt am Main][●])]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]</i>																

[WKN /] ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswerts	Erwartung des Emittenten im Hinblick darauf, ob während der Laufzeit des Wertpapiers auf den Basiswert eine Dividendenzahlung erfolgt, die eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) zur Folge hat
[●]	[●]	[Ja][Nein]	[Ja][Nein]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]</i>			

]

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert [Firmen- name][Aktien- art] [Index- typ][Gewichts- oder sonstige Maßeinheit] [[Anfänglicher] Verfalltermin]	[ISIN][/] [Reuters-Code des Basiswerts]	[Maßgebliche Börse] [/] [[Maßgeblicher]Referenz- markt] [/] [Maßgeblicher Index- berechner] [Bildschirmseite] [Bildschirmseite für den Beobachtungskurs] [Referenz- stelle] [Administrator / Eintrag im Register der Administratoren und Benchmarks]	[Maßgebliche Anpassungs- börse [für den Basiswert ("Anpassungs- börse")]] [Maßg ebliche Verfallsmonate]	[Referenz- zinssatz / Reuters- seite]	[Rollovertag] [Maximale Trans- aktionsgebühr]	[Bewertungstag] [Währungs- umrechnungstag]	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenz- währung") [Handelswährung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]</i>							

[Dabei bedeuten im Einzelnen:]

Deutsche Börse AG	:	Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA)
EUREX Deutschland	:	EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	:	STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	:	Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ OMX Helsinki	:	NASDAQ OMX Helsinki Ltd., Helsinki, Finland
NASDAQ Stock Market, Inc.	:	NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
NASDAQ	:	NASDAQ (NASDAQ Global Select Consolidated, die auch die Kurse der Regionalbörsen berücksichtigt)
Nikkei Inc.	:	Nikkei Inc., Tokio, Japan
NDX	:	Nordic Derivatives Exchange (NDX), Stockholm, Schweden
Standard & Poor's Corp.	:	Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	:	AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	:	Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	:	EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euroclear Finnland	:	Euroclear Finland Ltd., Helsinki, Finnland
Euronext Amsterdam/ Lissabon/ Paris	:	Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
HSIL	:	Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madriider Börse	:	Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	:	Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	:	New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	:	Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	:	Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	:	Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Six Swiss Exchange	:	Six Swiss Exchange, Zürich, Schweiz
SOQ	:	Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	:	Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des Performance Index	DAX-:	Bei DAX®/X-DAX® als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX®-Performance Index relevant
BFIX	:	Die jeweils relevante Bildschirmseite des Bloomberg Terminals

Bloomberg Fixing	:	Das jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechnete und auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings veröffentlichte offizielle Bloomberg Fixing (BFIX Rate)
AUD=, AUDJPY=, CAD=, CHF=, EUR=, EURAUD=, EURBRL=, EURCAD=, EURCZK=, EURCHF=, EURGBP=, EURHUF=, EURJPY=, EURMXN=, EURNOK=, EURNZD=, EURPLN=, EURSEK=, EURTRY=, EURZAR=, GBP=, GBPJPY=, JPY=, NZD=, NZDJPY=, LDNXAG=, XAG=, XAU=, XAUFIX=, XPD=, XPDFIX=, XPT=, XPTFIX=	:	Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services
LBMA Gold Price AM	:	Der um 10:30 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Gold Price PM	:	Der um 15 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Silver Price	:	Der um 12 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Silber-Preis
LBMA Platinum Price AM	:	Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis
LBMA Platinum Price PM	:	Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis
LBMA Palladium Price AM	:	Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis
LBMA Palladium Price PM	:	Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis
LBMA	:	London Bullion Market Association, London (www.lbma.org.uk)
ICE Futures	:	Intercontinental Exchange, London
NYMEX	:	New York Mercantile Exchange, New York
Helsinki Stock Exchange	:	Nasdaq Helsinki Ltd., Helsinki, Finnland

][[•]]

[Im Falle von auf den DAX[®] bezogenen Optionsscheinen mit Referenzpreis "Mittagsauktion" einfügen:

[Bitte beachten Sie bei auf den DAX[®] bezogenen Optionsscheinen mit Referenzpreis "Mittagsauktion":

Der für die Ermittlung des Inneren Wertes am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts ist der EUREX Schlussabrechnungspreis (Kurs des DAX[®] zur Mittagsauktion).

Der Schlussabrechnungspreis wird entsprechend den EUREX Handelsbedingungen auf Grundlage der Mittagsauktion der im DAX[®] Performance Index enthaltenen Wertpapiere im Xetra[®]-Handelssystem ermittelt, wobei die Mittagsauktion um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt. Der Schlussabrechnungspreis wird auf der Internetseite www.eurexchange.com > Handel > Production Newsboard veröffentlicht und ist durch Eingabe von "Final Settlement" im Suchfunktionfeld abrufbar ("Final Settlement Price ODX[...]").

Im Falle der Ausübung der Optionsscheine während der Laufzeit (Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart) ist der Schlusskurs des DAX[®] Performance Index der maßgebliche Referenzpreis. Fällt die Ausübung auf den in Tabelle 1 genannten Bewertungstag ist der EUREX Schlussabrechnungspreis der maßgebliche Referenzpreis.]]

[Im Falle von auf den DAX[®]/X-DAX[®] bezogenen Optionsscheinen einfügen:

[Bei DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert beachten:

Der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungskurs bei DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert umfasst sowohl die Kurse des DAX[®] als auch die Kurse des X-DAX[®]. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten eine entscheidende Rolle.

Im Falle von Turbo Optionsscheinen, Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Optionsscheinen bezogen auf den DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert bedeutet dies: die Berechnung des DAX[®] beginnt ab 9.00 Uhr und endet um 17.30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) mit den Kursen der Xetra[®]-Schlussauktion.

Der X-DAX[®], der Indikator für die DAX[®]-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra[®]-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX[®]-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis zum Beginn der Berechnung des DAX[®] und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) einschließlich der DAX[®]-Future Schlussauktion berechnet.

Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo Optionsscheinen, Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Optionsscheinen bezogen auf den DAX[®]. Sollten sich die zu Grunde liegenden Handelszeiten ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Am Bewertungstag (Turbo Optionsscheine) bzw. Ausübung-/Kündigungstag (Open End Turbo Optionsscheine bzw. Mini Future Optionsscheine) ist als "Referenzpreis des Basiswerts" der offizielle Schlusskurs des DAX[®]-Performance Index relevant.]]

[gegebenenfalls andere relevante Informationen einfügen: •]

[Zum Zwecke der Übersichtlichkeit kann die Darstellung der Tabellen, insbesondere die Anordnung der Spalten, in den Endgültigen Bedingungen von der hier gewählten Darstellung abweichen.]

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

[Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland][●]

Berechnungsstelle:

[Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland][●]

[An einer Emission beteiligte Berater sowie deren Funktion

[ggf. Informationen zu Beratern und deren Funktion, einfügen: ●]]

[Interessenkonflikte

[ggf. Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen: ●]]

[Anbieter und] Angebotsmethode

[falls der Emittent nicht auch Anbieter der Optionsscheine ist, einfügen: Anbieter der Optionsscheine ist: ●, Legal Entity Identifier (LEI): ●]

[Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] angeboten.

Das Angebot der Optionsscheine beginnt in [Deutschland] [und] [Österreich] am [●].

[Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Österreich am [●].]

[Das Angebot der Optionsscheine endet [am [●].][mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am [●][, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020 nachfolgt]. [Der Emittent kann darüber hinaus das Angebot der Optionsscheine durch Bekanntmachung auf der Website des Emittenten www.citifirst.com vorzeitig beenden.]]

[Die Optionsscheine werden während einer Zeichnungsfrist [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Optionsscheine freihändig verkauft.

Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].]

[Der Emittent behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][das Angebot], gleich aus welchem Grund,

vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Optionsscheine erreicht, beendet der Emittent die Zeichnungsfrist für die Optionsscheine zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Der Emittent behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der Optionsscheine unter anderem davon ab, ob beim Emittenten bis zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Optionsscheine in einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann der Emittent die Emission der Optionsscheine zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.]

[Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird der Emittent eine entsprechende Mitteilung auf der Website www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlichen.]

[Ggf. weitere Angaben im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner sowie Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●.]

[*sofern anwendbar*: Mindestzeichnungsbetrag: [●] Optionsscheine]

[*sofern anwendbar*: Höchstzeichnungsbetrag: [●] Optionsscheine]

[Institutionen, die sich zur Übernahme der Emission verpflichtet haben: [●]]

Datum der Übereinkunft: [●]]

[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und ggf. Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen: ●]

Notierung und Handel

[Es ist beantragt worden, die Optionsscheine [ab dem [●]] [in den] [Handel] [zum geregelten Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [und] [Stuttgarter] [●] Börse[, die [[kein] [ein] geregelter Markt][[keine] geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind], [zuzulassen][einzubeziehen].] [Die Optionsscheine sind [am [geregelten] [●] [Markt]] [in den [●]] der [●] [Wertpapierbörse] [zugelassen][einbezogen], [der] [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind].]

[Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Optionsscheine ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.]

[Entfällt. Die Zulassung der Optionsscheine zu einem geregelten Markt oder die Einführung in den Freiverkehr an einer Börse ist nicht geplant.]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung unter folgender Bedingung: [●].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [- vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Optionsscheine durch den Emittenten -] [während des Zeitraums vom [●] bis zum [●] (die "Angebotsfrist")] [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] [*Angebotsfrist einfügen: ●*] erfolgen. [Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Website des Emittenten.]

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

[Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern [(zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten)] abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Optionsscheine von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Optionsscheinen ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.]

[Im Hinblick auf diese Optionsscheine gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von [bis zu] [●]%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Optionsscheins im Sekundärmarkt.]

[*Beschreibung konkreter Kosten einfügen, unter Angabe der im Preis enthaltenen Kosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der Richtlinie 2014/65/EU, soweit bekannt: ●*]

Informationen zum Basiswert

[*Beschreibung des jeweiligen Basiswerts und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem*

jeweiligen Basiswert, insbesondere dessen vergangene und künftige Wertentwicklung und seine bzw. ihre Volatilität erhältlich sind, einfügen: ●]

[im Fall, dass ein Index der Basiswert und/oder ein Korbbestandteil ist und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, einfügen: Der Emittent gibt folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf [der][den] Webseite[n] [des Emittenten www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld))][andere Webseite(n) einfügen: ●] [bzw.] [des Indexberechners ([www.\[maßgebliche Webseite\(n\) des Indexberechners einfügen: ●\]](http://www.[maßgebliche Webseite(n) des Indexberechners einfügen: ●]))] [bzw.] [des Index-Sponsors ([www.\[maßgebliche Webseite\(n\) des Index-Sponsors einfügen: ●\]](http://www.[maßgebliche Webseite(n) des Index-Sponsors einfügen: ●]))] abrufbar; und
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neugewichtung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

[Der Basiswert ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von [●] [[dem][den] in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen oben angegebenen Administrator[en]] ((jeweils ein) "**Administrator**") bereit gestellt. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist [●][der Administrator]] [sind die Administratoren] [nicht] [und [●] nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][In der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen oben ist auch angegeben, ob [der Administrator][die Administratoren] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen [ist][sind].]]

Veröffentlichung weiterer Angaben

[Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Der Emittent stellt unter [●] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Optionsscheine fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [●].]

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Optionsscheinbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Zahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

ANNEX –EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[die emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen durch den Emittenten beizufügen]

VIII. BESTIMMTE ERWÄGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERISA UND SONSTIGEN U.S.-ALTERSVORSORGEPLÄNEN

Vorbehaltlich der folgenden Ausführungen können die Wertpapiere mit Vermögenswerten eines "Altersvorsorgeplans" (*employee benefit plan*) im Sinne von Section 3 (3) des Employee Retirement Income and Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("ERISA"), der Titel I von ERISA unterliegt, eines "Plans" gemäß Definition in Section 4975 des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (der "Code") und jeder Einrichtung, die "Anlageplanvermögen" (*plan assets*) des Vorstehenden hält (jeweils ein "Plananleger"), sowie durch staatliche Pläne (wie in Section 3 (32) ERISA definiert), Kirchenpläne (wie in Section 3 (33) ERISA definiert) oder andere Pläne (gemeinsam mit Plananlegern bezeichnet als "Pläne") erworben werden. Section 406 ERISA und Section 4975 des Code untersagen einem Plananleger bestimmte Transaktionen mit Personen, die "beteiligte Parteien" (*parties in interest*) im Sinne von ERISA sind, oder "disqualifizierte Personen" (*disqualified persons*) im Sinne des Code in Bezug auf diesen Plananleger sind, zu tätigen. Ein Verstoß gegen diese "verbotene Transaktionen"-Bestimmungen ("*prohibited transaction*" rules) kann zu einer Strafbesteuerung (*excise tax*) oder sonstigen Strafzahlungen und Verpflichtungen nach ERISA und dem Code für diese Personen oder die Treuhänder eines solchen Plananlegers führen. Darüber hinaus verlangt Titel I von ERISA, dass Treuhänder eines der ERISA unterliegenden Plananleger Anlagen tätigen müssen, die sorgfältig, diversifiziert und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Dokumenten des Plans getätigt werden. Staatliche Pläne (wie in Section 3 (32) ERISA definiert) und bestimmte Kirchenpläne (wie in Section 3 (33) ERISA definiert) unterliegen nicht den treuhänderischen und verbotene Transaktionen-Bestimmungen von ERISA oder Section 4975 des Code. Solche Pläne können jedoch ähnlichen Beschränkungen nach geltendem Recht unterliegen ("**Vergleichbare Gesetze**").

Eine Anlage in die Wertpapiere durch oder zugunsten eines Plananlegers könnte zu einer verbotenen Transaktion führen, wenn der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine beteiligte Partei oder eine disqualifizierte Person in Bezug auf einen solchen Plananleger ist oder wird. Bestimmte Ausnahmen von den verbotene Transaktionen-Bestimmungen könnten auf den Erwerb oder das Halten der Wertpapiere durch einen Plananleger anwendbar sein, abhängig von der Art und den Umständen des Plantreuhänders, der die Entscheidung zum Erwerb dieser Anlage trifft und die Beziehung der beteiligten Partei oder der disqualifizierten Person zum Plananleger. Zu diesen Ausnahmen zählen: Section 408 (b) (17) ERISA und Section 4975 (d) (20) des Code für bestimmte Transaktionen zwischen einem Plananleger und Personen, die ausschließlich aufgrund von Dienstleistungen, die sie für den Plananleger erbringen, oder weil sie mit solchen Dienstleistern verbunden sind, beteiligte Parteien oder disqualifizierte Personen sind; *Prohibited Transaction Class Exemption* ("**PTCE**") 96-23 in Bezug auf Transaktionen, die von "internen Vermögensverwaltern" ("*in-house asset managers*") durchgeführt werden; PTCE 95-60 in Bezug auf Anlagen durch Sammelkonten (*general accounts*) von Versicherungsgesellschaften; PTCE 91-38 in Bezug auf Investmentfonds von Banken; PTCE 90-1 in Bezug auf Anlagen von gepoolten separaten Konten (*pooled separate accounts*) von Versicherungsunternehmen; und PTCE 84-14 in Bezug auf Transaktionen von "qualifizierten professionellen Vermögensverwaltern" (*pooled separate accounts*). Selbst wenn die in einer oder mehreren dieser Ausnahmeregelungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann der Umfang der Befreiung, der durch diese Ausnahmen gewährt wird, sowohl alle als auch nicht alle Handlungen abdecken, die

als verbotene Transaktionen ausgelegt werden könnten. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine dieser oder eine andere Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren verfügbar ist, und potenzielle Anleger, die Plananleger sind, sollten sich mit ihren Rechtsberatern über die Anwendbarkeit einer solchen Ausnahme beraten.

Durch den Erwerb eines Wertpapiers sichert jeder Käufer und Übernehmer (und wenn der Käufer oder der Übernehmer ein Plan ist, sein Treuhänder) zu und garantiert, weder (a) ein Wertpapier mit den Vermögenswerten eines Plananlegers oder eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu erwerben oder zu halten und dies auch nicht zu tun, solange er das Wertpapier hält, noch (b) der Erwerb und der Besitz des Wertpapiers, im Fall eines Plananlegers, zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, der Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder, im Falle eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt.

IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung des Basisprospekts und das Angebot der Optionsscheine können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Bei jeder Handlung im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Ausübung der Optionsrechte aus den Optionsscheinen sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Die Optionsscheine dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Optionsscheinen erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Optionsscheine erforderlich sind, eingeholt wurden und dem Emittenten keinerlei Verpflichtungen entstehen.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten oder ein Commodity Trading Advisor gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") in deren Rahmen (die "**CFTC-Vorschriften**") registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert.

Demzufolge dürfen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* ("**Regulation S**")) an Personen, bei denen es sich um Zulässige Käufer handelt. Erwirbt ein Zulässiger Käufer Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Der Emittent ist berechtigt, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (a) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den maßgeblichen Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (b) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den

Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (i) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (ii) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (iii) angemessener Marktwert der Wertpapiere.

"**Zulässiger Käufer**" bezeichnet jede Person, die:

- (a) keine "U.S.-Person" (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S ist;
- (b) nicht für irgendwelche Zwecke unter eine Begriffsbestimmung von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fällt (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292) ist, gilt als U.S.-Person); und
- (c) keine "U.S.-Person" (*United States person*) im Sinne von Section 7701(a)(30) des IRC ist.

"**U.S.-Person**" (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) und (2) von Regulation S bezeichnet:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden;
- (c) Nachlassvermögen, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine U.S.-Person ist;
- (d) Treuhandvermögen (*trust*), deren Treuhänder eine U.S.-Person ist;
- (e) Vertretungen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den Vereinigten Staaten;
- (f) Konten ohne Dispositionsbefugnis (*non-discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer U.S.-Person gehalten werden;
- (g) Konten mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, und
- (h) Personen- oder Kapitalgesellschaften, falls:
 - (i) sie nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet oder gegründet wurden und

- (ii) von einer U.S.-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem Securities Act registrierten Wertpapieren initiiert wurden, es sei denn, sie wurden von "zugelassenen Anlegern" (*accredited investors*) (im Sinne von Rule 501(a) des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen sind, errichtet oder gegründet und stehen in deren Eigentum.

Keine "U.S.-Person" sind im Folgenden:

- (i) Jedes Konto mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbares Konto (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), das zu Gunsten oder für Rechnung einer nicht U.S.-amerikanischen Person von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;
- (ii) Jedes Nachlassvermögen, dessen professioneller Treuhänder als Testamentsvollstrecker oder Verwalter einer U.S.-Person ist, wenn:
 - (A) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine U.S.-Person ist, das alleinige oder geteilte Ermessen bei Anlageentscheidungen in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses innehat; und
 - (B) der Nachlass einem ausländischen Recht unterliegt;
- (iii) Jedes Treuhandvermögen, dessen als Treuhänder auftretender professioneller Treuhänder U.S.-Personen sind, sofern ein Treuhänder, der keine U.S.-Person ist, in Bezug auf das Treuhandvermögen das alleinige oder geteilte Ermessen bei Anlageentscheidungen innehat, und kein Begünstigter des Nachlasses (und kein Treugeber, wenn der Treuhandvermögen widerrufbar ist) eine U.S.-Person ist;
- (iv) Jeder Altersvorsorgeplan, der im Einklang der Gesetze eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und nach den gängigen Praktiken und Dokumentation des Landes erstellt wurde und einhält.
- (v) Jede Repräsentanz oder Zweigniederlassung einer U.S.-Person mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten, wenn:
 - (A) die Repräsentanz oder Zweigniederlassung aus zulässigen geschäftlichen Gründen handelt; und
 - (B) die Repräsentanz oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankengeschäft tätig ist und den jeweiligen landesspezifischen Versicherungs-, oder Bankenbestimmungen unterliegt.
- (vi) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre jeweiligen Agenturen,

Tochtergesellschaften und Pensionspläne sowie alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, ihre Agenturen, Tochtergesellschaften und Pensionspläne.

"**Nicht-U.S.-Person**" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) (in der wie vorstehend beschriebenen geänderten Fassung) bezeichnet:

- (a) natürliche Personen ohne Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstige Rechtsträger (mit Ausnahme von Rechtsträgern, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden), die nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet wurden und deren Sitz sich in einer ausländischen Jurisdiktion befindet;
- (c) Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen, deren Erträge ungeachtet der Quelle nicht der U.S.-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) Rechtsträger, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden, wie etwa Vermögenspools, Investmentgesellschaften oder vergleichbare Rechtsträger, sofern die Anteile an dem jeweiligen Rechtsträger, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-U.S.-Personen erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger ausmachen und der Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zwecke der Tätigkeit von Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-U.S.-Personen erfüllen, in einen Vermögenspool, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen um Nicht-U.S.-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission befreit ist, errichtet wurde, und
- (e) Pensionspläne für die Beschäftigten, leitenden Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dessen Sitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

Der Begriff "**U.S.-Person**" (*U.S. person*) im Sinne der Auslegungsleitlinien "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292) (26. Juli 2013) umfasst u. a.:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) das Nachlassvermögen eines Verstorbenen, der zum Todeszeitpunkt seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hatte;
- (c) Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerbe oder Treuhandvermögen, Personenvereinigungen, Aktiengesellschaften, Fonds oder beliebige mit einer der vorstehend genannten vergleichbare Unternehmensformen (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (d) oder (e) beschriebenen Rechtsträger) (jeweils eine "**juristische Person**"), die jeweils nach dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden oder deren Sitz sich in den Vereinigten Staaten befindet;

- (d) Pensionspläne für die Mitarbeiter, leitende Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines in Absatz (c) beschriebenen Rechtsträgers, sofern der Pensionsplan nicht hauptsächlich für ausländische Mitarbeiter des betreffenden Rechtsträgers genutzt wird;
- (e) Treuhandvermögen, die dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten unterliegen, falls ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens auszuüben;
- (f) Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, die nicht in Absatz (c) beschrieben sind und mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen, ausgenommen Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, bei denen ein öffentliches Angebot ausschließlich an Nicht-U.S.-Personen und kein Angebot an U.S.-Personen erfolgt;
- (g) juristische Personen (mit Ausnahme von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften oder vergleichbaren Rechtsträgern, bei denen die Haftung aller Eigentümer beschränkt ist), die unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen und bei denen die betreffende(n) Person(en) unbeschränkt für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der juristische Person haftet bzw. haften, und
- (h) Einzelkonten oder Gemeinschaftskonten (gleich ob mit oder ohne Dispositionsbefugnis), bei denen der wirtschaftliche Eigentümer (oder einer der wirtschaftlichen Eigentümer im Fall eines Gemeinschaftskontos) eine der in den Absätzen (a), (b), (c), (d), (e), (f) oder (g) beschriebenen Personen ist.

Jede Globalurkunde zur Verbriefung einer Serie von Wertpapieren wird mit einem Hinweis mit folgendem Inhalt versehen:

DIE DURCH DIESE GLOBALURKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM U.S.-AMERIKANISCHEN *SECURITIES ACT* VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") ODER BEI EINER WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE EINES EINZELSTAATS ODER EINER ANDEREN GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT UND ES WURDE UND WIRD KEINE PERSON ALS COMMODITY POOL OPERATOR DES EMITTENTEN ODER COMMODITY TRADING ADVISOR GEMÄSS DEM U.S.-AMERIKANISCHEN *COMMODITY EXCHANGE ACT* VON 1936 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER "**CEA**") UND DEN VORSCHRIFTEN DER U.S.-AMERIKANISCHEN COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION ("**CFTC**") IN DEREN RAHMEN (DIE "**CFTC-VORSCHRIFTEN**") REGISTRIERT. FERNER WURDE UND WIRD DER EMITTENT NICHT ALS "INVESTMENTGESELLSCHAFT" (*INVESTMENT COMPANY*) GEMÄSS DEM U.S.-AMERIKANISCHEN *INVESTMENT COMPANY ACT* VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT.

DEMZUFOLGE DÜRFEN DIE DURCH DIESE GLOBALRUKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE ZU KEINEM ZEITPUNKT ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET, WEITERVERKAUFT, GELIEFERT ODER ANDERWEITIG ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, DIES ERFOLGT NACH MASSGABE DES FOLGENDEN SATZES. DURCH SEINEN ERWERB EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN:

- (1) SICHERT DER ERWERBER ZU, DASS
 - (A) ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARIN IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (*OFFSHORE TRANSACTION*) (IM SINNE VON REGULATION S DES SECURITIES ACT ("**REGULATION S**")) ERWORBEN HAT,
 - (B) ER KEINE "U.S.-PERSON" (*U.S. PERSON*) IM SINNE VON RULE 902(k)(1) VON REGULATION S IST; NICHT FÜR IRGENDWELCHE ZWECKE UNTER EINE DER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN VON U.S.-PERSON IM RAHMEN DES CEA ODER EINER VORSCHRIFT, RICHTLINIE ODER WEISUNG DER CFTC, DIE VON DER CFTC IM RAHMEN DES CEA VORGESCHLAGEN ODER VERÖFFENTLICHT WURDE, FÄLLT (ZUR KLARSTELLUNG: JEDE PERSON, DIE KEINE "NICHT-U.S.-PERSON" (*NON-UNITED STATES PERSON*) IM SINNE DER CFTC-VORSCHRIFT 4.7(a)(1)(iv), IM SINNE DER VERORDNUNG DER KOMMISSION (*COMMISSION REGULATION*) 23.160 UND DEN VON DER CFTC AM 26. JULI 2013 VERÖFFENTLICHTEN "INTERPRETIVE GUIDANCE AND POLICY STATEMENT REGARDING COMPLIANCE WITH CERTAIN SWAP REGULATIONS" DER CFTC (78 FED. REG. 45292) IST, GILT ALS U.S.-PERSON); UND ER KEINE "U.S.-PERSON" IM SINNE VON SECTION 7701 (a) (30) DES U.S. INTERNAL REVENUE CODE VON 1986, IN DER JEWELLS GELTENDEN FASSUNG (DER "**CODE**") IST (JEDE PERSON, DIE UNTER DIESE KLAUSEL (B) FÄLLT, EIN "**ZULÄSSIGER KÄUFER**");
 - (C) (1) ER (I) KEIN ALTERSVORSORGEPLAN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*), WIE IN SECTION 3 (3) DES U.S. EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN DER JEWELLS GELTENDEN FASSUNG ("**ERISA**"), BESCHRIEBEN, IST ODER SEIN WIRD, DER DEN BESTIMMUNGEN VON TITEL I VON ERISA UNTERLIEGT, (II) KEIN PLAN IST ODER SEIN WIRD, DER IN SECTION 4975 (e) (1) DES CODE BESCHRIEBEN IST, UND DER SECTION 4975 DES CODE UNTERLIEGT, (III) KEIN RECHTSTRÄGER IST ODER SEIN WIRD, DESSEN VERMÖGENSWERTE ALS VERMÖGENSWERTE EINES DER VORSTEHENDEN BEHANDELT WERDEN (JEDER DER (I), (II), UND (III) WIRD ALS "PLANANLEGER" BEZEICHNET) ODER (IV) KEIN PLAN IST ODER SEIN WIRD, DER EINEM GESETZ UNTERLIEGT, DAS DEN BESTIMMUNGEN ZUR TREUHÄNDERISCHEN VERANTWORTUNG ODER ZU VERBOTENEN TRANSAKTIONEN UNTER ERISA ODER SECTION 4975 DES CODE VERGLEICHBAR IST ("**VERGLEICHBARES GESETZ**"), ODER

- (2) DER ERWERB UND BESITZ DER WERTPAPIERE NICHT, IM FALL EINES PLANANLEGGERS, ZU EINER NICHT AUSGENOMMENEN VERBOTENEN TRANSAKTION GEMÄSS SECTION 406 ERISA, SECTION 4975 DES CODE FÜHRT, DA DIESER ERWERB UND DIESE BETEILIGUNG DIE VORAUSSETZUNG FÜR EINE BEFREIUNG IM RAHMEN EINER ANWENDBAREN AUSNAHME VON VERBOTENEN TRANSAKTIONEN ERFÜLLT, ODER, IM FALLE EINES PLANS, DER EINEM VERGLEICHBAREM GESETZ UNTERLIEGT, ZU EINEM VERSTOSS GEGEN EIN VERGLEICHBARES GESETZ FÜHRT; UND
- (D) FALLS ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARAN FÜR RECHNUNG ODER ZUGUNSTEN EINER ANDEREN PERSON ERWIRBT, ES SICH BEI DIESER ANDEREN PERSON EBENFALLS UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT;
- (2) VERPFLICHTET SICH DER ERWERBER GEGENÜBER DEM EMITTENTEN DAZU, WÄHREND DER LAUFZEIT DER WERTPAPIERE ANGEBOTE, VERKÄUFE, VERPFÄNDUNGEN ODER ANDERWEITIGE ÜBERTRAGUNGEN VON WERTPAPIEREN BZW. WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN AUSSCHLIESSLICH AN EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER, DER FÜR EIGENE RECHNUNG ODER FÜR RECHNUNG UND ZUGUNSTEN EINES ANDEREN ZULÄSSIGEN KÄUFERS HANDELT, UND AUSSCHLIESSLICH IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) VORZUNEHMEN, UND BESTÄTIGT, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, DIE ANERKENNUNG DER ÜBERTRAGUNG EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM UNTER VERSTOSS GEGEN DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN ZU VERWEIGERN;
- (3) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT FÜR DEN FALL, DASS DER ERWERBER ZU EINEM BELIEBIGEN ZEITPUNKT KEIN ZULÄSSIGER KÄUFER MEHR IST, BERECHTIGT IST, (A) DEN ERWERBER ZUM VERKAUF DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AN EINE PERSON, BEI DER ES SICH UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT, ZU ZWINGEN ODER (B) DEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER ZUR ÜBERTRAGUNG DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AUF DEN EMITTENTEN UND, FALLS DIESER NICHT GLEICHZEITIG DER VERKÄUFER IST, AUF DEN VERKÄUFER DER WERTPAPIERE ZU ZWINGEN, JEWEILS ZUM NIEDRIGEREN DER FOLGENDEN PREISE: (X) VOM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER FÜR DIE WERTPAPIERE GEZAHLTER KAUFPREIS, (Y) 100 % DES NENNBETRAGS DER WERTPAPIERE UND (Z) ANGEMESSENER MARKTWERT DER WERTPAPIERE UND
- (4) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, VON JEDEM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER VON WERTPAPIEREN IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN EINE BESCHEINIGUNG DARÜBER ZU

VERLANGEN, DASS ES SICH BEI DEM BETREFFENDEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT.

Jeder Verkäufer dieser Wertpapiere hat sich dazu verpflichtet, (i) Angebote und Verkäufe von Wertpapieren ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich an Zulässige Käufer oder für Rechnung oder zugunsten von Zulässigen Käufern vorzunehmen, (ii) keine "gezielte Verkaufsanstrengungen" (*directed selling efforts*) (im Sinne von Regulation S) in Bezug auf Wertpapiere zu unternehmen und (iii) an alle Händler oder sonstigen Personen, an die er Wertpapiere verkauft und die eine Verkaufsprovision, Gebühr oder sonstige Vergütung in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere erhalten, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zu übersenden, in der die in dem vorstehenden Hinweis aufgeführten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die betreffenden Wertpapiere aufgeführt sind.

3. Vereinigtes Königreich

Bei jeder Handlung im Zusammenhang mit Optionsscheinen oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000** (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Section 21 des FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) des FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), oder von denen dies billigerweise erwartet werden kann, da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Section 19 des FSMA darstellen würde.

4. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") sichert jede Person, die die Optionsscheine anbietet (der "**Anbieter**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Optionsscheine in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Optionsscheine jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- a) wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Optionsscheine festgehalten ist, dass ein öffentliches Angebot dieser Optionsscheine in dem betreffenden Mitgliedstaat in

Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung (wie nachstehend definiert) und den im Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen des Angebots sowie in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum erfolgen kann, sofern der Emittent der Nutzung des Basisprospektes für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit, wenn sich das Angebot sich ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung (die "**Qualifizierten Anleger**") richtet;
- (c) wenn sich das Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von Qualifizierten Anlegern) pro Mitgliedstaat richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter eine Prospektbefreiung (wie unten definiert) fallen,

sofern ein solches Angebot von Optionsscheinen gemäß den obigen Ziffern (b) bis (d) den Emittenten nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu ergänzen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung:

Der Begriff "**Öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" in Bezug auf Optionsscheine in einem Mitgliedstaat bedeutet gemäß Artikel 2 der Prospekt-Verordnung eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung.

Der Ausdruck "**Prospektbefreiungen**" bezeichnet die Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung und schließt alle zusätzlichen Ausnahmen und Durchführungsmaßnahmen ein, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gelten.

X. HINWEIS AN DIE ANLEGER

Aufgrund der nachfolgenden Beschränkungen sind Käufer gehalten, sich vor einem Angebot, einem Weiterverkauf, einer Verpfändung oder einer sonstigen Übertragung der Wertpapiere rechtlich beraten zu lassen. Dieser Hinweis ist eine Zusammenfassung der unter "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" aufgeführten ausführlicheren Bestimmungen und Zusicherungen.

Die Wertpapiere wurden nicht gemäß dem Securities Act registriert und werden ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich Zulässigen Käufern angeboten und an diese verkauft.

Falls Sie Wertpapiere kaufen und entgegennehmen, gelten von Ihnen die folgenden Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Emittenten als abgegeben:

- (a) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der **Securities Act**) registriert wurden bzw. werden, und Sie verpflichten sich, während der Laufzeit der Wertpapiere Angebote, Verkäufe, Verpfändungen oder anderweitige Übertragungen der Wertpapiere ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des Securities Act (**Regulation S**)) und ausschließlich an einen Zulässigen Käufer (wie nachstehend definiert), der für eigene Rechnung oder für Rechnung und zugunsten eines anderen Zulässigen Käufers handelt, vorzunehmen;
- (b) Ihnen ist bekannt, dass keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten oder Commodity Trading Advisor gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die **CFTC-Vorschriften**) registriert wurde oder wird und dass der Emittent nicht als Investmentgesellschaft (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert wurde oder wird;
- (c) Sie sind keine "U.S.-Person" (*U.S. person*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S); Sie fallen nicht für irgendwelche Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und den von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC ist, gilt als U.S.-Person); und sie sind keine "U.S.-Person" im Sinne von Section 7701 (a) (30) des Code (jede Person, die unter diese Klausel (c) fällt, ein "**Zulässiger Käufer**");

- (d) Sie (1) sind (i) kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*), wie in Section 3 (3) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("**ERISA**"), beschrieben, und werden kein solcher werden, der den Bestimmungen von Titel I von ERISA unterliegt, (ii) kein Plan, der in Section 4975 (e) (1) des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**") beschrieben ist, und der Section 4975 des Code unterliegt, und werden kein solcher werden, (iii) kein Rechtsträger, dessen Vermögenswerte als Vermögenswerte eines der Vorstehenden behandelt werden, und werden kein solcher werden (jeder der (i), (ii), und (iii) wird als "**Plananleger**" bezeichnet) oder (iv) kein Plan, der einem Gesetz unterliegt, das den Bestimmungen zur treuhänderischen Verantwortung oder zu verbotenen Transaktionen unter ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar ist ("**Vergleichbares Gesetz**"), und werden kein solcher werden, oder (2) dass der Erwerb und Besitz der Wertpapiere, im Fall eines Plananlegers, nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder im Falle eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt;
- (e) falls Sie für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person handeln, handelt es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer;
- (f) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, von jedem wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere in regelmäßigen Abständen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass es sich bei dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer um einen Zulässigen Käufer handelt;
- (g) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, die Anerkennung der Übertragung von wirtschaftlichem Eigentum an den Wertpapieren unter Verstoß gegen für die Wertpapiere geltende Übertragungsbeschränkungen zu verweigern;
- (h) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (i) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (ii) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (x) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (y) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (z) angemessener Marktwert der Wertpapiere;
- (i) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere mit einem Hinweis mit dem im vorstehenden Abschnitt "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" aufgeführten Inhalt versehen sein werden.

XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Form des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Unter diesem Basisprospekt kann die Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**")

- neue Wertpapiere begeben,
- ein Angebot von Wertpapieren wieder aufnehmen (siehe in diesem Abschnitt unter "4. Wiederaufnahme des Öffentlichen Angebots von Optionsscheinen")
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (siehe in diesem Abschnitt unter "5. Aufstockung")
- bzw. die die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen (siehe in Abschnitt "III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" dieses Basisprospekts unter "3. Notierung und Handel").

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**Optionsscheine**" oder die "**Wertpapiere**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige-Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- (a) dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Mai 2020 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- (b) etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular, als auch
- (c) den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

2. Veröffentlichung

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Angaben und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form beim Emittenten, Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik

Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem können diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (bezüglich des Basisprospekts, des Registrierungsformulars und den Nachträgen dazu unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente bzw. bezüglich der Endgültigen Bedingungen auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) bzw. auf der oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Website(n) abgerufen werden.

3. Billigung, Ablauf der Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts

- (a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Die Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Der Basisprospekt ist ab dem 28. Mai 2021 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig ist.

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

4. Wiederaufnahme des Öffentlichen Angebots von Optionsscheinen

Unter diesem Basisprospekt kann das Öffentliche Angebot von Optionsscheinen, das erstmalig unter einem der nachfolgend bezeichneten Basisprospekte begonnen wurde, jedoch zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts bereits beendet oder vorher ein- oder mehrmals unterbrochen war, wie nachfolgend beschrieben wieder aufgenommen werden ("**Wiederaufnahme des Angebots**").

Zum Zwecke der Wiederaufnahme des Angebots werden Endgültige Bedingungen gemäß dem Formular für die Endgültigen Bedingungen in Abschnitt "VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN" auf Seite 195 ff. dieses Basisprospekts erstellt, um das Öffentliche Angebot der jeweils betreffenden Optionsscheine, die unter den in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten ersten Endgültigen Bedingungen (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt vom 25. Juni 2018 oder zu dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein "**Erster Basisprospekt**" und zusammen mit den relevanten Ersten Endgültigen Bedingungen jeweils ein "**Erster Prospekt**") erstmalig öffentlich angeboten wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Ersten Basisprospekts wiederaufzunehmen. Die in den zum Zwecke der Wiederaufnahme des

Angebots erstellten Endgültigen Bedingungen enthalten Optionsscheinbedingungen werden auf Basis des vorliegenden Basisprospekts erstellt und sind für Anleger alleine maßgeblich. Die im Ersten Prospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen sind im Falle einer Wiederaufnahme des Angebots nicht relevant.

Der Beginn der Wiederaufnahme des Angebots wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt. Die Endgültigen Bedingungen werden bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und werden auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) veröffentlicht.

Der in den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Optionsscheine dar. Der Ausgabepreis bei der Wiederaufnahme des Angebots und der fortlaufende Ausgabepreis der Optionsscheine wird durch den Emittenten am Tag des Beginns der jeweiligen Wiederaufnahme des Angebots auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) abrufbar.

5. Aufstockung

Das Emissionsvolumen von Optionsscheinen, die unter diesem Basisprospekt oder unter dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, emittiert wurden (jeweils die "**Ursprünglichen Wertpapiere**"), kann unter diesem Basisprospekt erhöht werden ("**Aufstockung**"), wobei Optionsscheine auch mehrmals aufgestockt werden können. Zu diesem Zweck werden für die jeweiligen Zusätzlichen Wertpapiere (wie nachfolgend definiert) Endgültige Bedingungen gemäß dem Formular in Abschnitt "VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN" auf Seite 195 ff. dieses Basisprospekts erstellt.

Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Emission von Optionsscheinen im Sinne des Nr. 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleichen Wertpapierkennnummern und – mit Ausnahme des Emissionsvolumens – die gleichen Ausstattungsmerkmale.

"**Zusätzliche Wertpapiere**" bezeichnet die Optionsscheine, um deren in den Endgültigen Bedingungen genannte Anzahl das Emissionsvolumen der Ursprünglichen Wertpapiere erhöht wird.

Der maßgebliche Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (bezüglich des Basisprospekts unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente bzw. bezüglich der

Endgültigen Bedingungen auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

6. Verantwortung für den Basisprospekt

Die Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301, übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) als Emittent die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Basisprospekts verzerren können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnt der Emittent jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung des Emittenten zum Kauf der Wertpapieren angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird der Emittent nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

7. Angaben von Seiten Dritter

Der Emittent bestätigt hiermit, dass in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie z. B. im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

8. Per Verweis einbezogene Angaben

In Abschnitt II.A. und Abschnitt V. dieses Basisprospekts wird auf das Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Europe AG vom 28. Mai 2020 verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen und sind somit Bestandteil des Basisprospekts.

Das Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Europe AG vom 28. Mai 2020 mit den per Verweis einbezogenen Angaben wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und kann in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (unter https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Registrierungsformulare) abgerufen werden.

9. Einsehbare Unterlagen

Während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz des Emittenten, Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland kostenlos erhältlich:

- (1) eine Kopie der Satzung des Emittenten;
- (2) dieser Basisprospekt;
- (3) das Registrierungsformular vom 28. Mai 2020 des Emittenten.

Die vorstehenden Dokumente können auf der Internetseite des Emittenten dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente abgerufen werden.

XII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt für den Zeitraum der Gültigkeit des Basisprospekts. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) erteilt werden und gilt für Deutschland und Österreich (jeweils ein "**Angebotsstaat**", zusammen die "**Angebotsstaaten**"). Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Die Zustimmung zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre wird entweder für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts oder für einen anderen Zeitraum, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erteilt. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Prospekt potenziellen Anlegern nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, unterrichten.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung des Emittenten und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Deutschland erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) bzw. auf der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Website veröffentlicht.